



100 Jahre BBBank
GEMEINSAM
VORAUSS



**Ihr
persönliches
BBBank-
Exemplar**



**Berufseinstieg in den
öffentlichen Dienst**

**BBBank-
Banking-
App**

Mobile-Banking bei Ihrer BBBank

So haben Sie Ihre BBBank immer griffbereit in der Tasche:

- Kontostand abrufen
- Umsätze der Kreditkarte prüfen
- Depotübersicht anzeigen
- Überweisungen durchführen – besonders einfach mit der Funktion „Fotoüberweisung“ (Scan2Bank)
- „Geld senden und anfordern“ (Kwitt)
- mobileCash
- die Finanzen im Blick! Mit dem Finanzmanager, dem elektronischen Haushaltsbuch.

Jetzt informieren:

Tel. 0800 4 06040160 (kostenfrei)
oder www.bbbank.de/banking-app

Berufseinstieg

in den öffentlichen Dienst

www.bbbank.de/berufsstart



> ZEICHENERKLÄRUNG

TIPP

HINWEIS

WORT-
LAUT

ZITAT

URTEILE

CHECK-
LISTE

> SONDERREGELUNG FÜR DIE BEREICHE

TELEKOM

POLIZEI

POST

LEHRER

POST-
BANK

BAHN

> HINWEIS:

Die Redaktion war beim vorliegenden Ratgeber bemüht, Sie über die wichtigsten Themen zum Berufseinstieg in den öffentlichen Dienst zu informieren. Die vorliegende Auflage beruht auf dem aktuellen Stand von Januar 2021. Fachliche Auskünfte holen Sie ggf. bei Ihrer Dienststelle, Gewerkschaft oder dem zuständigen Betriebs- bzw. Personalrat ein.

Herausgeber: INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst/Beamte, Carl-Ludwig-Seeger-Str. 24, 55232 Alzey – E-Mail: kontakt@der-oeffentliche-sektor.de – Internet: www.der-oeffentliche-sektor.de  – **Mitherausgeber:** BBBank eG, Herrenstraße 2–10, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 141-0, Telefax: 0721 141-497, E-Mail: info@bbbank.de – **Urheber & Autor sowie Konzeption & Redaktion:** Dipl. Verw. Uwe Tillmann – **Fachliche Mitarbeit:** Nisha Walter, Sandra Krismeyer und Michael Lutz (Kapitel „BBBank – Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst“ und „Glossar zu wichtigen Begriffen aus dem Bank- und Finanzbereich“) – **Gestaltung:** Monika Rohmann, Dormagen – **Druck:** B&W Druck und Marketing GmbH, Bochum

Sehr geehrte Berufseinsteigerin, sehr geehrter Berufseinsteiger,

mit dem Start einer beruflichen Laufbahn im öffentlichen Dienst beginnt für Sie ein neuer Lebensabschnitt. Es werden wichtige Weichen für Ihre Zukunft gestellt. Sie stellen sich bestimmt Fragen wie: Welche Bank ist die richtige für mich? Wie kann ich mich und meine Liebsten absichern? Eine fremde Arbeitsumgebung und neue Herausforderungen beanspruchen sicherlich Ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit.



Ich freue mich, Ihnen mit dieser aktuellen BBBank-Ausgabe von „Berufseinstieg in den öffentlichen Dienst“ einen Ratgeber mit wertvollen Informationen rund um Ihre Ausbildung im öffentlichen Dienst überreichen zu können. Der Ratgeber dient als Orientierungshilfe für die ersten Wochen im Beruf und als Nachschlagewerk und praktischer Helfer in vielen Situationen.

Die BBBank ist die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst in Deutschland. In diesem Jahr feiern wir unser 100-jähriges Jubiläum. 1921 gegründet, ist die BBBank seit nunmehr 100 Jahren Bankpartner und Hausbank für den öffentlichen Dienst in Deutschland. Wir bieten mit unseren Leistungen eine besondere Banking-Plattform für alle Belange des öffentlichen Dienstes. Mit rund 500.000 Mitgliedern sind wir eine der größten Genossenschaftsbanken für Privatkunden. Ob mobil oder vor Ort, mit unserer modernen Banking-App, dem umfassenden Direktbank- und Internetbankingangebot oder in unseren bundesweiten Filialen sind wir auf allen Wegen für Sie erreichbar.

Wir von der BBBank stehen Ihnen gerne zur Seite, wenn es darum geht, die richtigen Antworten für Ihre finanziellen Angelegenheiten zu finden. Als fortschrittliche Universalbank bieten wir eine ganzheitliche Betreuung mit umfassenden Allfinanzangeboten. Kunden aus dem öffentlichen Dienst profitieren von Sonderkonditionen und speziellen Zusatzleistungen. Dazu gehört der Service rund um unser Girokonto, zinsgünstige Kredite (Dispo, Konsumdarlehen und Baufinanzierungen), attraktive Anlage- und Vorsorgelösungen, Private Banking mit Generationenbetreuung, Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeits-Portfolien sowie die persönliche und familiäre Risikoabsicherung.

In unserem Jubiläumsjahr warten ganz besondere Angebote auf Sie. Erfahren Sie mehr dazu auf unserer BBBank-Homepage unter www.bbbank.de/100jahre.

Wir sind gerne für Sie da – testen Sie uns.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Müller', written in a cursive style.

Prof. Dr. Wolfgang Müller
Vorsitzender des Vorstands

7 BBBANK – DIE BESSERE BANK FÜR BEAMTE UND DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

- 8 Die BBBank
- 8 Ganz einfach „Better Banking“
- 8 Digitalisierung
- 11 Vertrauen – Sicherheit – Kompetenz
- 12 BBBank Stiftung
- 12 Gemeinsam helfen wir den Corona-Helfern
- 12 Neuer Lebensmut
- 13 Exklusive Abende – BILDUNG IN DEUTSCHLAND
Der öffentliche Dienst schafft Zukunft
- 14 Auszeichnungen
- 15 Für den öffentlichen Dienst
- 15 Ihre Ansprechpartner vor Ort
- 17 Die BBBank-Landesdirektoren
- 18 BBBank: Gründungsmitglied des DBW und
Kooperationspartner von Gewerkschaften

23 DIE ERSTEN WOCHEN

- 24 Die Einstellungszusage
- 25 Kleidung
- 28 Abschalten
- 29 Freizeit „Nach dem Job – Zeit für mich“
- 30 Kraftfahrzeug – mein erstes Auto
- 30 Mobbing
- 30 Schwerbehinderung
- 31 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz –
Die menschliche Würde ist (un)antastbar
- 33 Steuererklärung und Steuern während der Ausbildung
- 34 Volljährig – was ändert sich durch den 18. Geburtstag
- 38 Vorsorgen mit staatlicher Förderung
- 39 Wohnen
- 40 Wehrdienst ausgesetzt
- 41 Zivildienst wurde durch Bundesfreiwilligendienst ersetzt
- 44 Zoff mit dem Chef

45 DER ÖFFENTLICHE DIENST IM ÜBERBLICK

- 46 Der öffentliche Dienst ist der größte Arbeitgeber
- 47 Auch Bürger aus EU-Mitgliedstaaten können eingestellt werden

49 RUND UM DIE AUSBILDUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

- 50 Mehr als 250.000 junge Menschen in Ausbildung
- 57 Prüfungen und Zeugnisse
- 60 Das Beamtenverhältnis

69 PFLICHTEN UND RECHTE WÄHREND DER AUSBILDUNG

- 70 Allgemeines zu „Pflichten“ und „Rechten“
- 70 Pflichten
- 76 Rechte
- 78 Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

79 RUND UMS SELBST VERDIENTE GELD

- 80 Die Bezüge während der Ausbildung
- 82 Besoldungsrechtliche Besonderheiten für Anwärter
- 85 Die Bezügeabrechnung
- 94 Auszubildende, Praktikanten, Studierende (TVöD-Bund/Kommunen)
- 95 Ausbildungsvergütungen bei den Ländern (TVA-L)
- 96 Die Gehaltsabrechnung
- 99 Auszubildende (Tarfbereich)
- 99 Fortzahlung bei Krankheit
- 100 Berufsausbildungsbeihilfe

101 FINANZEN UND VERSICHERUNGEN

- 102 Finanzen und Versicherungen
- 104 Mehrwerte zu Ihrem Girokonto
- 105 Banking
- 106 Broking
- 107 girocard
- 108 Kreditkarten
- 110 Sparen
- 112 Vermögenswirksame Leistungen
- 114 Bausparen
- 116 Private Vorsorge
- 119 Finanzierung
- 121 Versicherungen

125 ARBEITSZEIT

- 126 Arbeitszeitregelungen für Auszubildende und Beamtenanwärter

131 URLAUB

- 132 Urlaubsregelungen von Auszubildenden und Beamtenanwärtern
- 133 Freistellungen aus besonderem Anlass
- 133 Weitere Urlaub- und Arbeitsbefreiungsmöglichkeiten
- 136 Bildungsurlaub

137 REISEKOSTEN UND UMZUGSKOSTEN

- 138 Reisekosten
- 140 Reisekostenrecht des Bundes
- 142 Umzugskosten

145 SOZIALE SICHERUNG

- 146 Gesetzliche Rentenversicherung
- 147 Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- 147 Krankenversicherung
- 150 Pflegeversicherung
- 150 Arbeitslosenversicherung
- 152 Gesetzliche Unfallversicherung
- 153 Soziale Absicherung von Beamtinnen und Beamten
- 153 Altersvorsorge der Beamten
- 157 Beihilfe und Freie Heilfürsorge
- 159 Pflege nach dem Beihilferecht
- 159 Dienstatfallfürsorge
- 160 Private Vorsorge – Sichern Sie sich die staatliche Förderung
- 160 Riester-Förderung und Eigenbeitrag
- 164 Mutterschutz und Elternzeit
- 164 Schwanger – und nun?
- 167 Gewerkschaften stärken das „WIR-Gefühl“ und bieten Schutz und Vorteile

169 NACH DER AUSBILDUNG...

- 170 Übernahme – das Ziel ...
- 175 Kündigung
- 176 Übernahme auch bei Beamtenanwärtern nicht garantiert
- 176 Mobilität wird erwartet

177 GLOSSAR**187 STICHWORTVERZEICHNIS**

**BBBank –
Die bessere Bank
für Beamte und
den öffentlichen
Dienst**

Die BBBank

Ganz einfach „Better Banking“

Die BBBank ist eine bundesweit tätige Privatkundenbank. Wir sind ein modernes Unternehmen, das von Beamten gegründet wurde und über die Zeit in allen Bereichen gewachsen ist. Heute sind wir die Bank für alle Privatkunden und den öffentlichen Dienst in Deutschland.

Seit 100 Jahren sind unsere Kunden über alle Generationen hinweg mehr als nur Kunden. Sie sind Mitglieder und damit ein Teil der BBBank-Gemeinschaft. Wir machen Better Banking und stellen unsere Mitglieder in den Mittelpunkt unseres Handelns. Banking ist das, was wir machen. Better ist das, wie wir es machen. Rund 500.000 Kunden bestätigen uns darin.

Als eine der größten Genossenschaftsbanken in Deutschland vereinen wir Tradition mit Fortschritt, Kundennähe mit Unabhängigkeit. Mit unserer individuellen Beratung in allen Finanzangelegenheiten und unserem mobilen Banking machen wir unseren Kunden das Leben einfacher. Wir stellen alle Zugangswege bereit, über die unsere Kunden uns von überall erreichen können.

Digitalisierung

In der BBBank verbinden wir moderne Mobile-Banking-Angebote mit einem bundesweiten Filialnetz und einer integrierten Direktbank zu einer kundenfokussierten Omnikanalbank. Persönliche Nähe und Digitalisierung gehen bei uns Hand in Hand. Unsere Kunden wählen selbst, ob sie sich persönlich in den Filialen beraten lassen oder ihre Bankgeschäfte bequem von zu Hause aus oder von unterwegs erledigen.

Die **BBBank-App** erleichtert den Kunden das Leben. Ob Überweisungen tätigen oder Wertpapiergeschäfte ausführen, viele Bankgeschäfte können bequem und sicher damit erledigt werden. Ebenso Geld abheben ohne Karte sowie digitales Bezahlen, auch mit Apple Pay, sind damit möglich. In der BBBank-App können auch Konten von anderen Banken hinterlegt werden, sodass die Kunden stets den Überblick über die finanziellen Verhältnisse haben.

Kommunikation leichtgemacht: Ob bei Serviceanfragen über das Telefon (montags bis freitags von 8 – 19 Uhr) oder die Interaktion über die **sozialen Medien** wie Facebook und Twitter. Die BBBank bietet ihren Kunden viele Wege, um ortsunabhängig mit ihr direkt in Kontakt zu treten.

Begegnung leichtgemacht: Für den persönlichen Beratungsbedarf steht den Kunden die **Online-Terminvereinbarung** für Treffen in der Filiale oder die persönliche **Videoberatung per Webcam** am Bildschirm zur Verfügung.

Kontoeröffnung leichtgemacht: Eine komfortable und sichere Anwendung für die **Online-Kontoeröffnung** finden BBBank-Kunden und Interessierte auf der BBBank-Homepage. Die Kunden erhalten einen Online-Banking-Zugang, unser kostenfreies TAN-Verfahren SecureGo sowie Konto- und Kreditkartenauszüge in ihr elektronisches Postfach.

Kontowechsel leichtgemacht: Die neue Bankverbindung der BBBank wird auf Wunsch automatisch an die jeweiligen Zahlungspartner übertragen. Der **digitale Kontowechselservice** sorgt dafür, dass das bisherige Konto geschlossen wird und vorhandene Lastschriften, Daueraufträge und sonstige Zahlungen auf dem neuen Girokonto ohne Probleme weiterlaufen.

Wünsche erfüllen leichtgemacht: Ob kurzfristiger Geldbedarf oder eine schon lange geplante Anschaffung: Die Kunden können den **Online-Wunschkredit** direkt über das Smartphone oder Tablet ihren individuellen Wünschen entsprechend berechnen und binnen weniger Minuten online abschließen. Von Kreditantrag bis Vertragsabschluss: Alle Schritte verlaufen digital.

Geld anlegen leichtgemacht: Mit der professionellen Vermögensverwaltung MeinInvest können Kunden ihr Geld in nur drei Schritten online anlegen und verwalten. Passend zu den Zielen und Wünschen der Kunden empfiehlt der **digitale Assistent** Anlagelösungen, die bequem online abgeschlossen werden können.

Finanzieren leichtgemacht: Die BBBank begleitet ihre Kunden auf dem Weg zu ihrer Traumimmobilie. Über das **BBBank-Immobilienportal** und den **digitalen Kreditantrag** unterstützt die Bank bei der Objektsuche und der Finanzierung des zukünftigen Eigenheims.

**BBank-
Banking-
App**

Mobile-Banking bei Ihrer BBank

So haben Sie Ihre BBank immer griffbereit in der Tasche:

- Kontostand abrufen
- Umsätze der Kreditkarte prüfen
- Depotübersicht anzeigen
- Überweisungen durchführen – besonders einfach mit der Funktion „Fotoüberweisung“ (Scan2Bank)
- „Geld senden und anfordern“ (Kwitt)
- mobileCash
- die Finanzen im Blick! Mit dem Finanzmanager, dem elektronischen Haushaltsbuch.

Jetzt informieren:

Tel. 0800 4 06040160 (kostenfrei)
oder www.bbbank.de/banking-app

Vertrauen – Sicherheit – Kompetenz

Das höchste Gut für eine Bank ist Vertrauen. Nur so ist ein erfolgreiches Betreiben von Bankgeschäften möglich. Die Kunden, darunter viele Sparer und Anleger, vertrauen der Bank ihr Geld an, die dieses als Treuhänder verwaltet und als Kredite an andere Kunden vergibt. Dieses „klassische“ Geschäftsmodell betreibt die BBBank erfolgreich seit 100 Jahren. Im risikofälligen Investmentbanking ist die BBBank nicht tätig. Spekulationsgeschäfte jedweder Art betreibt die BBBank nicht.

Dieser – manche sagen konservative – Ansatz bietet den Kunden Sicherheit. Darauf kommt es neben dem Vertrauen in besonderer Weise an. Einige Beispiele dazu:

- > Die Sicherheit der Kundeneinlagen wird garantiert. Hierzu ist die BBBank der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der zusätzlichen freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Die Kundeneinlagen (Spareinlagen, Festgelder und Sichteinlagen auf Girokonten) sind damit umfassend geschützt.
- > Bei der Anlageberatung werden nur Produktlösungen angeboten, die einen umfassenden internen Qualitätscheck durchlaufen haben und höchste Anforderungen an Transparenz und Fairness erfüllen.
- > Im Kreditgeschäft wird garantiert, dass Baufinanzierungen nicht an Finanzinvestoren verkauft werden.
- > Für das Internetbanking gibt es eine Sicherheitsgarantie, die die vom TÜV zertifizierte Datensicherheit und den Datenschutz noch verstärkt. Ein modernes, mehrstufiges Sicherheitsverfahren sowie die BBBank-IT-Spezialisten sorgen dafür. Die Haftung der Kunden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2019 wurde die BBBank vom unabhängigen Institut für nachhaltiges Banking (INAB) für ihre nachhaltige Geschäftspolitik zertifiziert – als eine der ersten Banken in Deutschland. Denn es ist nicht der kurzfristige Geschäftserfolg, der zählt. Ziel ist die dauerhafte Kundenbeziehung auf Augenhöhe.

Die Beraterinnen und Berater der BBBank kennen die Bedürfnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig durch Schulungen qualifiziert und zertifiziert. In einer durch Digitalisierung und Internet anonymer werdenden Welt, ist es gut und beruhigend zu wissen, dass es bei der BBBank auch in Zukunft persönliche und kompetente Ansprechpartner gibt.

BBBank Stiftung

Eine große Zahl von Spendern unterstützt die jährlichen Spendenaktionen von BBBank und BBBank Stiftung. Auch an dieser Stelle bedanken wir uns für die vielen offenen Herzen und die großzügige Unterstützung! Lassen Sie uns auch in Zukunft gemeinsam aktiv sein. Ganz nach dem Stiftungsmotto „Von Menschen. Für Menschen.“. In 2019 und 2020 konnten wir zusammen die folgenden Projekte realisieren:



Gemeinsam helfen wir den Corona-Helfern



Mit unserer Spendenaktion bis 8. Juli 2020 konnten wir diese wichtigen Corona-Helfer finanziell unterstützen:

1. **Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger** – Verbesserung der Arbeitsbedingungen
2. **Ehrenamtliche Helfer in Tafel-läden**
3. **Polizei und Justizvollzugsdienste** – Hilfe bei der Überwindung von besonderen Belastungen

Über 186.000 Euro haben in 23 Organisationen Positives bewirkt. Herzlichen Dank allen Spendern!

Neuer Lebensmut



Innere Ruhe finden, das Selbstwertgefühl sowie Selbstvertrauen steigern – und das alles gemeinsam mit anderen Betroffenen. In speziellen Reha-Camps für Kinder- und Jugendliche mit Amputationen, Organ-Transplantationen oder schwierigen Atemwegserkrankungen werden junge Patienten auf ein zukunftsorientiertes und selbst-

bestimmtes Leben vorbereitet. Die Weihnachtsspenden-Aktion 2019 unterstützte diese wunderbaren Einrichtungen mit dem fantastischen Spenden-Rekord von insgesamt 220.000 Euro.

Sehen Sie selbst: www.bbbank-stiftung.de 

Exklusive Abende – BILDUNG IN DEUTSCHLAND

Der öffentliche Dienst schafft Zukunft

Bildung gehört in einer modernen Gesellschaft zu den zentralen Stützpfeilern. Durch Bildungsangebote, moderne Bildungsinfrastruktur und ganz besonders durch motivierte, engagierte Lehrerinnen und Lehrer auf allen Bildungsebenen schafft der öffentliche Dienst Zukunft im wahrsten Sinne des Wortes.

Dieses Thema stand bei den Exklusiven Abenden 2019 im Mittelpunkt. Dorothee Bär, Christian Lindner, Malu Dreyer, Armin Laschet, Daniel Günther, Cem Özdemir, Alexander Graf Lambsdorff und Volker Kauder waren als prominente Gastredner an den verschiedenen Standorten geladen. Die Veranstaltungsreihe machte in Nürnberg, Karlsruhe, Mainz, Köln, Kiel, Berlin, Hannover, Dresden und Freiburg Halt. Über 2.000 Gäste waren begeistert und ließen die Abende bei Buffet, Live-Musik, Gesprächen und Networking ausklingen.



Cem Özdemir, Mitglied des Deutschen Bundestages



Christian Lindner, Mitglied des Deutschen Bundestages



Armin Laschet, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen



Dorothee Bär, Staatsministerin für Digitalisierung

Auszeichnungen

Kundenorientierung, freundlicher Service und kompetente Beratung haben für die BBBank oberste Priorität.

Mit einer maßgeschneiderten Begleitung durch eine umfassende Betreuung und Beratung ist die BBBank für ihre Mitglieder der Finanzpartner in allen Lebenslagen vom Girokonto über die Baufinanzierung bis hin zur privaten Haftpflicht- und Kfz-Versicherung – möglichst ein Leben lang.

Neben den Mitgliedern sind auch Verbrauchermagazine regelmäßig von der Leistungskraft der BBBank überzeugt und Testberichte geben den Bankprodukten Bestnoten.



Für den öffentlichen Dienst

Die BBBank ist die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst in Deutschland. Sie bietet eine attraktive Banking-Plattform mit besonderen und teils exklusiven Bank- und Versicherungsleistungen sowie Vorteilsangeboten. Deshalb hat die BBBank in jeder Filiale und in ihrer integrierten Direktbank BBDirekt spezielle Kundenberater für den öffentlichen Dienst.

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Kommen Sie in einer **BBBank-Filiale** vorbei oder rufen Sie an!

www.bbbank.de/filialfinder 

0721 141-0

info@bbbank.de

Keine Filiale in Ihrer Nähe?

BBDirekt sorgt für eine ganzheitliche und kompetente Beratung in Regionen, in denen die BBBank nicht mit einer Filiale vertreten ist:

0721/141-2309,

Email direktbank@bbbank.de oder Videoberatung.

Bei Servicethemen rund um die BBBank und Fragen zum Girokonto steht das Kunden-Center per Telefon kostenfrei unter 0800 406040160 (montags bis freitags 8-19 Uhr) oder die Chatfunktion auf der BBBank-Homepage zur Verfügung. Oder sichern Sie sich gleich online Ihren Termin:

www.bbbank.de/termin 



Interview mit Michael Lutz

**Direktor Öffentlicher Dienst
bei der BBBank**

Ihre Ansprechpartner bei der BBBank

Welche Vorteile bietet die BBBank dem öffentlichen Dienst?

Nicht nur für Beamte und Angestellte aus dem öffentlichen Dienst bietet die BBBank zahlreiche Mehrwerte wie spezielle Produktlösungen und Sonderkonditionen, gerade auch für Verbände und Gewerkschaften gibt es vielfältige und einzigartige Angebote. Mitglieder ausgewählter Gewerkschaften profitieren zudem von besonderen Vorteilen bei vielen Finanzprodukten der BBBank.

Aller Anfang ist leicht – Die BBBank unterstützt junge Menschen bei ihrem Berufsstart

Ein sicherer Arbeitsplatz, Sozialleistungen, zusätzliche Vergünstigungen sowie interessante Aufstiegsmöglichkeiten und die große Vielfalt der Berufe machen den öffentlichen Dienst alles andere als langweilig und eintönig. Anwärter und Anwärterinnen im öffentlichen Dienst, das sind in erster Linie die Menschen, die sich mit viel Engagement und Herzblut für das Gemeinwohl einsetzen und ihren Dienst tun. Damit sie den Kopf dafür frei haben, kümmert sich die BBBank um ihre Finanzen – vom kostenfreien **Jungen Konto**¹, das besondere Vorteile für Berufsstarter im öffentlichen Dienst bereithält, bis hin zu Finanzierungen mit besonders günstigen Konditionen.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Wenn Sie auf Orts- oder Kreisebene einer Gewerkschaft oder eines Verbandes organisiert sind und mehr über die jeweiligen Vorteile und Mehrwerte erfahren möchten, sind Sie in Ihrer BBBank-Filiale vor Ort genau richtig. Die persönlichen Berater kümmern sich gerne um Ihre Anliegen. Und wenn keine Filiale in Ihrer Nähe ist, freut sich Ihr persönlicher Ansprechpartner in unserer Direktbank auf Ihren Anruf. So sind wir jederzeit und von jedem Ort aus für Sie erreichbar!

Unser Exklusiv-Service für Sie

Als Besonderheit in der Betreuung unserer Mitglieder sind bundesweit sieben Landesdirektoren für die Standesorganisationen und Kooperationspartner im öffentlichen Dienst auf Landesebene zuständig und machen für diese die Mitglieder Mehrwertpolitik der BBBank besser erlebbar. Gerne informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch!

¹ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

Die BBBank-Landesdirektoren

Landesdirektion Baden-Württemberg

Petra Hasebrink 0172 6797484 petra.hasebrink@bbbank.de

Landesdirektion Bayern

Matthias Blendel 0172 6797596 matthias.blendel@bbbank.de

Landesdirektion Berlin

Gabriele Homola 0172 6797491 gabriele.homola@bbbank.de

Landesdirektion Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Roland Hipke 0172 6797835 roland.hipke@bbbank.de

Landesdirektorin ÖD Hochschulen und Bildungsinstitute, Nordrhein-Westfalen

Marina Reikik 0171 9857235 marina.rekik@bbbank.de

Landesdirektion Nordrhein-Westfalen

Stephan Teschner 0172 6797471 stephan.teschner@bbbank.de

Landesdirektion Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen

Antje Stets 0162 2730942 antje.stets@bbbank.de

Landesdirektion Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen

René Plathe 0172 6797282 rene.plathe@bbbank.de

BBBank: Gründungsmitglied des DBW und Kooperationspartner von Gewerkschaften



Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW)

Die BBBank gehört – wie die Debeka – zu den Gründungsmitgliedern des DBW. Der DBW wird getragen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften – DGB und dbb beamtenbund und tarifunion –. Der DBW ist der Zusammenschluss der wichtigsten Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst.



Uwe Tillmann, Geschäftsführer des DBW

Die BBBank zählt zu den wichtigsten Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst. Die Bankmitarbeiter sind gut geschult und kennen die Besonderheiten, die für Beamte und Arbeitnehmer gelten. Ich kann jedem Berufseinsteiger nur empfehlen, mit der BBBank an Ihrer Seite, treffen Sie die richtige Entscheidung. Nutzen Sie die BBBank als „IHRE“ Hausbank.

Mehr als 10 Jahre Partnerschaft: BBBank und das dbb vorsorgewerk

Durch eine Kooperation mit dem dbb vorsorgewerk sind wir exklusiver Bankpartner für die rund 1,3 Mio. Mitglieder des dbb beamtenbund und tarifunion sowie deren Familienangehörige. Neben dem kostenfreien jungen Girokonto¹⁾ umfasst das Angebot attraktive Bankanlageprodukte, aber auch preisgünstige Finanzierungslösungen.



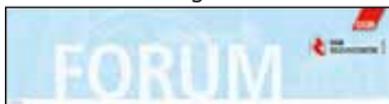
dbb
beamtenbund
und tarifunion



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BBBank: Partner von GEW, GdP und Schöneberger Forum

Die BBBank kooperiert mit der GEW, der größten Bildungsgewerkschaft in Deutschland. Auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat mit der BBBank eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Mitglieder der GEW und GdP profitieren damit von den attraktiven Bankleistungen der BBBank. Seit vielen Jahren ist die BBBank auch Partner des Schöneberger Forums, das vom DGB-Bildungswerk und dem DGB-Bundesvorstand durchgeführt wird.



¹⁾ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

Die Debeka-Gruppe – traditioneller Partner des öffentlichen Dienstes



Debeka
Krankenversicherungsverein a. G.
Lebensversicherungsverein a. G.
Allgemeine Versicherung AG
Pensionskasse AG
Bausparkasse AG

56058 Koblenz
Info (08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Debeka – der Spezialist für den öffentlichen Dienst

Die Debeka-Gruppe geht aus der 1905 gegründeten „Krankenunterstützungskasse für die Gemeindebeamten der Rheinprovinz“ hervor und gehört mit ihrem vielfältigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangebot zu den führenden Unternehmen der Versicherungs- und Bausparbranche.

Der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. bspw. hat sich in über 115 Jahren zum Marktführer in der privaten Krankenversicherung entwickelt und ist der traditionelle Partner des öffentlichen Dienstes. Über zwei Millionen krankenversicherte Beamtinnen und Beamte einschließlich deren Familienangehörigen belegen dies eindeutig.

Unternehmensphilosophie

Die beiden größten Unternehmen der Gruppe, die Kranken- und Lebensversicherung, werden in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt.

Worin liegen die Besonderheiten und Vorteile des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit? Die Zugehörigkeit zu einem Verein kann nur durch Mitgliedschaft begründet werden – so auch beim Versicherungsverein. Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit Beginn des Versicherungsverhältnisses. Das Unternehmensziel, ihren Mitgliedern für die eingezahlten Beiträge ein Höchstmaß an Leistungen zur Verfügung zu stellen, bildet die Grundlage für alle Entscheidungen der Debeka-Versicherungsvereine. Erzielte Überschüsse fließen grundsätzlich den Mitgliedern zu.

Vorteile auch bei den Aktiengesellschaften der Debeka-Gruppe?

Durchbrochen scheint dieses Prinzip durch die weiteren Unternehmen Debeka Bausparkasse, Debeka Allgemeine Versicherung und Debeka Pensionskasse, die als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Doch auch diese Unternehmen werden nach dem Prinzip geführt, in erster Linie für die Versicherten und Kunden dauerhaft preisgünstige Leistungen zu bieten.

Guter Service kommt an

Die Leistungsfähigkeit eines Versicherers zeigt sich nicht nur in der Größe des Unternehmens oder der Qualität seiner Produkte. Ebenso wichtig ist ein optimaler Service. Für eine gute Betreuung der Mitglieder und Interessenten ist die räumliche Nähe entscheidend. Daher baut die Debeka ihr Servicenetz ständig weiter aus. Mit mehr als 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an bundesweit 4.500 Orten ist die Debeka auch in Ihrer Nähe. Sie nehmen sich gerne Zeit für Sie.



anders als andere

- Die Debeka-Gruppe ist – im Gegensatz zu vielen anderen Unternehmen der Versicherungswirtschaft – seit ihrer Gründung im Jahr 1905 unabhängig. Sie muss keine Rücksicht auf Interessen von beherrschenden Unternehmen oder Kapitalgebern nehmen.
- Beim Vertrieb der Produkte und der persönlichen Betreuung ihrer Mitglieder und Kunden setzt die Debeka-Gruppe auf die Stärke des angestellten Außendienstes.
- Die Debeka-Gruppe arbeitet nachhaltig kostenbewusst auf allen Ebenen. Daher verzichtet sie auf teure Werbung und legt Wert auf niedrige Verwaltungskosten.
- Bei der Anlage der anvertrauten Beiträge und Gelder ist die Debeka-Gruppe auf langfristige Sicherheit und hohen laufenden Ertrag bedacht.
- Die Produkte der Debeka-Gruppe müssen sich als Spitzenleistungen im Wettbewerb behaupten. Überschüsse werden für Produktverbesserungen bzw. für Überschussbeteiligungen an die Mitglieder eingesetzt.

Überzeugende Testergebnisse

Verbraucher achten mehr und mehr darauf, dass sie für ihr Geld optimale Leistungen erhalten – auch wenn es um



ihren Versicherungsschutz geht. Woran kann der Interessent erkennen, welcher Versicherer ein besonders günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bietet? Kennziffern wie beispielsweise die

Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen, die Höhe der Verwaltungskosten, die Leistungsquote (in der Kranken-



versicherung), die Überschussbeteiligung (in der Lebensversicherung) und die Stornoquote sind dabei wichtige Entscheidungshilfen.



Sie sind auch oft Beurteilungskriterien für die von unabhängigen Wirtschafts-



magazinen und Verbraucherzeitschriften durchgeführten Vergleiche, in denen



die Unternehmen der Debeka-Gruppe immer wieder Spitzenplätze einnehmen.

Die ersten Wochen

Die Einstellungszusage

In der Regel werden die Berufseinsteiger schon Monate vor dem Einstellungstermin darüber informiert, ob ihre Bewerbung erfolgreich war. Per Post oder E-Mail kommt die Zusage. Dann endlich haben Sie Gewissheit und haben ihren Ausbildungsplatz! Mit der Zusage steigt ihre Neugier für alles, was mit der Ausbildungszeit zu tun hat.

Der Ratgeber gibt einen Überblick, aber der Buchinhalt kann nicht alle Fragen beantworten, die sich Ihnen stellen. Dennoch gibt der Inhalt eine Orientierung für die gesamte Dauer der Ausbildung bis zur Übernahme. Der Inhalt richtet sich an alle Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst. Für Auszubildende und Praktikanten ist vieles anders geregelt als bei Beamtenanwärtern.

Für Auszubildende und Praktikanten gelten Tarifverträge

Für Auszubildende und Praktikanten gilt prinzipiell das Arbeitsrecht. Im öffentlichen Dienst von Bund/Kommunen sowie der Länder sind die meisten Grundlagen in Tarifverträgen festgehalten. Einkommen, Arbeitszeit und Urlaub sind dort im Detail geregelt. Im Kapitel „Rund um die Ausbildung im öffentlichen Dienst“ haben wir Grundzüge dieser Regelungen festgehalten. Für Berufseinsteiger, die sich für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) entschieden haben, sind zusätzlich auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

> TARIFVERTRÄGE UND GESETZE

RECHT

Unabhängig vom jeweiligen Berufsstatus (Auszubildender, Praktikant oder Beamtenanwärter) gilt für alle Berufseinsteiger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz. Mit diesem Gesetz soll den Jugendlichen einen besonderen Schutz zukommen, vor allem hinsichtlich der Arbeitszeit und Urlaub.

Unter **www.der-oeffentliche-sektor.de**  finden Sie weitere Tarifverträge und Rechtsvorschriften.

Beamtenanwärter stehen in einem besonderen Dienstverhältnis

Für Beamtenanwärterinnen und Beamtenwärter gelten keine Tarifverträge, sondern die beamtenrechtlichen Gesetze (u.a. Beamtengesetz, Besoldungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz). Daneben gibt es Verordnungen (u.a. Arbeitszeitverordnung, Beihilfeverordnung) und eine Reihe von Verwal-

tungsvorschriften. Dort sind auch die Pflichten und Rechte aus dem Beamtenverhältnis geregelt.

Veränderungen annehmen

Am Anfang ist vieles noch ganz neu und aufregend. Es gibt tausend Fragen und man spürt, dass sich gegenüber der Schulzeit vieles ändern wird. Aber: Veränderungen sind gut. Sehr gut. Man wächst an ihnen und sammelt Erfahrungen! Vielleicht fragen Sie sich: Wie sind wohl die Kollegen? Werden sie mich mögen? Werde ich sie mögen? Ja, Sie werden viele, neue Menschen kennen lernen. Nicht nur Kollegen der gleichen Dienststelle, sondern auch Mitarbeiter anderer Behörden. Sie werden sehen, dass Sie mit den meisten Kolleginnen und Kollegen gut umgehen werden und der Umgang mit ihnen ganz neue Erfahrungen mit sich bringen wird. Lassen Sie sich überraschen und schon bald werden Sie für sich herausfinden, mit welchen Kolleginnen und Kollegen sogar freundschaftliche Kontakte entstehen können.

Kleidung

„Was soll ich bloß anziehen?“ Für die private Kleidung gelten Freiheiten und persönliche Vorlieben. Da sind Sie es nicht gewohnt, dass man Ihnen Vorschriften macht, wie Sie sich zu kleiden haben. Dennoch hat gerade das so genannte Kopftuchurteil gegen eine Lehramtsanwärterin im baden-württembergischen Schuldienst gezeigt, dass an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes teilweise besondere Anforderungen gestellt werden.

Das berufliche Umfeld im öffentlichen Dienst ist in „Kleidungsfragen“ in vielen Bereichen von Besonderheiten geprägt (z.B. Polizei, Bundeswehr, Krankenhäuser). Die wichtigsten Unterschiede erläutern wir nachstehend.

> FREIE ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT

RECHT

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßigen Ordnungen oder das Sittengesetz verstößt.“

Grundgesetz, Artikel 2, Abs. 1

Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung soll die eigene Kleidung des Arbeitnehmers vor allem vor Verschmutzung schützen, beispielsweise Kittel oder Schürzen.

Berufskleidung

Unter Berufskleidung versteht man Kleidungsstücke für bestimmte Berufe. Man trägt sie entweder über oder anstelle der eigenen Kleidung. Berufskleidung wird beispielsweise im Krankenhaus (Arzt Kittel, Schwesterntracht) getragen.

Schutzkleidung

Für bestimmte Tätigkeiten ist Schutzkleidung notwendig, z.B. bei Tätigkeiten oder an Arbeitsplätzen, bei denen der Arbeitnehmer (bzw. Auszubildende) gesundheitlichen Gefahren oder außergewöhnlicher Beschmutzung ausgesetzt ist. Wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung des Arbeitgebers Schutzkleidung getragen werden muss, ist diese unentgeltlich und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Auch die Kosten für die Reinigung dieser Schutzkleidung muss der Arbeitgeber tragen. Schutzkleidung, die man selbst beschafft (z.B. Schuhe) sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar.

RECHT

> § 11 SCHUTZKLEIDUNG, AUSBILDUNGSMITTEL

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD Besonderer Teil BBiG und Besonderer Teil Pflege)

Dienstkleidung

Unter Dienstkleidung versteht man Kleidungsstücke, die während der Arbeit als Kenntlichmachung dienen, z.B. bei der Feuerwehr oder der Polizei. Im Regelfall trägt der Arbeitgeber die Kosten für Arbeits-, Berufs- und Dienstkleidung oder er stellt sie zur Verfügung. Wenn der Arbeitgeber die Kosten für die Kleidung trägt, ist er natürlich auch Eigentümer. Die Details zur Schutzkleidung (bzw. zu Arbeitsmitteln) sind im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) festgelegt (► siehe Kasten).

Clever planen – sicher sparen



Debeka

Ihr Baufinanzierer

Bausparen bei uns lohnt sich immer – für zukünftige Eigentümer genauso wie für alle, die eine sichere Sparform suchen. Informieren Sie sich jetzt.

Debeka-Hauptverwaltung
56058 Koblenz
Telefon (08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Abschalten

Gerade in den ersten Monaten der Ausbildung gerät man in eine Flut von Informationen, Ereignissen, alles ist neu und unbekannt. Wer jetzt keine Möglichkeiten in seiner Freizeit hat mal so richtig abzuschalten, kann sich schnell abgespannt und müde fühlen. Dann heißt es den Kopf frei zu bekommen und Abstand gewinnen. Und dafür gibt es schier unendlich viele Möglichkeiten:

- > Sich mit Freunden oder der Familie über die Erlebnisse im Job austauschen – das ändert manchmal auch den Blickwinkel.
 - > Ins Kino gehen – Hollywood ist groß!
 - > Die längst vergessenen Inlineskates hervorkramen und mit ein paar Runden die Gegend erkunden.
 - > Freunde treffen.
 - > Den besten Freund oder die beste Freundin anrufen.
 - > Positiv denken. Das Leben ist schön, wenn's auch nicht immer sofort spürbar und erkennbar ist – entdecken Sie Ihre Chancen, Sie werden schon wissen, wie Sie sie am besten nutzen.
 - > Spazieren gehen – alles andere als öde.
 - > Turnschuhe und Laufsachen entstauben, hineinschlüpfen und „'ne Runde um den Block drehen“.
 - > Was leckeres kochen – für sich selbst. Oder auch Freunde dazu einladen.
 - > Schon mal den Urlaub planen. Oder das kommende Wochenende.
 - > Gar nichts machen und so richtig schön faulenzten.
 - > Den Lieblingsfilm einlegen.
 - > Die Lieblingsmusik auflegen. Tanzen Sie mit, singen Sie mit – sieht doch keiner.
 - > Telefon ausstöpseln und Badewasser einlassen.
 - > Endlich mit dem Buch anfangen, das man schon längst lesen wollte.
 - > Tagebuch führen. Vielleicht sogar online?
 - > Das nächstgelegene Schwimmbad aufsuchen.
 - > Fahrrad aufpumpen und einfach drauf los radeln.
- ... Was, nichts dabei?? Sie haben selbst Ideen, wetten?

Alternativen

Je nachdem, welchem Hobby man nachgeht, kann es natürlich auch passieren, dass man es aufgrund des Jobs tatsächlich aufgeben muss.

Sehen Sie es als Chance, etwas Neues zu entdecken, etwas Neues kennen zu lernen. Vielleicht gibt es etwas, was Sie schon immer tun wollten – und vielleicht aufgrund Ihres „alten“ beziehungsweise bisherigen Hobbies nicht machen konnten? Die meisten von uns haben etwas, was uns besonders

interessiert oder was wir besonders gut können, von dem wir mehr wissen möchten oder es noch besser können wollen. Jetzt haben Sie die Gelegenheit dazu. Probieren Sie's aus!

Freizeit „Nach dem Job – Zeit für mich“

Bei täglich acht Stunden Job bleibt kaum noch Zeit für sich selbst. Viele Menschen geben mit ihrem Berufsstart ihre Hobbies auf. Dabei ist es so wichtig, einen Ausgleich zu haben, um abschalten zu können, den Alltag hinter sich zu lassen oder um wieder einen freien Kopf zu bekommen. Die Balance zwischen Job und Freizeit zu finden, ist oft nicht einfach. Es gibt Menschen, die in ihrer Freizeit eine Menge unternehmen: hier mit den Freunden treffen, dort zum Tennis, anschließend mit der Freundin treffen, sich für den Spanisch-Kurs vorbereiten, ... Doch wirklich erholt sind sie nicht, sie stecken mitten im Freizeitstress.

Vielleicht mag es esoterisch oder sich sonst irgendwie komisch anhören, aber: Hören Sie genau auf Ihren Körper. Fragen Sie sich, was Ihnen wirklich wichtig ist? Was genau möchten Sie am liebsten unternehmen – jetzt, nach Feierabend, am Wochenende, im nächsten Urlaub?

Schaffen Sie sich einen „Ruhepol“ – wie auch immer der für Sie aussehen mag. Das kann ein gutes Buch am Abend sein oder einfach nur Musik hören, vielleicht ist es Yoga oder nichts tun, so richtig faulenzten und das Seelchen in einer Hängematte vor sich hindösen lassen. Also: Wie sieht Ihr perfekter Ruhepol aus? An welchem Ort könnte er sein? Sie werden staunen, welche Ideen Ihnen einfallen, um Ihren perfekten Ruhepol zu schaffen – und wie schön und entspannend es sein wird, wenn Sie ihn für sich nutzen.

Freunde

Freunde sind Partner fürs Leben. Man teilt (fast) alles mit ihnen, sie wissen nahezu alles voneinander, die Sorgen, die Ängste, die Träume des Anderen. Man lacht zusammen, redet, fährt vielleicht zusammen in den Urlaub – sie sind da, wenn man sie braucht.

Hobbies

Sicherlich kennen Sie das auch: Vor lauter Terminen und Zeitdruck wissen Sie nicht, wo Ihnen der Kopf steht. Das muss nicht so sein. Schließlich ist alles nur eine Frage der Organisation, oder? Mit einem Zeitplan können Sie sich schnell und leicht einen Überblick über Ihre Aktivitäten in Beruf/Ausbildung und Freizeit verschaffen. So können Sie Ihre Woche besser planen und gewinnen mehr Zeit, die Sie für die angenehmen Dinge des Lebens nutzen können.

Kraftfahrzeug – mein erstes Auto

Man wird es sein ganzes Leben nicht vergessen. Das erste Auto wird immer etwas ganz Besonderes bleiben. Sie haben sich für einen Beruf im öffentlichen Dienst entschieden. Dann können Sie ihr Auto günstiger „versichern“ als Beschäftigte in der privaten Wirtschaft. Ja, es ist erwiesen, Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst fahren „weniger schadengeneigt“ (wie es die Versicherer ausdrücken). Als Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst sollten Sie sich daher für einen Autoversicherer entscheiden, der sich im öffentlichen Dienst besonders gut auskennt. Die Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst haben besonders günstige Tarife, beispielsweise auch die BBBank. Mehr Informationen unter www.bbbank.de/produkte/versicherung/kfz-versicherung.html .

Mobbing

„Mobbing“ – das sind schikanöse, herabwürdigende, schädigende Handlungen und Verhaltensweisen, die Ihnen das Leben am Arbeitsplatz schwer machen. Als „Neue“ können auch Auszubildende und Beamtenanwärter das Ziel solcher Mobbingattacken werden. Jeden Tag das Gleiche: die Kollegen tuscheln, machen sich lustig und schließen den Anderen aus der Gruppe aus. Kurz: Für Mobbingopfer wird jeder Arbeitstag zum Spießrutenlauf. Mobbing stört nicht nur das Betriebsklima und die Arbeitsleistung, bei Betroffenen kann es außerdem zu gesundheitlichen Schäden führen.

Wenn Sie selbst in Ihrem Arbeitsumfeld schikaniert werden oder beobachten wie jemand ständig gemobbt wird, lassen Sie sich auf keinen Fall einschüchtern und wenden Sie sich umgehend an die JAV oder den Personalrat, sie werden Ihnen weiterhelfen und entsprechende Maßnahmen einleiten – Sie haben ein Recht darauf.

GEMEINSAM GEGEN MOBBING

Die Plattform gegen Mobbing bietet wertvolle Hinweise.

www.mobbing-web.de

www..de 

Schwerbehinderung

„Behinderung“ ist in unserer Gesellschaft ein Tabu-Thema, in erster Linie, weil viele nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen beziehungsweise wie sie mit den Menschen, umgehen sollen, die eine Behinderung haben. Behinderte Menschen gehören leider zu den so genannten Randgruppen. Der Staat versucht genau das zu verhindern und hat Gesetze und Verordnungen erlassen, die ermöglichen, dass Behinderte in die „normale“ Gesellschaft integriert werden.

So gibt es beispielsweise in Unternehmen, die mindestens fünf schwer behinderte Menschen beschäftigen, gleichzeitig auch eine Schwerbehindertenvertretung. Sie wird in den Betrieben oder Dienststellen gewählt und stehen den behinderten Kollegen mit ihrer Beratung zur Seite, sie sorgen dafür, dass Gesetze wie das Berufsbildungsgesetz (BBiG) beziehungsweise Verordnungen und sämtliche vereinbarten Verträge und Anordnungen für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Die menschliche Würde ist (un)antastbar

Sexuelle Belästigung ist „jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt. Dazu gehören

1. sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
2. sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.“

Ganz gleich, durch welche Art von Verhalten Sie sich sexuell belästigt, gedemütigt oder erniedrigt gefühlt haben: Wehren Sie sich! Lassen Sie sich nichts erzählen von „Ausrutschen“ und „war doch nicht so gemeint“, „stell dich nicht so an“ oder auch von Sätzen wie „wenn du so rumläufst, brauchst du dich auch nicht zu wundern, wenn du begripscht oder angebaggert wirst“. Sprechen Sie mit Ihrem Chef oder – wenn der Chef selbst der Belästiger ist – wiederum mit seinem Vorgesetzten. Oder suchen Sie die Frauenbeauftragte in Ihrem Unternehmen auf, gemeinsam wird sie mit Ihnen besprechen, wie Sie am besten vorgehen und den sexuellen Belästigungen ein für alle Mal ein Ende setzen. Auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) oder die Gewerkschaft sind hierfür gute Ansprechpartner.

Ihr Arbeitgeber und auch die Betriebs- und Personalräte sind dazu verpflichtet, die Beschäftigten vor solchen Übergriffen zu schützen. Das Betriebsklima und die Arbeitsergebnisse leiden, allein deswegen hat der Arbeitgeber ein Interesse daran derartiges zu verhindern. Trauen Sie sich, reden Sie mit den entsprechenden Leuten darüber und Sie werden sehen: Wenn Sie sich wehren, werden Sie in Zukunft nicht nur in Ruhe gelassen, Sie bekommen gleichzeitig auch Kraft und ein selbstbewusstes Auftreten.

Wehren Sie sich – jetzt!

Machen Sie deutlich, wer hier wirklich das „schwache Geschlecht“ ist. Jede Frau hat ein Recht auf ein belästigungsfreies Arbeitsumfeld.

Ihnen stehen viele Möglichkeiten offen, um sich zu wehren, ganz gleich, was Sie davon unternehmen, Hauptsache Sie tun es!

- > Sie können an einem Selbstverteidigungskurs teilnehmen, in dem Sie lernen, noch energischer und direkter die Belästigungen zurückzuweisen
- > Machen Sie das Verhalten des Belästigers öffentlich
- > Sollten Sie nicht den Mut haben, spontan auf die Attacken zu reagieren, schreiben Sie dem Belästiger einen Brief. Wichtig ist, dass Sie darin sachlich bleiben, weisen Sie sein Verhalten zurück und fordern Sie ihn auf, sein Verhalten zu unterlassen oder ansonsten weitere Maßnahmen ergreifen werden. Geben Sie ihm den Brief dann, wenn auch ein Dritter als Zeuge anwesend ist oder schicken Sie den Brief als Einschreiben mit Rückschein
- > Sichern Sie Beweise, fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll an, das Angaben über Ort und Zeit enthält, den Tathergang und die Chronologie der Ereignisse schildert
- > Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens
- > Suchen Sie sich Verbündete
- > Suchen Sie gezielt nach Zeugen
- > Wenden Sie sich an die Frauenbeauftragte, Personal- oder Betriebsrätin, den örtlichen Frauennotruf, das nächste Büro Ihrer Gewerkschaft oder an eine Rechtsanwältin
- > Wenn Sie sich beschweren wollen, gehen Sie möglichst nicht allein zum entsprechenden Vorgesetzten
- > In den meisten Dienststellen gibt es Dienstvereinbarungen, die regeln, wie sexuelle Belästigungen geahndet werden

Sobald der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte von einer Belästigung erfährt, ist er dazu verpflichtet, tätig zu werden. Bei Beamten wird ein Vermittlungsverfahren eingeleitet, bei Angestellten oder Arbeitern eine arbeitsrechtliche Überprüfung. Unternimmt der Arbeitgeber nichts gegen die Belästigung, haben Sie das Recht, die Arbeit einzustellen – tun Sie dies allerdings nach einer Beratung mit einer Anwältin oder Ihrer Gewerkschaft, um sich gegen eine Kündigung wegen Arbeitsverweigerung abzusichern.

TIPP

> LEITFADEN

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat einen Leitfaden „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ ins Netz gestellt. Mehr Informationen unter www.antidiskriminierungsstelle.de .

Steuererklärung und Steuern während der Ausbildung

Die meisten Einkommen unterliegen der Steuerpflicht. Auch die Vergütungen für Auszubildende und Bezüge der Beamtenanwärter sind steuerpflichtig. Neben den normalen Bruttobezügen sind aber auch zusätzliche Leistungen, wie das Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder die vermögenswirksamen Leistungen steuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat bestimmte Steuerklassen eingerichtet, die sich z.B. am Familienstand orientieren. Für Ledige gilt grundsätzlich die Steuerklasse I, Verheiratete können zwischen der Steuerklasse IV und III wählen. Daneben wurden im Steuerrecht bestimmte Freigrenzen vorgesehen, für die keine Steuern zu zahlen sind. Im Jahr 2021 ist beispielsweise erst dann Lohnsteuer zu zahlen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen höher als 1.122,00 Euro (im Jahr 12.970 Euro) liegt. Ab dem Jahr 2021 müssen mehr als 90 Prozent keinen Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Lohnsteuer) mehr zahlen. Auch Auszubildende und Beamtenanwärter müssen dann keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen. Bei konfessioneller Zugehörigkeit sind auch Kirchensteuern zu zahlen (in Baden-Württemberg und Bayern sind das 8 Prozent der Lohnsteuer, in den anderen Bundesländern liegt dieser Satz bei 9 Prozent). Seit dem Jahr 2020 gibt es neue Abgabefristen für die Steuererklärung. Sie muss bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt vorliegen (für die Steuererklärung 2020 also bis zum 31. Juli 2021). Wer einen Steuerberater hat, kann sich bis 28/29. Februar des übernächsten Jahres Zeit lassen.

Lohnsteuerkarte

Der Staat hat schon viele Jahre auf ein elektronisches Lohnsteuerverfahren umgestellt. Die „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ – oder kurz ELStAM genannt – speichern die notwendigen Angaben (u.a. Steuerklasse). Für ledige Berufseinsteiger gilt die Steuerklasse I. Dem Arbeitgeber muss lediglich noch das Geburtsdatum und die persönliche – lebenslang gültige – Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt werden. Damit ELStAM die Lohnsteuer korrekt berechnen und an das Finanzamt abführen kann, muss noch angegeben werden ob, man Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist.

> STEUERRECHNER – LOHNSTEUER ERMITTELN

TIPP

Unter www.bmf-steuerrechner.de  hat das Bundesfinanzministerium einen Rechner eingerichtet, mit dem man die Höhe der Lohn- bzw. Einkommensteuer schnell und einfach ermitteln kann.

Volljährig – was ändert sich durch den 18. Geburtstag

Endlich 18. Das fühlt sich schon ziemlich aufregend an. Kein Wunder, wo sich doch mit der Volljährigkeit eine ganze Menge ändert. Einerseits hat man nun mehr Verpflichtungen, andererseits aber auch mehr Freiheiten. Denn: im § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches heißt es, dass die Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahr beginnt. Und damit haben Sie nun auch die Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Sie sind für Ihr Handeln voll verantwortlich. Hier einige Änderungen, die mit dem 18. Lebensjahr eintreten.

> Die eigenen vier Wände

Beruflich oder privat: mit 18 Jahren darf jeder für sich selbst entscheiden, ob er von zu Hause ausziehen möchte – und natürlich auch wohin.

> Erbschaft & Testament

Ab 18 kann man nicht nur eine Erbschaft annehmen oder ablehnen, man hat nun auch die Möglichkeit sein persönliches Testament zu schreiben.

> Führerschein

Führerschein. Endlich. Und mit 18 kann man gleich zwei machen – wenn man möchte. Zum einen den Pkw-Führerschein Klasse B und den Motorradführerschein bis 34 PS, Klasse A.

In einigen Bundesländern kann man den Führerschein bereits mit 17 erwerben, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass man bis zum 18. Lebensjahr nur in Begleitung eines Erwachsenen selbst Auto fährt. Und: es muss bei der Führerscheinstelle eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Wenn Sie mehr dazu wissen möchten, finden Sie Antworten dazu im Internet, aber auch eine Fahrschule vor Ort kann weiterhelfen, sie sind über die neuesten Änderungen und Regelungen informiert. Zum „Fahren mit 17 Jahren“ siehe auch den Kasten auf der ► nächsten Seite.

Banking-App

BBBank-Banking-App: Finanzen überall im Griff

Unterwegs mal eben den Kontostand abrufen, die letzten Umsätze der Kreditkarte prüfen oder noch schnell die dringende Überweisung erledigen? Kein Problem mit der **BBBank-Banking-App**.

Mit vielen weiteren Funktionen! **Fotoüberweisung (Scan2Bank)**, **„Geld senden und anfordern“ (Kwitt)**, **mobileCash** und mehr.

Und die **TAN-App „Secure Go“** sorgt dafür, dass Sie Ihre Transaktionsnummern (TAN) jederzeit sicher und bequem auf Ihr Smartphone oder Tablet erhalten.

Weitere Informationen: www.bbbank.de/banking-app

> FÜHRERSCHEIN SCHON MIT 17

Seit 1.1.2011 können Jugendliche grundsätzlich schon mit 17 Jahren den Führerschein machen und sich in Begleitung eines erfahrenen Autofahrers hinters Steuer setzen. Mit 16,5 Jahren können Jugendliche bereits mit dem Fahrunterricht beginnen und sich ab dem 17. Geburtstag ans Steuer eines Autos setzen, wenn sie von einem mindestens 30 Jahre alten Beifahrer begleitet werden.

Wer den Führerschein ab 17 besitzt, der darf aber nur unter bestimmten Bedingungen selbst ans Steuer:

- > es muss immer eine Begleitperson mitfahren
- > die Begleitperson muss älter als 30 Jahre sein und muss den Führerschein Klasse B mindestens fünf Jahre besitzen
- > die Begleitperson darf nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben
- > die Begleitperson muss amtlich eingetragen sein und muss beim Antrag auf den Führerschein angegeben werden (spontan kann sich kein Erwachsener mit einem Fahranfänger ins Auto setzen)
- > es können max. fünf Begleitpersonen angegeben werden.

Die Bescheinigung zum begleiteten Fahren gilt nur in Deutschland und in Österreich. Im sonstigen Ausland darf damit nicht gefahren werden (nationale Sonderregelung).

Für Fahrer mit 17 gilt die 0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger. Für den Begleiter gilt die 0,5-Promille-Grenze. Für Fahrer und Beifahrer gelten natürlich die bekannten Vorschriften über berauschende Mittel (drogenfreies Fahren).

Da die Begleitperson nicht der Fahrzeugführer ist, darf sie nicht aktiv in die Fahrzeugsteuerung eingreifen, sondern nur als Berater tätig sein. Wo die Begleitperson sitzen muss, ist aber nicht vorgeschrieben. Sie kann auch auf dem Rücksitz Platz nehmen.

Missachtung der Fahrerlaubnis

Wenn ein junger Fahranfänger die o.a. Auflagen für „begleitetes Fahren“ missachtet, wird seine Fahrerlaubnis widerrufen. Außerdem muss er mit einem Bußgeld rechnen, eine Verlängerung der Probezeit und die Auflage, vor dem Neuerwerb des Führerscheins ein Aufbauseminar zu machen. Aber auch dem Begleiter drohen bei Missachtung empfindliche Strafen, beispielsweise wenn die Begleitperson alkoholisiert ist. Für Fahranfänger gilt bis 21 Jahre ohnehin die Null-Promille-Regel.

> Geschäftsfähigkeit

Konten eröffnen, Verträge unterschreiben und auch das Abschließen jeglicher Kaufgeschäfte wie beispielsweise beim Auto, oder bei einem Kredit, auch Versicherungen können nun selbst und ohne Einwilligung der Eltern beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden. Denn: mit 18 gilt man als voll geschäftsfähig. Das bedeutet aber auch, dass alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die man damit eingeht auch von einem selbst erfüllt werden müssen.

> Heiraten

Wer seinen Partner fürs Leben gefunden hat und ihn heiraten möchte, kann dies ohne Zustimmung der Eltern tun – vorausgesetzt beide sind mindestens 18 Jahre alt.

> Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Auch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt ab der Volljährigkeit nicht mehr. Es dürfen mehr als 40 Stunden die Woche gearbeitet werden, Akkord-, Schicht- sowie Wochenendarbeit sind nun erlaubt genauso wie Arbeiten, die möglicherweise gefährdend sein könnten. Der Arbeitgeber kann nun auch die Pausenzeit von bisher 1 Stunde auf eine halbe Stunde verkürzen, wenn die tägliche Arbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt.

Den Download der aktuellen Gesetzesfassung findet man unter

www.der-oeffentliche-sektor.de 

> Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz gilt nur bis zum 18. Lebensjahr. Mit Beginn der Volljährigkeit gibt es keinerlei begrenzte Ausgehzeiten, auch Alkohol darf nun gekauft und getrunken werden. Und: Filme, Games, Videos, kurz, alles, was bisher unter Altersbeschränkung fiel, gilt ab 18 nicht mehr und darf nun gekauft, gesehen oder geliehen werden.

> Kindergeld

Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt ab 01.01.2021 für die ersten beiden Kinder jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro. Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lj.. Für Kinder in Ausbildung wird es bis zum 25. Lj. und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lj. gezahlt.

> Prozessfähigkeit

Ab sofort ist man voll prozessfähig, Gerichtsprozesse können nun entgegen-
genommen oder veranlasst werden – wobei man sich natürlich von einem
Anwalt vertreten beziehungsweise beraten lassen kann.

> Schadensersatzpflicht

Wer 18 Jahre oder älter ist, gilt als voll deliktfähig. Das bedeutet, wer
Schäden anrichtet, ganz gleich ob versehentlich oder absichtlich, wird nun
auch voll zur Verantwortung gezogen.

> Schule

Mit dem 18. Lebensjahr kann man ab sofort Klausuren, Zeugnisse und
Entschuldigungen selbst unterschreiben. Man darf selbst entscheiden,
welche Schulform man besuchen möchte und auch die Post von der Schule
geht ab sofort an die eigene Adresse.

> Sorgerecht

Wer mit 18 – oder später – ein Baby erwartet, hat auch das alleinige Sorge-
recht für das Kind. Das gilt allerdings nur für Mütter, unverheiratete Paare
können beim Jugendamt eine Sorgeerklärung für die gemeinsame Sorge
beantragen.

> Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Zwar ist man ab 18 voll strafmündig, jedoch kann man noch bis 21 je nach
Reife wie ein Jugendlicher oder wie ein Erwachsener bestraft werden. Denn
bis zum 21. Lebensjahr gilt in solchen Fällen: „Im Zweifel ist das Jugend-
strafrecht anzuwenden.“

> Unterhaltsanspruch

Eltern sind ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, solange die Kinder
eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren, studieren, arbeitslos oder
behindert sind, sodass sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kön-
nen. Das gilt auch, wenn die Kinder bereits über 18 sind. Die Eltern können
dabei selbst bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten, das kann
Geld sein, aber auch das Zahlen von Miete für eine Wohnung (oder auch
WG-Zimmer) oder von Lebensmitteln.

> Wahlrecht

Mit dem 18. Lebensjahr kann man nun auch selbst politisch aktiv werden.
Sei es, indem man sich per Wahlzettel für eine Partei oder dessen Kandida-

ten entscheidet oder sich sogar selbst als Kandidat beziehungsweise Kandidatin aufstellen lässt (wobei man hier dann vom so genannten „passiven Wahlrecht“ spricht).

Vorsorgen mit staatlicher Förderung

Gerade in den Beruf eingestiegen und schon soll man an die Rente denken? Auf jeden Fall! Denn je früher Sie damit beginnen, umso schneller können Sie sich mit kleinen Beiträgen ein finanzielles Polster aufbauen. Denn alle wissen es: die Rente wird nicht mehr so komfortabel bleiben wie heute. Ohne eine zusätzliche Private Vorsorge wird es im Alter finanziell nicht leicht.

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge unterstützt der Staat auf vielfältige Weise. Um nur zwei Möglichkeiten zu nennen:

> Riester

> und Wohnriester

sind beide geeignet. Auch und gerade für Berufseinsteiger. Ganz gleich, ob Sie Auszubildener sind oder in einem Beamtenverhältnis stehen. Sie zählen zum Kreis der Förderberechtigten.

TIPP

> BERUFSEINSTEIGER ERHALTEN BEI ABSCHLUSS EINES RIESTERVERTRAGES EINEN BONUS VON 200 EURO

Mit der Förderung eines Riestervertrages hilft der Staat, beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge. Damit können sich auch Berufseinsteiger ein zweites Standbein für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit aufbauen. Der Staat gibt zu den eigenen Einzahlungen in ein Vorsorgeprodukt jährlich eine Förderung als Zulage dazu. Die Zulage beträgt für Ledige seit 01.01.2018 pro Jahr 175 Euro (bei Verheirateten 350 Euro). Wer schon Kinder hat, erhält noch höhere Förderbeträge (z.B. 300 Euro, wenn das oder die Kinder ab 01.01.2008 geboren sind). Wer verheiratet ist, kann als Ehepaar mit einem Kind (ab Geburtsdatum 01.01.2018) vom Staat in jedem Jahr eine Förderung von 650 Euro erhalten.

Für Berufseinsteiger bis zum 25. Lebensjahr gibt es noch einen einmaligen Bonus von 200 Euro, wenn sie mit der Riesterförderung fürs Alter vorsorgen.

Mehr Informationen unter www.bbbank.de 

Wohneigentum ist auch ein Stück privater Altersvorsorge. Die eigenen vier Wände als eine Säule der Altersvorsorge, das ist der richtige Weg. Denn wer

keine Miete mehr zahlen muss, braucht im Alter auch weniger Geld für den Lebensunterhalt.

Deshalb lohnt es sich, mit den besonderen Vorteilen von „Wohn-Riester“ vertraut zu machen oder sich von der BBBank beraten zu lassen. Durch das Eigenheimrentengesetz – besser bekannt als „Wohn-Riester“ – ist die sogenannte Riesterförderung auch auf selbstgenutzte Wohnimmobilien möglich.

TIPP

> DIE VORTEILE BEI WOHN-RIESTER AUF EINEN BLICK

- > Bausparen und Wohneigentum finden als Form der Altersvorsorge volle Anerkennung
- > Wohneigentum wird nach Wegfall der Eigenheimzulage jetzt wieder staatlich gefördert
- > Die selbstgenutzte Immobilie ist die einzige Altersvorsorge, die man schon heute genießen kann
- > Die Immobilie ist inflationssicher und damit wertbeständig
- > Mietfreies Wohnen im Alter bessert die eigene Rentenkasse auf
- > Das Eigenheim (Rente aus Stein) ist vererbbar
- > Erträge aus einem Wohnriesterbausparvertrag unterliegen nicht der Abgeltungsteuer.

Wohnen

Die erste eigene Wohnung ist ein großer Schritt in Richtung Unabhängigkeit. So viel Freiheit und Freude dies auch bringen mag, so viele Herausforderungen wird es geben. Als erstes stellt sich sicherlich die Frage nach der Finanzierung, denn nun gilt es, mit dem eigenen Budget hauszuhalten. Mit der richtigen Planung behalten Sie den Überblick über die Kosten für die eigenen vier Wände – ganz egal, ob Sie mieten oder kaufen wollen. Bei allen einmaligen und monatlichen Ausgaben sollten Sie auf jeden Fall Ihre sonstigen Lebenshaltungskosten ebenfalls berücksichtigen, damit Sie auch in Zukunft Ihre ersten eigenen vier Wände rundum genießen können. Um sich den Traum von seinen eigenen vier Wänden erfüllen zu können, kann Ihnen ein Bausparvertrag helfen, auf dieses Ziel hinzusparen (► siehe auch Bausparen Seite 114 ff. und Baufinanzierung Seite 120).

Die Chance auf eine bezahlbare eigene Wohnung steigt mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS). Ein WBS berechtigt zum Wohnen in öffentlich subventionierten Wohnungen. Den WBS bekommst du bei den Wohnungsämtern der Gemeinden. Weil die Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht in

allen Gemeinden gleich ist, gelten oft unterschiedliche Voraussetzungen für den Erhalt eines WBS.

Sparen können Auszubildende auch bei den Telefongebühren. Abhängig von der Höhe der Miete und des Nettoeinkommens bekommen Auszubildende Telefongebühren zum Teil erlassen. Der Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden.

Wer wenig verdient, kann sich auch von den Radio- und TV-Gebühren befreien lassen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ermäßigung der Telefongebühren. Informationen sind beim Sozialamt erhältlich.

TIPP

> WOHNUNGSGELD

Wer nicht mehr zu Hause wohnt, kann Wohngeld beantragen. Voraussetzung ist ein niedriges Einkommen. Wer Berufsausbildungsbeihilfe erhält, kann zusätzlich kein Wohngeld beantragen.

Der Antrag muss sofort gestellt werden, denn das Geld gibt es nicht rückwirkend. Informationen und Anträge gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltungen.

Wehrdienst ausgesetzt

Die Wehrpflicht wurde zum 1. Juli 2011 ausgesetzt. Sie bleibt aber weiter im Grundgesetz verankert. Stattdessen hat der Deutsche Bundestag einen freiwilligen Wehrdienst für Frauen und Männer eingeführt.

Die allgemeine Wehrpflicht stellte einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Deshalb ist es notwendig, regelmäßig ihre weitere Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat der Gesetzgeber die gesetzliche Verpflichtung zur Wehrdienstleistung ausgesetzt und die Bundeswehr neu ausgerichtet.

Freiwillig zur Bundeswehr – Chance statt Pflicht

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht wird der freiwillige Wehrdienst fortentwickelt. Er steht künftig auch Frauen offen. Jungen Menschen eröffnet sich damit die Möglichkeit, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und für ihr Land einzustehen. Sie können sich ein persönliches Bild von der Bundeswehr machen, ohne sich als Soldat auf Zeit verpflichten zu müssen. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht wurde die Bundeswehr in eine Freiwilligenarmee umgewandelt. Die Einführung des freiwilligen Wehrdienstes (FWD/Freiwilliger Wehrdienst) war Kern dieser Umstellung. Dieser Dienst ver-

bindet staatsbürgerliches Engagement mit dem „Kennenlernen“ der Truppe und des „Soldatseins“. So haben Interessierte die Möglichkeit, mit einer Verpflichtungszeit von sieben bis 23 Monaten die Truppe kennenzulernen, ohne sich gleich für mehrere Jahre verpflichten zu müssen. Die ersten sechs Monate sind eine Probezeit, in denen beidseitig eine Kündigung möglich ist. Um freiwilligen Wehrdienst leisten zu dürfen, muss man mindestens 17 Jahre alt sein, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Auch die Bereitschaft, nach erfolgter Ausbildung an Auslandseinsätzen teilzunehmen, gehört dazu.

Unser Online-TIPP

Weiterführender Link zum Thema Freiwilliger Wehrdienst und Karriere bei der Bundeswehr <https://www.bundeswehrkarriere.de/ihr-arbeitgeber-bundeswehr/download>

[www...](https://www.bundeswehrkarriere.de/ihr-arbeitgeber-bundeswehr/download)

Zivildienst wurde durch Bundesfreiwilligendienst ersetzt

Der Gesetzgeber hat zum 1.7.2011 die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes beschlossen. Die Aussetzung der Wehrpflicht führte auch zur Aussetzung des Zivildienstes. Der bisherige Zivildienst wird ersetzt. Anders als der Zivildienst soll er Männern und Frauen jeden Alters offen stehen. Der Freiwilligendienst ist grundsätzlich in Vollzeit zu leisten. Sofern die Freiwilligen aber älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden möglich. Der neue Dienst ergänzt die bisherigen Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und Freiwilligen Ökologische Jahr (FÖJ). Beide liegen in der Zuständigkeit der Länder. Neben traditionellen Bereichen wie Pflege oder Behindertenbetreuung soll der neue Dienst auch in weiteren Einsatzfeldern wie Sport, Bildung, Integration oder Kultur möglich sein.

Höhere Bundesförderung für Jugendfreiwilligendienste

Um eine Konkurrenz zu den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten zu vermeiden, wurde auch die Bundesförderung der bestehenden Jugendfreiwilligendienste ausgebaut. Das FSJ – und seine Vorläufer – gibt es seit mehr als 50 Jahren. Zahlreiche Einsatzfelder sind möglich, der Schwerpunkt liegt allerdings im Bereich der Pflege und Betreuung. Das FSJ dauert in der Regel ein Jahr. Beim FÖJ liegt der Einsatzbereich bei Umwelt und Natur. Auch hier gibt es zahlreiche Einsatzmöglichkeiten vom Umweltschutz über Landschafts- und Forstpflge bis hin zur Tierpflege.

Der Bundesfreiwilligendienst soll dem Gesetz zufolge ebenso wie der Zivildienst nicht zu Lasten von regulären Arbeitsplätzen gehen, sondern allein unterstützende Tätigkeiten beinhalten. Dies soll das Bundesamt für den Zivildienst bei jedem einzelnen Platz überprüfen.

TIPP

> DAUER UND VERGÜTUNG DES BUNDESFREIWillIENdIENSTES (BFD)

Dauer des BFD

Der BFD ist, hinsichtlich seiner Dauer flexibel ausgestaltet. Im Regelfall soll er ein Jahr dauern. Maximal sind zwei Dienstjahre möglich, im Minimum sechs Monate. Der Dienst steht Männern wie Frauen offen. Ein Höchstalter gibt es, anders als beim FSJ, nicht. Auch ist kein Mindestalter vorgesehen. Allerdings muss die allgemeine Schulpflicht erfüllt sein. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können den BFD auch in Teilzeit wahrnehmen (mehr als 20 Stunden pro Woche).

Vergütung – Taschengeld während des BFD

Während des BFD erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld, deren Obergrenze z.Z. 414 Euro (Stand: Januar 2020) beträgt. Viele Einrichtungen bzw. Einsatzstellen bieten auch kostenlose Unterkunft und Verpflegung an bzw. zahlen eine Abgeltung. Das Taschengeld für den BFD wird von den jeweiligen Einsatzstellen gezahlt. Eine maximale Höhe von monatlich 414 Euro ist möglich. Die tatsächliche ausgezahlte Höhe des Taschengeldes ist variabel und unterliegt der Vereinbarung zwischen den Einsatzstellen und den Freiwilligen. Zusätzlich zum Taschengeld können die Einsatzstellen Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung bzw. entsprechende Ersatzleistungen gewähren. Der Bund leistet einen Zuschuss an die Einsatzstellen. Für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge beträgt dieser Zuschuss für Freiwillige bis zum 25. Lebensjahr maximal 250 Euro monatlich und für Freiwillige über 25 Jahren maximal 350 Euro monatlich.

Umfassende Informationen bietet die Broschüre „Der Bundesfreiwilligendienst von A bis Z“ sowie das „Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes“. Beides kann man im Downloadbereich unter www.bundesfreiwilligendienst.de  finden.



100 Jahre BBank
**GEMEINSAM
VORAUSS**

Wir sagen Danke!

Das ganze Jubiläumsjahr über gibt es vielfältige Sonderaktionen, von denen Sie persönlich profitieren.

Erfahren Sie mehr unter
www.bbbank.de/100jahre

Zoff mit dem Chef

Ganz gleich, warum Sie Ärger mit Ihrem Chef haben: werfen Sie nicht gleich alles hin – auch, wenn Sie dies am liebsten auf der Stelle tun möchten. Unstimmigkeiten mit dem Chef oder auch mit Kollegen können immer wieder mal vorkommen, sollten aber nicht von Dauer sein oder zusätzlich in die Länge gezogen werden. Oft ist es ein Missverständnis oder auch eine dritte Person, die sich in die Angelegenheit einmischt und das Ganze zur Eskalation führt. Also was tun? Erst einmal: tief Luft holen. Und dann: noch einmal über die Sache nachdenken, warum es zum Streit kommen konnte. Gehen Sie dabei noch einmal in chronologischer Reihenfolge alles durch, vielleicht liegt der Ursprung schon eine ganze Weile zurück. Anschließend gehen Sie auf Ihren Chef zu, auch wenn es schwer fällt und bitten Sie ihn um ein gemeinsames Gespräch. Legen Sie nun noch einmal dar, was passiert ist, sagen Sie ihm, wo womöglich Missverständnisse aufgekommen sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass Sie „klein begeben“ oder Ihren Standpunkt aufgeben sollen. Ganz im Gegenteil, versuchen Sie das Problem aufzuklären und bleiben Sie dabei unbedingt sachlich. Suchen Sie anschließend gemeinsam nach Lösungen, eventuell nach neuen Wegen beziehungsweise Möglichkeiten der Zusammenarbeit und ganz wichtig: vereinbaren Sie gemeinsam wie Sie in Zukunft miteinander kommunizieren wollen. Sollte beiden Seiten das gemeinsame Gespräch nicht weiterbringen, Sie weiterhin Ärger haben oder sich vielleicht nicht trauen, auf den Chef zuzugehen, können Sie sich auch an die Jugend- und Auszubildendenvertretung oder den Personalrat wenden und mit ihnen besprechen, wie Sie am besten vorgehen.

Der öffentliche Dienst im Überblick

Der öffentliche Dienst ist der größte Arbeitgeber

Im sechsten Jahr in Folge steigert der Öffentliche Dienst sein Personal. Im klassischen Öffentlichen Dienst arbeiten bei Bund, Ländern und Gemeinden zum 30.06.2019 insgesamt 4.884 Mio. Beschäftigte, davon sind rund 60 Prozent in einem Tarifvertragsverhältnis als Arbeitnehmer. Der Anteil bei Beamten im aktiven Dienst bleibt gleichbleibend hoch und liegt bei mehr als 1,7 Mio. Hinzu kommen 170.600 Berufs- und Zeitsoldaten. Gemeinsam mit Beschäftigten bei sonstigen öffentlichen Arbeitgebern ist das Personal nach Angaben des Statistischen Bundesamtes damit – gegenüber dem Vorjahr – um mehr als 108.000 gestiegen.

Der öffentliche Dienst braucht mehr Nachwuchskräfte

Die Behörden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Bereichs stellen inzwischen wieder deutlich mehr Berufseinsteiger ein. Da die Schulabgängerzahlen aber rückläufig sind, fällt es inzwischen auch dem öffentlichen Dienst schwer, ausreichend Nachwuchskräfte zu gewinnen. Daneben besteht die Anforderung, dass der Nachwuchs auch gut geeignet sein muss (beispielsweise fällt es vielen Schulabgängern schwer, die hohen persönlichen Anforderungen für einen Polizeiberuf zu erfüllen). Dennoch stehen bei den Bewerbern „sichere Jobs“ nach wie vor hoch im Kurs. Sie als Berufseinsteiger haben sich im Auswahlverfahren bewährt und eine Einstellungszusage erhalten.

Der Zugang zum öffentlichen Dienst ist im Grundgesetz geregelt. Für eine Einstellungszusage zählen vor allem, die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung. Der im Verfassungsrecht verankerte Leistungsgrundsatz gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer und Beamte.

Der öffentliche Dienst ist gut – braucht aber ein besseres Image

Man kennt sie und jeder lacht darüber, gemeint sind die Beamtenwitze. Dahinter verbergen sich schon gar nicht konkrete Erfahrungen, die Bürgerinnen und Bürger mit dem öffentlichen Dienst machen. Die Öffentlichkeit ist bei der Beurteilung über die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht immer fair. Zeigen sich Kunden beispielsweise bei der Wartezeit am Bankschalter geduldig, „geigt“ man dem Sachbearbeiter im Finanzamt schon mal die Meinung, wenn man fünf Minuten warten muss.

Das Meinungsforschungsinstitut forsa untersucht im Auftrag des dbb beamtenbund und tarifunion seit vielen Jahren, wie die deutsche Bevölkerung über den öffentlichen Dienst denkt. Demnach stuft die Mehrheit der Befragten die Beamten als pflicht- und verantwortungsbewusst, als zuverlässig, kompetent, rechtschaffen und hilfsbereit ein. Etwa die Hälfte hält die Beamten für unbestechlich, jeder Dritte für flexibel.

Das Ansehen einzelner Berufsgruppen

An der Spitze des Berufe-Rankings stehen seit vielen Jahren die Feuerwehrleute, die Ärzte sowie die Kranken- und Altenpfleger, die bei nahezu allen Bürgern ein hohes Ansehen haben und die TOP-10 bei den Berufen anführen. Danach sind die beliebtesten Berufe: Erzieher im Kindergarten/Kita, Polizisten, Richter, Piloten, Hochschulprofessoren, Lehrer und Beschäftigte bei der Müllabfuhr.

Von Beamten wird Verfassungstreue gefordert

Die bei der Einstellung von Beamten zu beachtenden Zugangsvoraussetzungen sind für alle Bereiche der Verwaltung im Wesentlichen einheitlich geregelt. Es müssen neben den allgemeinen Zugangsbedingungen wie Verfassungstreue und persönliche Integrität die Ausbildungsvoraussetzungen für die einzelnen Laufbahnen und Fachrichtungen erfüllt sein.

Stellenausschreibung ist erforderlich

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt überdies in der Regel voraus, dass eine Stellenausschreibung erfolgt ist, damit das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gewährleistet ist. Die geeigneten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle werden durch Auswahlverfahren ermittelt. Die Auswahlverfahren werden von jeder Dienstbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durchgeführt. Für die Form des Auswahlverfahrens nutzen die Verwaltungsbehörden heute auch Einstellungstests wie sie in der privaten Wirtschaft gang und gäbe sind.

Auch Bürger aus EU-Mitgliedstaaten können eingestellt werden

Auch Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten können im deutschen öffentlichen Dienst eingestellt werden. Allerdings müssen sie die gleichen Bedingungen erfüllen, die auch von deutschen Bewerbern erfordert werden.

Mehr Migranten im öffentlichen Dienst

Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist gemessen an ihrem Anteil an den Erwerbstätigen in Deutschland noch gering. Dabei steht die öffentliche Verwaltung vor der Herausforderung, bei der Aufgabenerfüllung möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen in die Entscheidungsprozesse einzubinden und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu nutzen.

Beschäftigte mit Migrationshintergrund können dabei wichtige Brückenbauer zwischen Bürgern und Verwaltung sein.

Der öffentliche Dienst stärkt durch die Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten seine interkulturelle Kompetenz. Angesichts des demografischen Wandels und des sinkenden Erwerbspersonenpotentials mit einem absehbaren Fach- und Nachwuchskräftemangel profitieren die Verwaltungen zudem von einer Erweiterung des Kreises geeigneter Bewerberinnen und Bewerber.

TIPP

> NATIONALER AKTIONSPLAN „INTEGRATION“

Das Themenfeld „Migranten im öffentlichen Dienst“ wird im Nationalen Aktionsplan „Integration“ erstmals behandelt. Der Bund seiner Verantwortung zur Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst.

Das Ziel, mehr Migranten im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, soll erreicht werden, indem

- > das Interesse am öffentlichen Dienst bei den Migrantinnen und Migranten gesteigert wird,
- > Hemmnisse bei der Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund abgebaut
- > und die Beschäftigten im öffentlichen Dienst für interkulturelle Vielfalt sensibilisiert werden.

Mehr Informationen unter www.wir-sind-bund.de .



wir sind bund.
Mach mit –
gestalte Zukunft!

www.wir-sind-bund.de

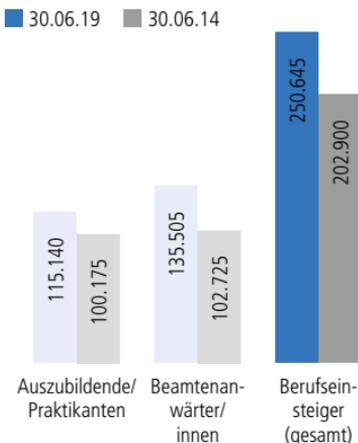
Rund um die Ausbildung im öffentlichen Dienst

Mehr als 250.000 junge Menschen in Ausbildung

Im öffentlichen Dienst sind 250.645 junge Leute in Ausbildung. Davon absolvieren 135.505 eine Beamtenausbildung (zumeist im mittleren und gehobenen Dienst). In einem Ausbildungsverhältnis nach Berufen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) stehen 115.140 Auszubildende.

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) regelt die Pflichten und Rechte und bildet die Grundlage für das gesamte Ausbildungsverhältnis. Der TVAöD hat einen Allgemeinen Teil sowie jeweils einen Besonderen Teil „Pfleger“

Mehr Beamtenanwärter als Azubis



> TARIFVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE BUND UND KOMMUNEN

URTEILE

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Geltungsbereich des Besonderen Teils*
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit*
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit*
- § 8 Ausbildungsentgelt*
- § 8a Unständige Entgeltbestandteile
- § 9 Urlaub
- § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte*
- § 10a Familienheimfahrten*
- § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel*
- § 12 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 16a Übernahme von Auszubildenden**
- § 17 Abschlussprämie
- § 18 Zeugnis**
- § 19 Ausschlussfrist
- § 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit
- § 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils*

* [In den Besonderen Teilen geregelt] ** [In dem Besonderen Teil BBiG geregelt]

bzw. „BBiG“. Für Auszubildende der Länder gibt es ebenfalls einen solchen Tarifvertrag (TVA-L). Da die meisten Regelungen mit dem TVAÖD übereinstimmen, erläutern wir in diesem Buch die Vorschriften des TVAÖD.

Unter www.der-oeffentliche-sektor.de  dokumentieren wir weitere Tarifverträge im Wortlaut.

Der TVAÖD gilt für

- a) Personen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVÖD fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVÖD fallen, ausgebildet werden,
- c) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der TV-V oder der TV-WW/NW Anwendung findet,
- d) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet, soweit und solange nicht eine anderweitige landesbezirkliche Regelung getroffen wurde (Auszubildende).

Der TVAÖD gilt nicht für Schüler in der Kranken- bzw. Altenpflegehilfe, für Praktikanten und Volontäre, für Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden. Ebenso sind die Regelungen des TVAÖD nicht anzuwenden für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

Der Ausbildungsvertrag

Vor Beginn einer Ausbildung wird für Auszubildende (nicht für Beamtenanwärter) ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Das schreibt beispielsweise das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor. Der Vertrag regelt alle für das Ausbildungsverhältnis wichtige Punkte. Er muss vom Auszubildenden – bei Minderjährigen auch von den Eltern – und dem Arbeitgeber unterschrieben werden. Als Anhang zum Vertrag wird der gültige Ausbildungsplan beigelegt. Nachträgliche Ergänzungen bzw. Änderungen sind schriftlich festzuhalten. Alle Vereinbarungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind ungültig. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag bereits unterschrieben wurde. Das gleiche gilt auch für Bedingungen, die in Tarifverträgen besser geregelt sind. Bei Fragen zu Tarifverträgen, helfen die Gewerkschaften oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV).

> § 2 AUSBILDUNGSVERTRAG, NEBENABREDEN

(1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Fragen, die im Ausbildungsvertrag festgehalten sind. Und vielleicht mag es staubtrocken und langweilig klingen, dass der Ausbildungsvertrag die Rechte und Pflichten des Auszubildenden regelt, doch ist es nicht nur immens wichtig, sondern bei näherem Hinsehen eine ziemlich bedeutungsvolle Angelegenheit. Der Ausbildungsvertrag muss folgende Punkte enthalten:

- > Art, Gliederung und insbesondere das Ziel der Ausbildung
- > Beginn und Dauer der Ausbildung
- > Ausbildungsmaßnahmen
- > Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- > Dauer der Probezeit
- > Zahlungsweise und Höhe der Ausbildungsvergütung
- > Dauer des Urlaubs
- > Kündigungsvoraussetzungen.

Die Probezeit für Auszubildende

Die Probezeit nicht zu „überstehen“, kommt recht selten vor, dafür muss sicherlich einiges zwischen Arbeitgeber und Beschäftigte beziehungsweise Auszubildenden vorgefallen sein. Außerdem: Man geht natürlich davon aus, dass man sich seinen Job bereits vorher sehr sorgfältig ausgewählt hat. Dennoch kann es zu Überraschungen kommen, sobald man mitten im Berufsleben steckt; man könnte es auch so formulieren: irgendwie hat man sich seinen Job anders vorgestellt. Genau dazu dient die Probezeit. Arbeitgeber und auch Beschäftigte bzw. Auszubildende haben die Möglichkeit, sich während dieser Zeit zum Einen ein genaues Bild über seine Arbeitsstelle zu verschaffen und zum Anderen darüber, ob man „zusammen passt“. Stellt eine der beiden Seiten fest, dass es miteinander anscheinend nicht „funktioniert“, kann noch während der Probezeit das Arbeitsverhältnis ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung kann hier auch mündlich erfolgen. Die Probezeit beträgt laut Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst während der Ausbildung drei Monate.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Grundlage

Das Berufsbildungsgesetz regelt alle Fragen der Ausbildung – von der ärztlichen Untersuchung über Berufsschule bis zur Abschlussprüfung. Nähere Informationen können die Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) oder Gewerkschaften geben. Den Wortlaut des Gesetzes finden Sie auch unter www.der-oeffentliche-sektor.de .

Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall muss die Berufsgenossenschaft die Entschädigung vornehmen und die Kosten für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit tragen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Auszubildenden die Beiträge abzuführen.

Berufsschulpflicht

Für Auszubildende besteht eine Berufsschulpflicht. Einzelheiten zum Besuch und der Freistellung der Berufsschule regeln das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArbSchG). Die Berufsschulzeit wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. Wenn der Unterricht morgens vor neun Uhr beginnt, dürfen, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Auszubildende unter 18 Jahren vorher nicht im Betrieb beschäftigt werden. Nach der Berufsschule brauchen sie ebenfalls nicht mehr in den Betrieb, wenn der Unterricht einschließlich Pausen mindestens fünf Stunden gedauert hat. Das

gilt allerdings nur einmal in der Woche. Dies sind die gesetzlichen Regelungen für unter 18-Jährige.

Für über 18-Jährige Auszubildende galten diese Regelungen auch, bis das Gesetz im Jahr 1997 geändert wurde. Dadurch entstand eine Regelungslücke. Teilweise hatten über 18-Jährige Auszubildende Probleme bei der Anrechnung ihrer Berufsschulzeiten. Das heißt, dass die Zeit, die sie in der Berufsschule verbracht haben, von ihrem Arbeitgeber nicht als Ausbildungszeit anerkannt wurde. Sie mussten diese Zeit dann „nacharbeiten“. Ein Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 26. März 2001 (AZ. 5AZR 413/99) hat bestätigt, dass diese Vorgehensweise nicht rechtens ist. Danach sind auch über 18-jährige Azubis für die Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht inklusive Pausen und für die notwendigen Wegezeiten von der Berufsschule bis zur Ausbildungsstätte von der Ausbildungszeit freizustellen. Also müssen die Berufsschulzeiten auch von über 18-Jährigen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Auch dürfen Azubis nicht über die betriebsübliche Ausbildungszeit hinaus anderweitig beschäftigt werden. Das heißt auch, dass „Nacharbeiten“ der Berufsschulzeiten nicht erlaubt ist.

Blockunterricht

Blockunterricht bedeutet: Statt nur einmal oder zweimal in der Woche zur Berufsschule zu gehen, geht man wochenweise. Häufig sind die Berufsschulzeiten dann zu großen Blöcken zusammengefasst.

Duales Ausbildungssystem

Die Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb wird als „Duales Ausbildungssystem“ bezeichnet. Die Berufsschule hat die Aufgabe, die betriebliche Ausbildung zu ergänzen.

Ausbildungsinhalte und -mittel

Während der Ausbildung dürfen den Auszubildenden nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und nicht, um anderes Personal wie Boten oder Reinigungskräfte einzusparen. Verboten sind diese Arbeiten allerdings nicht! Also: nicht gleich beim Chef beschweren, wenn Sie mal den „berühmten“ Kaffee kochen sollen. Es sei denn, es nimmt ein derartiges Ausmaß an, dass das Ausbildungsziel beziehungsweise der Ausbildungsplan nicht eingehalten werden kann. Und: der eigene Arbeitsplatz sowie Waren, Werkzeuge und ähnliches müssen selbstverständlich gewartet und gepflegt werden, was auch Teil der Ausbildung ist beziehungsweise sein kann. Näheres zu Ihren Ausbildungsinhalten erfahren Sie auch in Ihrem Vertrag.

Ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot gilt natürlich bei Tätigkeiten, in denen Sie sittlichen oder gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die Ihre körperlichen Kräfte übersteigen könnten.

Als Arbeitgeber hat man seinen Auszubildenden die Arbeitsmittel, die für die Ausbildung und auch für die Berufsschule beziehungsweise für die Prüfungen benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Schreibmaterialien, Berichtshefte, Fachbücher, Werkzeuge und auch Schutzkleidung, sofern welche angeordnet ist.

> BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

TIPP

Arbeiten, die die körperlichen Kräfte des Auszubildenden übersteigen oder bei denen er gesundheitlichen oder sittlichen Gefahren ausgesetzt wird, brauchen vom Auszubildenden nicht ausgeführt zu werden. Eine Weigerung, solche Aufgaben auszuführen, ist kein Grund für eine Abmahnung oder gar Kündigung. Ansonsten müssen Auszubildende und Beamtenanwärter den Weisungen folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von den Ausbildern erteilt werden.

Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, müssen dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören beispielsweise Werkzeuge, Werkstoffe, vorgeschriebene Berichtshefte, Zeichen- und Schreibmaterial und Fachbücher. Ebenso wird Schutzkleidung unentgeltlich gestellt, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Pflicht des Ausbilders

Die auszubildende Einrichtung oder Behörde ist verpflichtet, dem Auszubildenden während der Ausbildungszeit alle Qualifikationen beizubringen, die für den angestrebten Beruf gebraucht werden. Die Behörde muss deshalb darauf achten, dass die mit der Ausbildung betrauten Ausbilder „persönlich und fachlich“ geeignet sind.

Ausbildungsfremde Arbeiten

Das sind Tätigkeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen. Sie sind nach dem Berufsbildungsgesetz verboten. Auch unnötige Wiederholungen bereits erlernter Fähigkeiten dienen nicht dem Ausbildungszweck. Wenn Sie der Meinung sind, dass bei Ihnen etwas schief läuft, dann wenden Sie sich bitte an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV).

Ausbildungsnachweis und Berichtsheft

Über die Inhalte der Ausbildung und den Unterricht in der Berufsschule muss nach dem BBiG ein genauer wöchentlicher Ausbildungsnachweis geführt werden. Jeder Auszubildende muss einen Ausbildungsnachweis schreiben, der während der Ausbildungszeit geschrieben werden darf. Alle Ausbildungsnachweise müssen bei der Abschlussprüfung vorgelegt werden. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.

Der Ausbildungsnachweis ist bei Streitfällen (z.B. bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung) der einzig gültige Nachweis über die tatsächlich absolvierten Ausbildungsabschnitte. Deshalb ist es wichtig, alles genau zu dokumentieren. Dazu gehört auch, wie viele Unterrichtsstunden in der Berufsschule ausgefallen sind, welche Inhalte vermittelt worden sind und was genau in der praktischen Ausbildung gemacht wurde.

Ausbildungsordnung und Dauer der Ausbildung

Eine Ausbildungsordnung gibt es für jeden Beruf, in dem nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet wird. In diesem Gesetz ist die Dauer der Ausbildung und die Qualifikation, die in der Ausbildung vermittelt werden muss, festgelegt. Die Ausbildungsordnung wird vom zuständigen Bundesminister erlassen und gilt als Grundlage für die Ausbildungspläne der Betriebe. Die Ausbildungsdauer richtet sich nach dem angestrebten Beruf und muss im Ausbildungsvertrag vermerkt sein. Wer vor der Ausbildung eine Berufsfachschule oder ein Berufsgrundbildungsjahr absolviert hat, kann unter gewissen Umständen die Ausbildungszeit verkürzen.

Ausbildungsplan

Zu Beginn der Ausbildung muss der Arbeitgeber dem Auszubildenden einen Ausbildungsplan aushändigen. Er muss beinhalten, welche Ausbildungsstationen für welche Zeiträume im Betrieb durchlaufen werden und was dort vermittelt wird.

Anhand des Ausbildungsplans können Sie überprüfen, ob alle Inhalte vermittelt werden, die zur Ausbildung gehören. In der Ausbildungsordnung ist der zeitliche und inhaltliche Rahmen für die Ausbildung festgelegt. Diesem Rahmen entsprechend muss der Ausbildungsplan gestaltet sein. Der Personalrat sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) haben bei der Erstellung des Ausbildungsplans ein Mitbestimmungsrecht. Das bedeutet, bevor die Ausbildung beginnen kann, müssen Sie den Ausbildungsplan kontrolliert und ihm zugestimmt haben.

Beurteilungsbogen

Eine Lernkontrolle ist für die erfolgreiche Ausbildung unentbehrlich. Sie hilft auch den Auszubildenden und Beamtenanwärtern. Wenn beispielsweise festgehalten wird, bei welchen Ausbildungsinhalten noch eine Vertiefung stattfinden sollte. Auch wenn beschrieben wird, welche Fertigkeiten in welcher Abteilung bei welchem Ausbilder bzw. Ausbilderin in welcher Zeitdauer zusätzlich erworben werden sollen. Eine Beschreibung des Ausbildungserfolges kann für alle Seiten dienlich sein. Eigentlich wissen der Ausbilder und Sie am besten, welche Lerninhalte wiederholt und welche Bereiche noch intensiver bearbeitet werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

Leider es gibt aber immer noch Beurteilungsbögen, die auch das Verhalten oder die Erscheinung der Auszubildenden und Beamtenanwärter beschreiben bzw. bewerten. Ausbildungsstandkontrolle statt persönlicher Beurteilung – dafür haben sich in der Vergangenheit viele Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) erfolgreich eingesetzt.

Prüfungen und Zeugnisse

Die „Stunde der Wahrheit“: Alles, was Sie seit Ihrer Einstellung gelernt haben, müssen Sie in einer Abschlussprüfung unter Beweis stellen. Zusätzlich neben der weiter laufenden Ausbildung sind Sie nun gezwungen, sich darauf vorzubereiten. Nutzen Sie die Zeit sinnvoll – es wird schon klappen! Zu viel lernen blockiert, zu wenig schafft unnötige Lücken. Das richtige Maß müssen Sie selber finden. Ist die Prüfung erfolgreich überstanden, werden Sie für Ihre Arbeit belohnt.

Abschlussprüfung

Über den Termin der Abschlussprüfung werden Sie rechtzeitig informiert. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden Sie an mindestens fünf Ausbildungstagen freigestellt. Und dann: werden noch ein letztes Mal die Ordner, die Bücher, die Notizzettelchen durchgesehen, versucht man sich schnell noch dieses und jenes zu merken und hofft, dass die Aufgaben möglichst einfach werden – und dann geht's rein in den Prüfungsraum.

Die Ausbildung endet mit Bestehen der Abschlussprüfung (theoretisch und praktisch). Dabei soll festgestellt werden, ob der/die Auszubildende die erforderlichen Qualifikationen besitzt. Das Berufsbildungsgesetz schreibt die Durchführung mindestens einer Zwischenprüfung vor. Wer die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt, an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen und die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise bzw. Berichtshefte geführt hat, muss zur Abschluss-

prüfung zugelassen werden. Sie müssen darauf achten, dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Abschlussprüfung durch den Arbeitgeber erfolgt. Das Berufsbildungsgesetz sieht auch vor, dass Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden können, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn die Leistungen in der Berufsschule mindestens durchschnittlich sind und der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass Sie das Ausbildungsziel erreichen werden. Die Zulassung zur vorzeitigen Prüfung muss beantragt werden. Fragen zur Verkür-

TIPP

> FREISTELLUNG FÜR PRÜFUNGEN

Auszubildende sind, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Dies ergibt sich aus § 15 Berufsbildungsgesetz. Prüfungen in diesem Sinne sind Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen. Für die Zeit der Freistellung ist dem Auszubildenden die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

Freistellen heißt, dem Auszubildenden die für die Teilnahme an den Prüfungen notwendige Freizeit gewähren, ihn also nicht beschäftigen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wiederholt diese Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und erweitert sie in zwei Punkten.

- > Die Freistellung für Prüfungen ist mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).
- > Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Freistellung wird auf die Arbeitszeit mit acht Stunden angerechnet. Die Ausbildungsvergütung ist für diesen zusätzlichen freien Tag fortzuzahlen (§ 10 Abs. 2 JArbSchG).

Die Prüfungszeit ist ebenso wie die Unterrichtszeit an der Berufsschule Arbeitszeit. Die Zeit der Teilnahme an den Prüfungen, auch die Pausen, werden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auf die Arbeitszeit angerechnet, nicht aber die so genannte Wegezeit. Da das Jugendarbeitsschutzgesetz für Auszubildende über 18 Jahre nicht gilt (Ausnahme: § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG), findet auf sie nur das Berufsbildungsgesetz Anwendung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anrechnung der Freistellungszeit für Prüfungen auf die Ausbildungszeit besteht hier nicht. Eine Vergütung der Wegezeit erfolgt nicht.

zung der Ausbildungsdauer beantwortet die JAV oder zuständige Gewerkschaft.

Für die Ausbildungsberufe der Krankenpflege und der Geburtshilfe werden staatliche Prüfungen durchgeführt, die im Krankenpflegegesetz geregelt sind. Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass Sie regelmäßig und mit Erfolg am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung teilgenommen haben.

Angenommen, Sie sollten die Prüfung nicht bestehen, kann laut Berufsbildungsgesetz die Prüfung im Falle des Nichtbestehens auf Antrag des Auszubildenden zweimal wiederholt werden. Ihr Ausbildungsvertrag läuft in diesem Falle dann entsprechend weiter. Denn das Berufsausbildungsverhältnis endet entweder mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit oder mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung.

Um überhaupt zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- > der Ausbildungsvertrag muss im Verzeichnis der Kammer eingetragen sein
- > die Ausbildungszeit muss soweit zurückliegen, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden konnten
- > an der Zwischenprüfung teilgenommen wurde
- > das vorgeschriebene Berichtsheft geführt wurde

> 400 EURO ABSCHLUSSPRÄMIE FÜR AUSZUBILDENDE

WORT-
LAUT

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 17 Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil

Das Beamtenverhältnis

Der öffentlichen Verwaltung kommt für Bestand und Zukunft des Staates durch optimale Erfüllung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben eine Schlüsselfunktion zu. Der Staat muss diese Aufgabe gerade auch in dem Prozess der Globalisierung und der wachsenden europäischen Integration gewährleisten. Deshalb hat sich das Grundgesetz für die Institution des Berufsbeamtenentschieden, die – gegründet auf Fachwissen und loyale Pflichterfüllung – eine stabile Verwaltung sichert und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellt.

Das Beamtenverhältnis ist als Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltet. Es ist Engagement für die Bürger, für die staatliche Gemeinschaft. Wesentliches Element ist die Pflichtenbindung, die der Beamte eingeht, für die Dauer seines ganzen Berufslebens öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Das erfordert ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinsinn.

Die das Beamtenverhältnis prägenden Pflichten und Rechte stellen sicher, dass das Gemeinwohl gegenüber Gruppeninteressen oder gegenüber eigenen Interessen oberste Priorität hat. Das Grundgesetz sieht gerade in dem Beamtenverhältnis eine Gewähr für den Vollzug des demokratisch gebildeten Staatswillens.

Arten der Beamtenverhältnisse

Die Beamten stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Aufgrund der staatlichen Gliederung Deutschlands sind die Dienstherrn die Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Kommunen. Daneben können Beamte auch bei einer der staatlichen Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung tätig sein.

Der Beamte auf Lebenszeit bildet den Regeltyp des Beamten. Daneben gibt es Beamte auf Zeit, wenn die Aufgabe nur für einen begrenzten Zeitraum wahrgenommen werden soll. Berufseinsteiger im Beamtenverhältnis sind „Beamte auf Widerruf. Dies bleiben sie auch während des gesamten Vorbereitungsdienstes. Nach erfolgreich beendeter Ausbildung werden sie „Beamte auf Probe“.

Für einzelne Beamtengruppen mit besonderer Rechtsstellung gelten besondere Bestimmungen (z.B. Bürgermeister, Beigeordnete der Gemeinden, politische Beamte). Da es sich um einen kleinen Personenkreis handelt, können wir uns hier kurz fassen.

Unparteiische Amtsführung

Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Insbesondere hat er auch schon jeden Anschein von Eigennutz zu vermeiden. Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist ihm grundsätzlich verboten.

Rechtsgrundlagen für Beamtinnen und Beamte

Die Rechtsgrundlagen für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sind eingebettet in das beamtenrechtliche Vorschriftennetz. Es gibt unzählige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, mit denen das deutsche Beamtenrecht geregelt wird.

Für die Gesetzgebung sind Bund und Länder zuständig. Ausschließlich zuständig ist der Bund für die Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Beamten, Richter und Soldaten. Daneben konnte der Bund bisher auch Rahmenvorschriften für die Regelung der Rechtsverhältnisse der bei den anderen Dienstherrn (Ländern, Gemeinden) beschäftigten Beamten und Richter treffen. Die Gesetzgebungskompetenzen für Besoldung, Laufbahnen und Versorgung obliegt künftig beim jeweiligen Landesgesetzgeber. Dennoch sind die Beamtenverhältnisse im Bund und in allen Ländern inhaltlich in vielen Fragen gleich ausgestaltet, obwohl es neben dem Bundesbeamtengesetz, dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Deutschen Richtergesetz noch jeweils 16 Landesbeamten- und Landesrichtergesetze gibt.

Gewerkschaften werden beteiligt

Bei der Vorbereitung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften durch die Regierung sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten und Richter zu beteiligen.

Als ein gewisser Ausgleich für das fehlende Recht, Tarifverträge für Beamte anzuschließen, geht dieses Beteiligungsrecht über die bloße Anhörung hinaus. Es gibt den Gewerkschaften ausreichend Gelegenheit, bereits in der Vorbereitungsphase von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien durch Stellungnahmen und eigene Vorschläge mitzuwirken. Im Falle der Nichtberücksichtigung der Anregungen werden bei Gesetzen und Verordnungen die Gegenvorstellungen der Spitzenorganisationen in einem Zusatz zur Begründung des Regelungsentwurfs aufgeführt und so dem Gesetzgeber zur Kenntnis gebracht. Die Entscheidung, welchen Inhalt die Regelung letztlich enthält, verbleibt aber stets beim Gesetzgeber.

Als Spitzenorganisationen gelten im Bereich des Bundes vor allem der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). Bei soldatenrechtlichen Vorschriften wird der Deutsche Bundeswehr-Verband beteiligt.

An diesem Beispiel wird deutlich, welchen wichtigen Einfluss die Gewerkschaften für die Belange von Beamtinnen und Beamten nehmen. Davon profitieren natürlich auch die Berufseinsteiger.

Kein einheitliches Recht mehr bei Besoldung und Versorgung

Der Bund hatte vor allem die volle Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung. Deshalb galten das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz unmittelbar (also nicht nur als Rahmenvorschriften) auch für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Nunmehr können die Länder eigenständige Regelungen für Besoldung und Versorgung treffen.

Allgemeine Pflichten der Beamten

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er muss ihre erlassenen Anordnungen ausführen und ihre allgemeinen Richtlinien befolgen. Die Gehorsamspflicht entbindet ihn jedoch nicht von seiner vollen persönlichen Verantwortung. Er muss die Rechtmäßigkeit jeder dienstlichen Handlung prüfen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung muss der Beamte unverzüglich bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen (Remonstrationspflicht). Wird die Anordnung aufrechterhalten, ohne dass die Bedenken des Beamten zerstreut wurden, hat er sich an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, muss der Beamte sie ausführen. Er ist in diesem Fall von der Eigenverantwortung befreit.

Wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt, wenn er sich strafbar machen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen würde, dann entfällt die Gehorsamspflicht in jedem Fall. Die Gehorsams- und Remonstrationspflicht dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Diese wäre beeinträchtigt, wenn jeder Beamte aufgrund rechtlicher Bedenken die Ausführung einer Amtshandlung unterlassen könnte.

Bekennnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Er kann sich im Rahmen der Verfassung politisch betätigen, bei Amtshandlungen hat er sich aber jeglicher politischer

Meinungsäußerung zu enthalten. Bei einer politischen Betätigung hat er sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes zurückzuhalten.

URTEILE

> ENTSCHEIDUNG BVERWG: KEINE TATTOOS ERLAUBT

Sieben Jahre kämpft der bayerische Polizist Jürgen P. für seinen Traum, sich den Schriftzug „Aloha“ auf den Unterarm tätowieren lassen. Der Polizist wollte dieses Tattoo als Erinnerung an seine traumhaften Flitterwochen. Doch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 14.05.2020 entschieden, dass Polizeivollzugsbeamte in Bayern sich an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen nicht tätowieren lassen dürfen und hat damit die Entscheidungen der Vorinstanzen (VG Ansbach und VGH München) bestätigt. Artikel 75 des Bayerischen Beamtengesetzes sieht vor, „Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.“ Das Polizeipräsidium Mittelfranken hatte es dem Beamten verboten, sich sichtbar tätowieren zu lassen. Das BVerwG hat mit dem Urteil die Revision des Klägers zurückgewiesen und entschieden, dass bereits im Bayerischen Beamtengesetz selbst für im Dienst stehende Polizeivollzugsbeamte ein hinreichend vorhersehbares und berechenbares Verbot für Tätowierungen geregelt ist. Dies ergebe sich auch aus der Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung. Danach seien äußerlich erkennbare Tätowierungen und vergleichbare auf Dauer angelegte Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich mit der Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion von uniformierten Polizeivollzugsbeamten unvereinbar.

Die Länder handeln im Umgang mit tätowierten Polizisten unterschiedlich. Vergleichsweise locker ist Berlin, wo sichtbare Tätowierungen „minderer Größe“ geduldet werden, so lange die Neutralität gewahrt bleibt. Rheinland-Pfalz dagegen verlangt, dass Tattoos im Dienst abzudecken sind. Auch Gerichte mussten sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit den Tattoo-Wünschen von Polizisten befassen. Man darf gespannt sein, ob die Entscheidung des BVerwG die unterschiedliche Praxis verändern wird.

BVerwG 2 C 13.19 – Urteil vom 14. Mai 2020

Auch Beamtinnen und Beamte können Mitglied einer Gewerkschaft werden und sich dort ehrenamtlich engagieren

Beamtinnen und Beamte steht – wie allen Beschäftigten – das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu. Sie haben uneingeschränkt die Möglichkeit, sich in Verbänden oder Gewerkschaften zu organisieren und gemeinsam ihre Interessen zu vertreten.

Allerdings ist ihnen durch die Rechtsprechung das Streikrecht verwehrt. Das Grundgesetz sieht vor, dass Beamte aufgrund ihrer besonderen Pflichtenbindung in besonderer Weise mit Sicherung und Wahrung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind. Ein Streik wäre damit unvereinbar und würde sich zudem gegen das Parlament richten, das demokratisch gewählte Gesetzgebungsorgan, das über Besoldung und Arbeitsbedingungen durch Gesetz beschließt und dabei das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis zu berücksichtigen hat. Es stärkt deshalb das demokratische Gemeinwesen, wenn die Beamten, indem sie die besondere Treuebindung eingehen, auf ihr Streikrecht verzichten, weil sie dem Allgemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet sind.

Das Streikverbot führt im Übrigen nicht dazu, dass gewerkschaftlich artikulierte Belange der Beamtenschaft bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen außer Betracht bleiben; diese werden vielmehr von den Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen zur Geltung gebracht.

Die Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags erfordert nicht nur eine entsprechend ausgeprägte Pflichtenstellung, sondern auch Rechte der Beamten, die sie rechtlich und wirtschaftlich so unabhängig stellen, dass eine rechtsstaatliche und von Parteiinteressen freie Amtsführung ohne Bedrohung der Lebensgrundlage möglich ist. Diese Unabhängigkeit des Beamten

> WECHSEL IN DIE PRIVATWIRTSCHAFT SCHWIERIG

HINWEIS

Die Beamtenausbildungen sind keine – nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) – allgemein anerkannten Berufsausbildungen. Somit sind Beamtenanwärterinnen und -anwärter nach ihrer Ausbildung in hohem Maße an die öffentlichen Arbeitgeber gebunden. Ein Wechsel mit der Qualifikation „Beamtenausbildung“ in die private Wirtschaft ist eher schwierig. Umso wichtiger ist es daher für Beamtenanwärter nach dem Vorbereitungsdienst übernommen zu werden.

wird vor allem durch die Anstellung des Beamten grundsätzlich auf Lebenszeit, eine angemessene Besoldung und Altersversorgung (Alimentationsprinzip) sowie das Recht auf amtsgemäße Verwendung sichergestellt.

Beamte stehen unter einem besonderen Fürsorgeschutz des Staates.

Zudem haben Beamte einen Fürsorge- und Schutzanspruch gegen den Dienstherrn für sich und ihre Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Das Beamtenrecht mit diesem Pflichten- und Rechtegefüge ist kein starres Korsett. Unter Wahrung seiner Grundsubstanz stellt sich das Beamtenrecht vielmehr ständig auf moderne Entwicklungen ein. Beispielhaft seien genannt: die Förderung der Teilzeitbeschäftigung, die Öffnung des Beamtenverhältnisses für Unionsbürger, die Stärkung der Mobilität, die Vergabe von Führungsfunktionen zunächst nur auf Probe bzw. auf Zeit sowie flexiblere und stärker leistungsorientierte Gehaltsregelungen.

Nach der Ablegung der Laufbahnprüfung müssen sich die Beamtinnen und Beamten in einer Probezeit bewähren („Beamter auf Probe“). Die regelmäßige Dauer der Probezeit beträgt im einfachen Dienst ein Jahr, im mittleren Dienst zwei Jahre, im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate und im höheren Dienst drei Jahre. Nach erfolgreicher Probezeit werden die Beamten, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind, zu „Beamten auf Lebenszeit“ ernannt. Dieses Beamtenverhältnis kann der Dienstherr, außer im Disziplinarweg, nicht mehr einseitig lösen.

Das Laufbahnrecht im Beamtenverhältnis

Laufbahnen sind Ordnungen der Berufswege der Beamtenschaft. Mit dem Laufbahnrecht werden für die personalpolitischen Entscheidungen und allgemeinen Regeln geschaffen, die die Personalpolitik objektivieren sollen.

Die vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfordern in immer stärkerem Maße qualifiziertes Personal. Dies soll vor allem durch eine systematische Vor- und Ausbildung gewonnen werden. Die unterschiedlichen Aufgaben erfordern Beschäftigte, die eine hierauf ausgerichtete Ausbildung absolviert haben.

Das differenzierte, mit einer spezifischen Ausbildung verbundene Laufbahnsystem soll die Beamten befähigen, nicht nur einzelne, sondern alle Aufgaben einer Laufbahn wahrzunehmen. Durch die vielseitige Einsetzbarkeit im Rahmen der Laufbahnbefähigung wird auch eine flexible Personalwirtschaft gewährleistet. Für die eher verwaltungstypischen Laufbahnen wird in einem Vorbereitungsdienst gezielt verwaltungsintern ausgebildet. Für bestimmte Aufgaben benötigt die öffentliche Verwaltung aber auch Spezialisten, die auf Grund ihrer Ausbildung Fähigkeiten mitbringen, die der öffentliche

Dienst nicht vermittelt und die er auch nicht in einem Vorbereitungsdienst zu ergänzen braucht, so z.B. Ärzte. Für diese Fachleute sind Laufbahnen besonderer Fachrichtung eingerichtet worden. Anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung wird für die Übernahme von Spezialisten in das Beamtenverhältnis eine hauptberufliche Tätigkeit von bestimmter Dauer vorausgesetzt.

LAUFBAHNRECHT
Karrieresystem der Beamten

Das Internetportal zum Laufbahnrecht für Beamte

Aktuelles für Beamte	Laufbahnen im einfachen Dienst	Beamtenberufe	Tr V St
Laufbahnrecht	Laufbahnen im mittleren Dienst		M Tr Dr St
Laufbahnsystem	Laufbahnen im gehobenen Dienst		H St L
Laufbahnverordnungen	Laufbahnen im höheren Dienst		L
Informationen für Bewerbtelle	Rechtsverordnungen und Vorschriften zum Laufbahnrecht		

Alles zu den Laufbahnvorschriften

www.laufbahnrecht.de

Berufserfahrung kann fehlende Laufbahnbefähigung ersetzen

Auch bei fehlender Laufbahnbefähigung besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis übernommen werden zu können. Bei diesen so genannten „anderen Bewerbern“ muss die Befähigung für die Wahrnehmung eines Amtes durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben und durch eine besondere unabhängige Stelle, den Bundes- oder Landespersonalausschuss, festgestellt sein. Neben der für die Verwaltung dominierenden Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung gibt es angesichts der unterschiedlichen Aufgaben in Bund und Ländern Laufbahnen, die nur der Bund oder einzelne Länder eingerichtet haben: So sind die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes oder der Wehrverwaltung dem Bund vorbehalten, während der Vorbereitungsdienst für Grund- und Hauptschullehrer durch die Länder geregelt wird.

Die Laufbahnen des Bundes sind in Bundeslaufbahnverordnung abschließend aufgezählt. Hier einige Beispiele: Zolldienst, bautechnischer Ver-

waltungsdienst, Forstdienst, Wetterdienst, Archivdienst, Bibliotheksdienst, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, technische Dienste bei Unfallkassen, nichttechnische und technische Dienste in der Bundeswehrverwaltung.

Die konkrete Ausgestaltung einer Laufbahn erfolgt in einer Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die als Rechtsverordnung erlassen wird. In ihr werden die Zulassungsvoraussetzungen, das Auswahlverfahren, die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, die Laufbahnprüfung und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter geregelt.

Einstellungs- und Zugangsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind im

- > einfachen Dienst der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- > mittleren Dienst der Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule sowie daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- > gehobenen Dienst die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- > höheren Dienst ein abgeschlossenes – für die Laufbahn geeignetes – Studium an einer Hochschule. Für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes werden das Studium der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient der praktischen und theoretischen Ausbildung und wird mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen. Er wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet und dauert im

- > einfachen Dienst 6 Monate
- > gehobenen Dienst 3 Jahre
- > mittleren Dienst 2 bis 2½ Jahre
- > höheren Dienst 2 bis 2½ Jahre.

Fachhochschulstudium für den gehobenen Dienst

Für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes wird der Vorbereitungsdienst an verwaltungsinternen Fachhochschulen durchgeführt. Die Ausbildung besteht aus Fachstudien an der Fachhochschule und berufspraktischen Studienzeiten in Ausbildungsbehörden von jeweils 18 Monaten.

In der Bundesverwaltung ist hierfür die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eingerichtet, die über folgende Fachbereiche verfügt:

- > Allgemeine innere Verwaltung
- > Arbeitsverwaltung
- > Auswärtige Angelegenheiten
- > Bundespolizei
- > Bundeswehrverwaltung
- > Finanzen
- > Öffentliche Sicherheit
- > Sozialversicherung
- > Wetterdienst.

Unser Online-TIPP

Die Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung auf einen Blick:

www.verwaltungshochschulen.de

www...

In den Verwaltungsfachhochschulen der Länder werden Landes- und Kommunalbeamte in der Regel in den Fachrichtungen „allgemeine innere Verwaltung“, „Polizei“, „Steuerverwaltung“ und „Rechtspflege“ ausgebildet. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter von 32 Jahren, bei schwerbehinderten Menschen bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren möglich. Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung sich wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verzögert hat, bestehen Sonderregelungen.

Verwaltungshochschulen IM ÜBERBLICK

Startseite
Anreise für Bewerber
Beschwerden

Hochschulen & FHO der Öffentlichkeitsverwaltung

Hochschulen

Fachhochschulen

Sonstige Bildungseinrichtungen

Berufe & JAZB

Berufe und Institute

Verwaltungshochschulen, Hochschulen des öffentlichen und sonstige Universitäten und Fachhochschulen

Hier finden Sie spezielle Informationen zu den Verwaltungshochschulen in sowie dem Studium für den öffentlichen Dienst, insbesondere Fragen zu Typen und Uteile zur Ausbildung der Beamten und Beamten.

Verwaltungshochschulen der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Dienstes

Fachbereich Polizei

Fachbereich Finanzen

Fachbereich der Allgemeinen Verwaltung

Hochschulen, u.a.

- Universitäten
- Pädagogische Hochschulen
- Sekundäre (Hoch-)schulen
- Kunstliche Hochschulen
- Musikhochschulen
- Internationale Hochschulen
- Fernstudien (nicht für Verwaltung)
- Akademien
- Sonstige Bildungseinrichtungen

Unis, Fachhochschulen und Akademien

www.verwaltungshochschulen.de

Pflichten und Rechte während der Ausbildung

Allgemeines zu „Pflichten“ und „Rechten“

„Rechte & Pflichten“ klingt furchtbar dröge und vor allem mehr nach Pflichten als nach Rechten. Aber wenn man einmal genauer hinschaut und sieht, was sich dahinter verbirgt, haben „Rechte & Pflichten“ gerade für die Berufseinsteiger auch einen schützenden Charakter.

Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Tarifvertrag für Auszubildende bzw. dem Beamtenrecht. Dort werden beispielsweise Fragen zur Bezahlung sowie zu Arbeitszeit und Urlaub geregelt. Mit Ausnahme der Besonderheiten, die sich für Beamtenanwärter aus dem Beamtenrecht ergeben (beispielsweise das Disziplinarrecht, haben die Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Auszubildende in der Privatwirtschaft.

Pflichten

Haupt- und Nebenpflichten

Neben der Arbeitspflicht als Hauptpflicht besteht eine Reihe von Nebenpflichten. Allgemein besteht beispielsweise die Verpflichtung, sich nach besten Kräften für die Interessen und Belange seines Arbeitgebers einzusetzen. Diese Pflicht ist bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst besonders ausgeprägt, da ihr Arbeitsverhältnis mit einem öffentlichen Arbeitgeber besteht und Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohls wahrnimmt. Von Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird verlangt, dass sie ihr Handeln am Allgemeinwohl ausrichten und ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht erfüllen. Darüber hinaus besteht eine politische Treuepflicht. Darunter versteht man ein durch das gesamte Verhalten dokumentiertes Bekenntnis zu den verfassungsmäßigen Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland. Der Umfang dieser politischen Treuepflicht ist jedoch abhängig von der wahrgenommenen Funktion, so dass die Anforderungen insoweit nur in bestimmten Positionen denen bei Beamtinnen und Beamten vergleichbar sind.

Pflichtverletzung hat Folgen

Die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten kann der öffentliche Arbeitgeber mit den gleichen Mitteln ahnden wie der private Arbeitgeber. Er kann dem Beschäftigten ein bestimmtes Verhalten vorhalten oder gar missbilligen. Der Vorgesetzte kann den Arbeitnehmer ermahnen oder abmahnen. Von einer Abmahnung wird gesprochen, wenn der Arbeitgeber in einer für die Arbeitnehmer oder den Beschäftigte hinreichend deutlich erkennbaren Art und Weise Leistungsmängel beanstandet und damit den Hinweis verbindet, dass im Wiederholungsfall der Inhalt und der Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet sind.

Die schärfste Sanktion stellt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine Kündigung dar. Eine dem Disziplinarrecht der Beamten vergleichbare Regelung existiert für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht.

Bei Streitigkeiten sind die Arbeitsgerichte zuständig

Da die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages beschäftigt werden, sind für Rechtsstreitigkeiten die Arbeitsgerichte zuständig. Gegen eine Kündigung kann sich der Beschäftigte im Wege der Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht wehren. Es können aber auch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis – z. B. auf eine höhere Gehaltsgruppe wegen Erfüllung der tarifvertraglichen Eingruppierungsmerkmale – vor dem Arbeitsgericht verfolgt werden. Zur Durchsetzung ihrer Forderungen im Rahmen von Tarifverhandlungen steht den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes – wie denen in der privaten Wirtschaft – ein Streikrecht zu. Die Durchführung von Streiks muss allerdings von Gewerkschaften getragen sein und dürfen ausschließlich auf die Gestaltung von Arbeitsbedingungen gerichtet sein, bzw. den Abschluss von Tarifverträgen zum Ziel haben. Streiks kommen in Deutschland eher selten vor und sind das letzte Mittel nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden anderen Verständigungsmöglichkeiten. Politische Streiks sind in Deutschland nicht zulässig.

Fernbleiben von der Ausbildung

Einfach von der Ausbildungsstätte fernbleiben geht natürlich nicht, ganz gleich aus welchem Grund. Erst mit Zustimmung des Arbeitgebers darf man als Auszubildender fernbleiben.

> FERNBLEIBEN NUR MIT VORHERIGER ZUSTIMMUNG

URTEILE

Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigten Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

Verhalten bei Krankheit

Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung nicht zur Arbeit (bzw. Berufsschule) gehen können, müssen Sie dies dem Arbeitgeber (z.B. Ausbildungsleitung) unverzüglich, das heißt am besten gleich morgens mitteilen. Dauert die

Krankheit länger als drei Kalendertage, muss spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (der berühmte „gelbe Schein“) vorgelegt werden. Können Sie am vierten Tag wieder zur Arbeit gehen oder fällt der vierte Tag auf ein Wochenende beziehungsweise auf einen gesetzlichen Feiertag und Sie erscheinen danach wieder am Arbeitsplatz, müssen Sie kein Attest vorlegen.

In besonderen Einzelfällen ist die Verwaltungsbehörde aber auch berechtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ersten Bescheinigung angegeben, muss der Arzt eine neue Krankenbescheinigung ausstellen, die Sie unverzüglich bei Ihrem Arbeitgeber abgeben sollten.

Arbeitgeber kann Attest verlangen

Je nach auszuübender Tätigkeit, kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, um einen Einblick in den aktuellen Gesundheitszustand zu erhalten und ob der Bewerber beziehungsweise Auszubildende für die Stelle körperlich geeignet ist. Mehr dazu erfährt man vom Betriebsarzt oder auch vom eigenen Hausarzt.

WORT-
LAUT

> § 4 ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Haftung für Schäden

In aller Hektik die Schreibtischlampe umgerissen oder bei einer der Produktionsmaschinen die falschen Daten eingegeben und damit die komplette Auslieferung ins Chaos gebracht? Kann vorkommen. Besser natürlich, wenn nicht und nicht zuletzt, weil es zu Unannehmlichkeiten kommen kann, aber andererseits: ist es nicht aus Absicht geschehen, denn „Fehler passieren, man macht sie nicht“. Wobei es auch hier Ausnahmen gibt.

Ob bei Schäden während des Jobs nun der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer haftet, hängt davon ab, ob der Schaden durch leichte, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Genauer kann oft erst gesagt werden, wenn man den gesamten Schadenshergang kennt.

Bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Arbeitgeber. Bei mittlerer haften Arbeitnehmer und Arbeitgeber anteilig, was aber keine 50:50-Aufteilung bedeuten muss. Ist der Schaden allerdings durch grobe Fahrlässigkeit oder gar durch Vorsatz entstanden, haftet der Arbeitnehmer voll. Jedoch gibt es auch hier eine Ausnahme, wenn die Existenz durch die Rückzahlung des entstandenen Schadens bedroht sein sollte; um dies zu vermeiden, kann das Gericht eine niedrigere Summe veranschlagen. Diese wird dann nach der offiziellen Lohnpfändungstabelle monatlich vom Gehalt getilgt. Ob allerdings der Schaden grob Fahrlässig oder vorsätzlich entstanden ist, muss der Arbeitgeber zunächst beweisen.

Bei entstandenen Schäden wird außerdem unterschieden, ob es sich um eine Sache oder eine Person handelt. Bei so genannten Personenschäden, beispielsweise Ihren Kollegen oder auch im Unternehmen anwesenden Kunden oder Lieferanten gegenüber, haften Sie nicht. Ausnahme natürlich, es handelt sich um vorsätzliche Körperverletzung.

Sollte es aber nun so sein, dass Sie auf dem Weg zur Arbeit oder auch von der Arbeit verletzt wurden beziehungsweise einen Unfall hatten, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, einen Schadenersatz für Heilkosten und als Schmerzensgeld zu zahlen.

> BEISPIEL

HINWEIS

Stopfen Sie absichtlich das Waschbecken mit Papier voll und kommt es deswegen zu einer Überschwemmung und zu einem Wasserschaden, haften Sie selbstverständlich für diesen Schaden. Lassen Sie dagegen etwa bei einem Umzug einen Computer versehentlich fallen, müssen Sie dafür nicht zahlen.

Keine Mehrarbeit während der Ausbildung

Berufseinsteiger (Auszubildende und Beamtenanwärter) dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden.

Schweigepflicht

Natürlich können Sie Ihrer Familie und Ihren Freunden erzählen, was Sie so täglich im Job erleben, für was Sie dort verantwortlich sind und auch von dem schusseligen Kollegen können Sie erzählen oder von der Frau vom Empfang, die aufgrund ständigem Kontakt mit allen Mitarbeitern über alle Familienverhältnisse und -krankheiten jedes einzelnen im Unternehmen Bescheid weiß. Jedoch gibt es bestimmte Dinge, die der Geheimhaltung unterliegen. So haben Schriftstücke beispielsweise über Verträge oder Korrespondenz mit Kunden außerhalb des Unternehmens nichts zu suchen, das selbe gilt auch für Herstellungsverfahren und ähnlichem, die vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Unternehmen entwickelt wurden.

WORT-
LAUT

> § 5 SCHWEIGEPFLICHT, NEBENTÄTIGKEITEN

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil

Telefon und Internet am Arbeitsplatz

Das „Surfen“ im Internet am Arbeitsplatz und während der Ausbildungszeit kann Fragen aufwerfen. Damit keine unangenehmen Folgen für Sie aufkommen, sollten Sie einiges beachten. Bedenken Sie, dass „privates Telefonieren am Arbeitsplatz“ ebenso wenig wie das „Surfen im Netz“ keine Selbstverständlichkeit von vornherein ist. Ihr Arbeitgeber hat grundsätzlich den nachvollziehbaren Anspruch darauf, dass sich alle Beschäftigten am Arbeitsplatz ausschließlich um berufliche Angelegenheiten kümmern. Allerdings gibt es oftmals Regeln, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen gewissen

Spielraum geben – etwa in der Art, dass sie in den Pausen oder nach Feierabend „ins Netz“ gehen dürfen. Nach derartigen Regeln sollten Sie sich unbedingt bei Ihren Kolleginnen und Kollegen erkundigen, bevor Sie ins Fettnäpfchen treten.

Abmahnung – die „gelbe Karte“ am Arbeitsplatz

In der Fußballersprache wäre die Abmahnung eine „gelbe Karte“. Der Vorgesetzte greift zum Mittel der Abmahnung allerdings nicht willkürlich. In der Regel liegt eine Verletzung der Pflichten vor. Wenn Sie sich jedoch ungerecht behandelt fühlen und mit der Abmahnung nicht einverstanden sein sollten, können Sie eine Gegendarstellung abgeben. Beides zusammen wird in der Personalakte festgehalten. Selbstverständlich kann man wegen einer Abmahnung auch um ein Gespräch mit dem Arbeitgeber (Vorgesetzter, Ausbildungsleiter) suchen. Der Auszubildende oder Beamtenanwärter kann zu einem solchen Gespräch auch eine Vertrauensperson hinzuziehen, beispielsweise die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV).

Kündigung

Während der Ausbildung ist eine Kündigung nach der Probezeit nur in ganzen wenigen Fällen möglich. Damit soll auch sichergestellt werden, dass eine begonnene Ausbildung auch beendet werden kann. Dennoch ist die Kündigung möglich:

- > aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Bei einer fristlosen Kündigung müssen aber schon sehr triftige Gründe (z. B. Diebstahl) vorliegen,
- > mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch den Auszubildenden, wenn er die Berufsausbildung aufgibt oder sich in einem anderen Beruf ausbilden lassen will.

Wenn Ihnen eine Kündigung angedroht wird, sollten Sie sich sofort mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) in Verbindung setzen.

> FÜR ANWÄRTER GILT DAS DISZIPLINARRECHT

URTEILE

Beamte und Anwärter unterliegen dem Disziplinarrecht. Es gibt insgesamt fünf Disziplinarmaßnahmen, die je nach Schwere des Dienstvergehens gegen einen Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen ausgesprochen werden können: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Rechte

Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Einstieg in das Berufsleben ist für junge Menschen mit vielen neuen Erfahrungen verbunden. Die Arbeitswelt ist etwas ganz Neues. Die Arbeit fällt nicht immer leicht und ist oft genug ebenso aufregend wie anstrengend. Damit hier alles seine Richtigkeit hat, gibt es vom Gesetzgeber das Jugendarbeitsschutzgesetz (► das Gesetz finden Sie unter **www.der-oeffentliche-sektor.de** ). Es stellt für unter 18-Jährige, egal ob sie in der Ausbildung sind oder schon arbeiten, einen besonderen Schutz dar. Jugendliche dürfen maximal acht Stunden täglich und 40 Stunden in der Woche ausgebildet werden. Außerdem dürfen Jugendliche grundsätzlich nur montags bis freitags beschäftigt werden. Allerdings existieren für einige Bereiche auch Ausnahmen. Ob und in wieweit Sie von einer solchen Ausnahme betroffen sind, können Sie bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) erfahren.

Die Arbeitszeit während der Ausbildung betragen:

- > täglich nicht mehr als 8 Stunden
- > wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden.

Die Ausbildungszeit wird als Arbeitszeit angesehen, dazu gehören auch die Bereitschaftsdienste. Kurse, die vom Arbeitgeber angeordnet werden, fallen ebenfalls in die Arbeitszeit. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Auch für Ruhepausen gelten Vorschriften (► siehe Kasten auf der nächsten Seite):

- > mindestens 15 Minuten
- > bei mehr als 4 1/2 bis 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Pause
- > bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten.

Zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn müssen mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit liegen.

Wochenende ist frei!

An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmeregelungen. Wer als Jugendlicher samstags arbeiten muss, bekommt für die geleistete Arbeitszeit an einem anderen berufsschulfreien Tag bis 13 Uhr frei.

Ausnahmen für Sonntagsarbeit gelten für:

- > Krankenanstalten, Alten-, Pflege-, Kinderheime sowie ärztlicher Notdienst
- > Landwirtschaft und Tierhaltung
- > Familienhaushalt
- > Schaustellergewerbe

> PAUSEN MÜSSEN SEIN

Im Jugendarbeitsschutzgesetz werden auch die Pausen geregelt. Bei einer Ausbildungszeit von vier bis sechs Stunden muss die Pause mindestens 30 Minuten, bei einer Ausbildungszeit von mehr als sechs Stunden muss die Pause mindestens 60 Minuten betragen. Nur Pausen, die länger als 15 Minuten sind, gelten überhaupt als Pausen. Nach 4 1/2 Stunden muss allerspätestens eine Pause stattfinden. Die Pausen dürfen auch nicht in die erste oder die letzte Stunde der Ausbildungszeit gelegt werden. Nach Ende der täglichen Ausbildungszeit dürfen Jugendliche erst nach einer mindestens zwölfstündigen Pause wieder beschäftigt werden. Im Jugendarbeitsschutzgesetz gibt es außerdem Sonderregelungen zur Nacharbeit und zur Sonntagsarbeit. Wenn Sie den Eindruck haben, eine Verwaltungsbehörde hält sich nicht an die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, können Sie sich gerne an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) wenden.

- > Gaststättengewerbe
- > Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen
- > Direktsendungen im Rundfunk
- > Sport

Jeder zweite Sonntag beziehungsweise mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Bei Sonntagsarbeiten ist der Jugendliche in der folgenden Woche an einem Arbeitstag, an dem keine Berufsschule ist, freizustellen.

Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 16 im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr, in Bäckereien sowie Konditoreien ab 5 Uhr. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien bereits ab 4 Uhr morgens beschäftigt werden.

Gefährliche Arbeiten & Akkordarbeit

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit überschreiten oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Ebenso dürfen Jugendliche grundsätzlich

nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen das Arbeitstempo die Höhe des Lohnes beeinträchtigt.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist die gewählte Interessenvertretung aller Jugendlichen – Auszubildende und Beamtenanwärter – in der öffentlichen Verwaltung. Wahlberechtigt sind, laut Gesetz, alle Beschäftigten unter 18 Jahren und alle in Ausbildung befindlichen Beschäftigten bis zum 25. Lebensjahr. Gewählt werden können alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Bundes- bzw. Landesbehörden gelten teilweise unterschiedliche Regelungen. Für Bundesbehörden gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz, in den Ländern gelten eigenständige Landespersonalvertretungsgesetze. Für speziellere Fragen helfen Ihnen die Mitglieder in den Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch diesen „Gesetzes-Dschungel“.

Allgemeine Aufgaben der JAV

Die allgemeinen Aufgaben der JAV sind in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt, das für die Beschäftigten in den Verwaltungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Körperschaften und bei den Gerichten gilt. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes gelten hier nicht. Ursachen für diese Sonderregelungen sind zum einen die traditionellen Unterschiede durch die Aufspaltung zwischen allgemeinem Arbeitsrecht und öffentlichem Dienstrecht (Beamtenrecht). Die JAV kann für Auszubildende und Beamtenanwärter eine ganze Menge tun, beispielsweise:

- > Maßnahmen beantragen, die den jugendlichen Arbeitnehmern und den Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung.
- > Fragen der Übernahme der Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis zu klären.
- > Die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Ausbildung, auch im Hinblick auf die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung, durchzusetzen.
- > Darüber zu wachen, dass die zugunsten der jugendlichen Arbeitnehmer und der Azubis geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen beachtet werden. Die JAV darf aber nur mit Zustimmung des Personalrats die Arbeitsplätze zu diesem Zwecke aufsuchen; ein konkreter Verdacht eines Verstoßes braucht hier aber nicht vorzuliegen.

Rund ums selbst verdiente Geld

Die Bezüge während der Ausbildung

Vergütungen während der Ausbildung

Die Ausbildungsvergütung – eines der spannendsten Themen bei der Berufswahl. Je nach Branche und Berufszweig fallen die Vergütungen sehr unterschiedlich aus. Im Tarifbereich wird die Höhe der Vergütung in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften) vereinbart und in einem Tarifvertrag festgehalten.

Es gibt zwar keine besonderen Vorschriften, das Berufsbildungsgesetz fordert jedoch: „Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.“

WORT-
LAUT

> BEMESSUNG UND FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.
- (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Im öffentlichen Dienst richten sich die Bezahlungsgrundlagen nach dem Status des Berufseinsteigers: Auszubildender oder Beamtenanwärter. Auszubildende erhalten eine „Ausbildungsvergütung“ (► die aktuellen Beträge für Auszubildende finden Sie auf den Seiten 94 und 95, Beamtenanwärter/innen erhalten einen Anwärtergrundbetrag (► siehe Seiten 85 ff.).

Anwärterbezüge bei Bund und Ländern

Beamtenanwärter erhalten Anwärterbezüge, deren Höhe sich nach dem Besoldungsgesetz des Bundes (BBesG) bzw. des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes richten. Die Besoldung wird durch Gesetz oder danach ergangenen Rechtsverordnungen geregelt. Wesentliche gesetzliche Grundlage war bislang das BBesG und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften wie die Bundesbesoldungsordnungen. Im Rahmen der Föderalismusreform I wurden den Ländern eigenständige Regelungskompetenzen für die Besoldung, die Laufbahnen und die Beamtenversorgung übertragen. Die meisten Länder haben diese Gesetzgebungskompetenz bereits genutzt und für ihre Landesbeam-

ten (und Anwärter) eigene Besoldungstabellen beschlossen. Die jeweiligen Werte finden Sie in diesem Kapitel.

Beamtenanwärter erhalten einen Anwärtergrundbetrag, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Eingangsamt richtet. Bei einem Inspektorenanwärter – Besoldungsgruppe A 9 – richtet sich der Anwärtergrundbetrag beispielsweise nach dem Betrag für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11.

Auf den folgenden Seiten in diesem Kapitel finden Sie die geltenden Anwärterbezüge beim Bund und in den Ländern. Zum besseren Verständnis dient das Beispiel einer Bezügeabrechnung für Beamtenanwärter/innen auf ► Seite 84.

Für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer Kommune arbeiten, gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. Die Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag und Familienzuschlag) sind von Land zu Land unterschiedlich.

TIPP

> ANPASSUNG DER ANWÄRTERBEZÜGE DES BUNDES UND DER LÄNDER

Während die Vergütungen und Entgelte der Auszubildenden von den Sozialpartnern (Arbeitgeber und Gewerkschaften) in Tarifverhandlungen festgelegt werden, bestimmen sich die Anwärterbezüge nach den Besoldungsgesetzen. Die Besoldung in Bund und Ländern wird vom jeweiligen Gesetzgeber festgelegt. Im Allgemeinen orientiert sich die Anpassung der Beamtenbezüge am Tarifiergebnis. Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen Bezüge der Beamtenanwärter des Bundes und der Länder.

Beamtenanwärter können einen Familienzuschlag erhalten

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erhalten Anwärter zusätzlich zum Anwärtergrundbetrag einen Familienzuschlag, beispielsweise wenn sie „verheiratet“ sind oder bereits Kinder haben und für diese ein „Anspruch auf Kindergeld“ besteht. Die Höhe des Familienzuschlags ist im Bund und in den Ländern unterschiedlich. Beispiel Bund (Stand 01.03.2020):

Für Anwärter des Bundes werden die Bezüge bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wie folgt erhöht:

- > 149,36 Euro verheiratet
- > 277,02 Euro für das 1. und 2. zu berücksichtigende Kind (ab dem dritten und jedem weiteren Kind werden jeweils 397,74 Euro gezahlt).

Besoldungsrechtliche Besonderheiten für Anwärter

Beamtenanwärter/innen sind statusrechtlich „Beamte auf Widerruf“. Während der Ausbildung werden den Anwärtern sogenannte „Anwärterbezüge“ gezahlt. Der Anwärtergrundbetrag orientiert sich an der Besoldungsgruppe, die dem Eingangspunkt der Laufbahn des Anwärters zugeordnet ist. Soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wird neben dem Anwärtergrundbetrag noch ein Familienzuschlag gezahlt. Den Familienzuschlag erhalten verheiratete, verwitwete sowie geschiedene zum Unterhalt verpflichtete Anwärter. Sollten Anwärter bereits verheiratet sein und der Ehegatte ebenfalls im Beamtenverhältnis stehen, erhalten beide jeweils nur die Hälfte des Familienzuschlags (Stufe 1). Die aktuellen Anwärterbezüge finden Sie auf den weiteren Seiten in diesem Kapitel. Die Bezahlung von Beamtenanwärtern gehört zur Beamtenbesoldung und wird durch die Besoldungsgesetzes des Bundes bzw. der jeweiligen Länder festgelegt. Das Besoldungsrecht ist nicht bundeseinheitlich geregelt.

Bestandteile der Besoldung

Die Besoldung wird im Voraus gezahlt und besteht in erster Linie aus dem Grundgehalt. Sie wird ergänzt durch den Familienzuschlag sowie bei gegebenen Voraussetzungen durch Zulagen. Es können auch Leistungsprämien bzw. Leistungszulagen sowie arbeitsmarktbedingte Sonderzuschläge gezahlt werden.

Bei Verwendung im Ausland gibt es spezifische Auslandsbezüge. Ferner erhalten die Besoldungsempfänger jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen.

Grundgehalt

Das Grundgehalt ist der Hauptbestandteil der Dienstbezüge; es bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Es kommt also nicht darauf an, welche Dienstgeschäfte der Beamte tatsächlich wahrnimmt, sondern lediglich auf die Zuordnung des übertragenen Amtes. Die Ämter und ihre Besoldungsgruppen werden in den Bundesbesoldungsordnungen, ergänzend gegebenenfalls in den Landesbesoldungsordnungen geregelt.

Die Besoldungsordnungen

Es gibt vier Besoldungsordnungen. Die Besoldungsordnungen A und B regeln die Besoldung für den Beamten- und Soldatenbereich, die Besoldungsordnung C die der Hochschullehrer, und die Besoldungsordnung R regelt die Besoldung der Richter und Staatsanwälte.

Die Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 (gilt für den Beamten- und Soldatenbereich) und C 1 bis C 4 (für Hochschullehrer) enthalten aufsteigende Gehälter, die Besoldungsgruppen B 1 bis B 11 feste Gehälter. Die Besoldungsordnung B gilt für Beamte und Soldaten in herausgehobenen Positionen (z. B. Staatssekretäre). In der Besoldungsordnung R (für Richter und Staatsanwälte) finden sich sowohl aufsteigende als auch feste Gehälter (Besoldungsgruppen R 1 und R 2 aufsteigend, R 3 bis R 10 Festgehälter).

Laufbahnen und Besoldungsgruppen

In der Besoldungsordnung A sind den einzelnen Beamtenlaufbahnen folgende Besoldungsgruppen zugeordnet:

- > einfacher Dienst: Besoldungsgruppen A 2 bis A 6
- > mittlerer Dienst: Besoldungsgruppen A 6 bis A 9
- > gehobener Dienst: Besoldungsgruppen A 9 bis A 13
- > höherer Dienst: Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 1 bis B 11.

Die Spitzengruppe einer niedrigeren Laufbahn ist meist die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn. Das Grundgehalt steigt innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe nach Stufen (Erfahrung, Alter, Leistung).

Anpassung der Beamtenbesoldung

Die Besoldung wird vom Gesetzgeber geregelt (für Bundesbeamte macht das der Bundestag, für Landesbeamte der jeweilige Landtag). Die Beamtenbezüge werden meistens nach einem Tarifabschluss angehoben. Insofern spielt die Erhöhung der Löhne auch eine Rolle für die Bezüge der Beamten.

Gehaltsfortzahlung bei Krankheit

Den Beamten wird das Gehalt bei Krankheit ohne zeitliche Begrenzung weiter gezahlt. Bei lang andauernder Erkrankung kann das Pensionierungsverfahren eingeleitet werden. Das entspricht dem besonderen Charakter des Beamtenverhältnisses „auf Lebenszeit“ und der Pflicht des Dienstherrn zur Sicherstellung des Unterhalts der Beamten.

Die Bezügeabrechnung am Beispiel eines Beamtenanwärters

siehe
Tabelle,
auf Seite 86
oben

Sozialabgaben¹⁾

- > Rentenversicherung
- > Krankenversicherung
- > Arbeitslosenversicherung
- > Pflegeversicherung

Steuern²⁾

- > Lohnsteuer
- > Kirchensteuer
(fällt nur an, wenn man einer Kirchengemeinschaft angehört)
- > Solidaritätszuschlag

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter (Land Baden-Württemberg)	
Inspektorenanwärter (A9)	
Brutto	1.348,78
RV	0,00
KV	- 32,29 ³⁾⁴⁾
AV	0,00
PF	- 9,57 ³⁾⁴⁾
Lst.	- 36,33
KiSt.	- 0,00
SZ	0,00
	<hr/>
	1.270,59 Netto

Dieser Betrag wird ausgezahlt

- 1) Beamte und Beamtenanwärter zahlen keine Sozialabgaben
- 2) Nach der gültigen Monatssteuertabelle 2021 ist erst ab einem Bruttogehalt von mehr als 1.122,00 Euro Lohnsteuer zu zahlen (Steuerklasse I, ledig)
- 3) Beamte und Beamtenanwärter sind in der Regel privat Krankenversichert; der Beitrag ist unterschiedlich
- 4) Die Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst bieten von jeher günstige Beihilfetarife für Beamtenanwärter, Referendare und Beamte an. Für ein konkretes Angebot können Sie sich gerne auf www.bbbank.de/produkte/versicherung.html  informieren.

Die Bezügeabrechnung

Bekommt man zum ersten Mal seine eigene Bezügeabrechnung ausgehändigt, ist das für die meisten ein ziemlich spannender und aufregender Moment. Der erste Blick führt automatisch auf den Betrag, der „netto“ überwiesen wird. Ansonsten erläutern wir die Bezügeabrechnung anhand eines Musters auf ► Seite 85.

Steuertabellen

Unter www.bmf-steuerrechner.de stellt das Bundesministerium der Finanzen die Steuertabellen (Monatstabellen und Jahrestabellen) zur Verfügung.



Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter

Die Bezüge für Anwärter/innen werden vom Gesetzgeber festgelegt (Bundestag für Bundesbeamte, die Landtage für die jeweiligen Beamtenanwärter/innen). Auf dieser und den folgenden Seiten finden Sie die jeweils aktuellen Bezüge. Sollten sich die Bezüge erhöhen oder ändern, informieren wir auf www.besoldungstabelle.de



Bund – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.511,86
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-67,91
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.402,09

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.3.2020
Mittlerer Dienst	1.268,99
Gehobener Dienst	1.511,86
Höherer Dienst	2.317,52

* Durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) wurden die Anwärterbezüge des Bundes neu strukturiert und gegenüber den bisherigen Bezügen erhöht. Das soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes stärken.



Baden-Württemberg – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.348,78
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-36,33
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.270,59

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 5 bis A 8	1.292,89
A 9 bis A 11	1.348,78
A 12	1.493,53
A 13	1.526,46
A 13 + Zulage	1.562,62

* In Baden-Württemberg wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Bayern – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.364,85
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-39,25
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.283,74

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 3 bis A 4	1.189,33
A 5 bis A 8	1.309,93
A 9 bis A 11	1.364,85
A 12	1.503,44
A 13	1.535,21
A 13 + Zulage	1.570,08

* In Bayern wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Berlin – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.295,07
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-27,66
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.225,55

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.2.2020
A 2 bis A 4	1.106,29
A 5 bis A 8	1.236,74
A 9 bis A 11	1.295,07
A 12	1.446,10
A 13	1.480,46
A 13 + Zulage	1.518,19

* In Berlin wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.02.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Brandenburg – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.371,43
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-40,41
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.289,16

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 5 bis A 8	1.318,87
A 9 bis A 11	1.371,43
A 12	1.508,84
A 13	1.540,10
A 13 + Zulage	1.574,42

* In Brandenburg wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Bremen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.288,68
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-26,75
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.220,07

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 6 bis A 8	1.233,37
A 9 bis A 11	1.288,68
A 12	1.431,84
A 13	1.464,39
A 13 + Zulage	1.500,17

* In Bremen wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Hamburg – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.321,40
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-31,58
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.247,96

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.149,10
A 5 bis A 8	1.268,18
A 9 bis A 11	1.321,40
A 12	1.459,25
A 13	1.490,60
A 13 + Zulage	1.525,04

* In Hamburg wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Hessen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in	
Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.299,21
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-22,50
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.234,85

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2021
A 5	1.109,73
A 6 bis A 8	1.240,66
A 9 bis A 11	1.299,21
A 12	1.450,77
A 13	1.485,27
A 13 + Zulage	1.523,13

* Anders als in anderen Ländern, hat Hessen die Anwärterbezüge zu Beginn des Jahres 2021 angepasst und die Bezüge zum 01.01.2021 angehoben. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge in Hessen erhöhen, obwohl das Land Hessen nicht zur Tarifgemeinschaft deutscher Länder gehört.



Mecklenburg-Vorpommern – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in	
Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.294,29
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-27,50
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.224,93

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 2 bis A 4	1.189,09
A 5 bis A 8	1.239,84
A 9 bis A 11	1.294,29
A 12	1.435,23
A 13	1.467,28
A 13 + Zulage	1.502,50

* In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Niedersachsen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.269,74
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-24,00
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.203,88

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.3.2020
A 5 bis A 8	1.209,04
A 9 bis A 11	1.269,74
A 12	1.426,91
A 13	1.462,66
A 13 + Zulage	1.501,92

* In Niedersachsen wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.03.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Nordrhein-Westfalen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.355,68
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-37,58
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.276,24

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.3.2020
A 5 bis A 8	1.299,78
A 9 bis A 11	1.355,68
A 12	1.500,37
A 13	1.533,28
A 13 oder R 1	1.569,43

* In Nordrhein-Westfalen wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.03.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Rheinland-Pfalz – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.282,21
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-25,75
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.214,60

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.133,26
A 5 bis A 8	1.246,72
A 9 bis A 11	1.282,21
A 12	1.425,05
A 13	1.457,56
A 13 + Zulage	1.493,26

Besoldungsgruppe	ab 1.7.2020
A 4	1.155,93
A 5 bis A 8	1.271,65
A 9 bis A 11	1.307,85
A 12	1.453,55
A 13	1.486,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbe- merkungen zu den Landesbe- soldungsordnungen A und B) oder R 1 Anlage 9	1.523,13

* In Rheinland-Pfalz wurden die Anwärterbezüge zum 01.01.2020 und dann noch mal zum 01.07.2020 angehoben. Diese Bezüge gelten auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Saarland – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.277,21
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-25,08
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.210,27

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.103,45
A 5 bis A 8	1.223,52
A 9 bis A 11	1.277,21
A 12	1.416,20
A 13	1.447,82
A 13 + Zulage	1.482,56

* Im Saarland wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Sachsen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.383,69
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-42,66
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.299,17

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.204,79
A 6 bis A 8	1.328,41
A 9 bis A 11	1.383,69
A 12	1.526,79
A 13 oder R 1	1.595,10

* In Sachsen wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Sachsen-Anhalt – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung

Beamtenanwärter/in
Gehobener Dienst A 9

Brutto	1.312,82
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-30,25
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.240,71

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.138,47
A 5 bis A 8	1.258,94
A 9 bis A 11	1.312,82
A 12	1.452,28
A 13	1.484,00
A 13 + Zulage	1.518,85

* In Sachsen-Anhalt wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Schleswig-Holstein – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.331,22
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-33,25
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.256,11

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage	1.567,81

* In Schleswig-Holstein wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.



Thüringen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung	
Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.321,39
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-31,58
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.247,95

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 6 bis A 8	1.264,24
A 9 bis A 11	1.321,39
A 12	1.469,34
A 13 oder R 1	1.503,00
A 13 + Zulage	1.539,97

* In Thüringen wurden die Anwärterbezüge zuletzt zum 01.01.2020 angehoben und gelten insoweit auch für das Jahr 2021. Die nächste Tarifrunde der Länder findet im Herbst 2021 statt. Wenn es hier ein Ergebnis gibt, können sich auch die Anwärterbezüge erhöhen.

Auszubildende, Praktikanten, Studierende (TVöD-Bund/Kommunen)

Die Entgelte für Auszubildende, Praktikanten und Studierende von Bund und Kommunen sind in den Tarifverträgen geregelt. Die Vergütungen werden in Verhandlungen zum TVöD zwischen den jeweiligen Arbeitgebern und den Gewerkschaften ausgehandelt.



> ERGEBNIS DER TARIFRUNDE 2020 BIS 2022

Die Tarifeinigung vom 25.10.2020 sieht vor, die Auszubildendenvergütung und Praktikumsentgelte zwei Mal um je 25 Euro zu erhöhen (ab 01.04.2021 und ab 01.04.2022). Die Studienentgelte werden ab 01.04.2021 um 50,00 Euro und zum 01.04.2022 um weitere 25,00 Euro pro Monat erhöht. In den Tabellen unten finden Sie die aktuellen Werte ab 01.04.2021.

Corona-Sonderzahlung 2020

Im Rahmen der o.a. Tarifrunde haben sich die Tarifparteien auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung geeinigt. Demnach erhalten Auszubildende, Studierende und Praktikanten des Bundes 200 Euro. Im Bereich Kommunen (VKA) beträgt die Prämie 225 Euro. Die Sonderzahlung wird spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, aber nur wenn das Arbeitsverhältnis am 01.10.2020 bestand und mindestens an einem Tag zwischen dem 01.03.2020 und 31.10.2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Entgelte bei Bund und Kommunen

TVAöD – BT BBiG

(§ 1 Abs. 1 Buchst. a)

Ausbildungs-jahr	Entgelt ab 1.4.2021
1.	1.043,26
2.	1.093,20
3.	1.139,02
4.	1.202,59

TVAöD – BT Pflege

(§ 1 Abs. 1 Buchst. b)

Ausbildungs-jahr	Entgelt ab 1.4.2021
1.	1.165,69
2.	1.227,07
3.	1.328,38

TVAöD – BT Pflege

(§ 1 Abs. 1 Buchst. c)

Ausbildungs-jahr	Entgelt ab 1.4.2021
1.	1.040,24
2.	1.100,30
3.	1.197,03

Studienentgelte

(§ 8 Abs. 2 TVSöD)

Studierende	ab 01.04.2021
BBiG	1.300,00
Pflege	1.360,00
bs. Ges.	1.490,00

Praktikumsentgelte (TVPöD)

ab 01.04.2021

Praktikant/in für den Beruf	
Kinderpfleger/in Masseur und med Bademeister, Rettungssanitäter	1.570,36 Euro
pharm.-techn. Assistent, Erzieher/in	1.627,02 Euro
Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Heilpädagog	1.851,21 Euro

Ausbildungsvergütungen bei den Ländern (TVA-L)

Im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes der Länder sind u.a. auch die Ausbildungsvergütungen geregelt. Die Arbeitgeber der Länder haben sich in einer Tarifgemeinschaft – TdL – zusammengeschlossen (mit Ausnahme von Hessen gehören alle Länder der TdL an).

Die Entgelte für Auszubildende und Praktikanten haben sich durch das Tarifergebnis der Länder vom Frühjahr 2018 zum 01.01.2019 um 50,00 Euro erhöht. Eine weitere Erhöhung um jeweils 50 Euro gab es zum 01.01.2020. Diese Vergütungen werden auch für das Jahr 2021 gezahlt. Daneben haben die Gewerkschaften für Auszubildende und Praktikanten auch Verbesserungen beim Urlaub (29 statt 28 Tage) und der Beschäftigungssicherung erreicht (Übernahme nach bestandener Abschlussprüfung).

Jahressonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld)

Auszubildende und Praktikanten, die jeweils am 01. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 95 Prozent der Ausbildungsvergütung (Tarifgebiet West). Für Auszubildende und Praktikanten im Osten gilt seit 2019 die Angleichung an das Westniveau.

Monatliches Ausbildungsentgelt in den Ländern

TVA-L BBiG

Ausbildungs-jahr	Entgelt ab 1.1.2020
1.	1.036,82
2.	1.090,96
3.	1.140,61
4.	1.209,51

TVA-L Pflege

Ausbildungs-jahr	Entgelt ab 1.1.2020
1.	1.160,70
2.	1.226,70
3.	1.333,00

TVA-L Gesundheit

Ausbildungs-jahr	Entgelt ab 1.1.2020
1.	1.060,74
2.	1.120,80
3.	1.120,80

Entgelte der Praktikanten (Länder)

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt ab 1.1.2020
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.853,54 Euro
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten der Erzieherin, des Erziehers	1.628,26 Euro
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers der Masseurin und med Bademeisterin des Masseurs und med Bademeisters der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.571,31 Euro

Die Gehaltsabrechnung

Bekommt man zum ersten Mal seine eigene Gehaltsabrechnung ausgehändigt, ist das für die meisten ein ziemlich spannender und aufregender Moment. Der erste Blick führt automatisch auf den Betrag, der „netto“ überwiesen wird. Ansonsten ist der Gehaltszettel für viele etwas verwirrend. Lauter Zahlen, Abkürzungen, Kästchen, Tabellen und die Frage: „Was bedeuten diese ganzen Sachen?“.

Zum besseren Verständnis haben wir auf der nächsten ► Seite ein Muster einer „Gehaltsabrechnung für Auszubildende“ abgebildet.

Steuertabellen

Unter

www.bmf-steuerrechner.de

stellt das Bundesministerium der Finanzen die Steuertabellen (Monatstabellen und Jahrestabellen) zur Verfügung.



> TARIFERGEBNIS FÜR BUND UND KOMMUNEN 2018 BIS 2020 SOWIE DIE ÜBERTRAGUNG AUF BEAMTE UND BEAMTENANWÄRTER

HINWEIS

Die Tarifeinigung für die Jahre 2018 bis 2020 sieht vor, die Tabellenwerte in drei Schritten zu erhöhen 3,19 Prozent ab 01.03.2018, 3,09 Prozent ab 01.04.2019 und 1,06 Prozent ab 01.03.2020.

Auszubildende und Praktikanten

Für Auszubildende und Praktikanten (Bund und Kommunen) erhöhen sich Vergütungen und Entgelte jeweils zum 01.03.2018 und noch einmal zum 01.03.2019 um jeweils 50 Euro. Die aktuellen Entgelte finden Sie auf ► Seite 94 (Bund und Kommunen) und ► Seite 95 (TV-Länder). Neben der Tarifierhöhung bekommen Auszubildende und Praktikanten einen weiteren Urlaubstag. Ebenso wurde für Auszubildende die Übernahmeregulung bis zum Oktober 2020 verlängert.

Die Gehaltsabrechnung am Beispiel eines Auszubildenden

siehe die obere Tabelle auf Seite 96, 1. Ausbildungsjahr

Gehaltsabrechnung
Auszubildender im öffentlichen Dienst
1. Ausbildungsjahr
(Bund/Kommunen)

Brutto	1.043,26
RV	- 97,02
KV	- 81,90
AV	- 12,52
PF	- 15,91
Lst.	0,00
KiSt.	0,00
SZ	0,00
	835,91 Netto

Sozialabgaben¹⁾

- > Rentenversicherung
- > Krankenversicherung
- > Arbeitslosenversicherung
- > Pflegeversicherung

Steuern²⁾

- > Lohnsteuer
- > Kirchensteuer
- > Solidaritätszuschlag

Dieser Betrag wird ausgezahlt

1) Die Beitragssätze betragen ab 01.01.2021:

RV 9,3 % (18,6 % insgesamt)

KV 14,6 % + 1,0 %

AV 1,2 % (2,4 % insgesamt)

PF * 1,5025 % (3,05 % insgesamt)

* für kinderlose Versicherte bis zum 24. Lj. ist ein Beitragszuschlag von 0,25 % fällig

2) Nach der gültigen Monatssteuertabelle für das Jahr 2021 ist erst ab einem Bruttogehalt von mehr als 1.122,00 Euro Lohnsteuer zu zahlen (Steuerklasse I, ledig).

Kinderfreibetrag und Kindergeld

Das Kindergeld erreicht die Familien direkt und wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Kinderfreibetrag und Kindergeld werden nicht mehr nebeneinander gewährt. Stattdessen prüft das Finanzamt von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob entweder das Kindergeld oder die Gewährung des Kinderfreibetrages für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Beendet das Kind seine Ausbildung während des laufenden Kalenderjahres und nimmt eine Beschäftigung auf, werden Kindergeld und -freibetrag zeitanteilig berücksichtigt!

Mit dem Kinderfreibetrag bleibt für Eltern ein Teil des Einkommens steuerfrei (Absicherung des Existenzminimums ihrer Kinder). Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt ab 01.01.2021 um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, so dass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt ab 01.01.2021 für die ersten beiden Kinder jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro. Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lj.. Für Kinder in Ausbildung wird es bis zum 25. Lj. und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lj. gezahlt.

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, solange es für einen Beruf ausgebildet wird. Darunter ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufs vermitteln. Zur Ausbildung für einen Beruf gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf.

Mehr Infos – auch zum Corona Kinderbonus – finden Sie unter
**[www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/
anspruch-hoehe-dauer](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/anspruch-hoehe-dauer)**

Auszubildende (Tarifbereich)

Manteltarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst

Im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) sind keine Regeln über Anspruch, Zahlung und besondere Fälle zur Ausbildungsvergütung festgelegt. Diese Fragen sind im Besonderen Teil „BBlG“ bzw. „Pflege“ geregelt.

Fortzahlung bei Krankheit

Sie wachen morgens auf und fühlen sich furchtbar. Sie haben Kopfschmerzen, Magenschmerzen, eine Erkältung – oder alles zusammen. Bevor Sie sich nun wieder hinlegen, greifen Sie zum Telefon und geben Sie Ihrem Arbeitgeber kurz Bescheid, am besten natürlich noch morgens. Sind Sie länger als drei Tage krank, geben Sie Ihrem Arbeitgeber spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit. Gehen

> § 12 ENTGELT IM KRANKHEITSFALL

**WORT-
LAUT**

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil

Sie allerdings am vierten Tag wieder zur Arbeit oder der vierte Tag fällt auf ein Wochenende, benötigen Sie kein ärztliches Attest.

WORT-
LAUT

> § 12A ENTGELTFORTZAHLUNG IN ANDEREN FÄLLEN

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAÖD), Allgemeiner Teil

Berufsausbildungsbeihilfe

Wer einen Ausbildungsplatz in weiter Entfernung vom Heimatort findet, kann unter bestimmten Bedingungen auf finanzielle Hilfe vom Staat rechnen. Diese so genannte Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gibt es z. B. für alle Auszubildenden unter 18, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit entfernt ist (rund eine Stunde für jeden Weg). Ob und in welcher Höhe eine Beihilfe gezahlt wird, ist von der Höhe des Einkommens der Eltern abhängig. Über 18-Jährige können BAB auch dann erhalten, wenn die Ausbildungsstätte in ihrer Nähe liegt. Dies gilt allerdings nur für die erste Ausbildung. Infos und Anträge zur Berufsausbildungsbeihilfe geben auch die Arbeitsagenturen.

Finanzen und Versicherungen

Finanzen und Versicherungen

Allgemeines

Mit Ihrem Berufsstart und dem ersten eigenen Geld kommen viele Fragen auf Sie zu: Habe ich die **richtige Bank**? Welche **Versicherungen** benötige ich? Muss ich schon jetzt an meine **Altersvorsorge** denken? Vieles ist neu und nicht immer auf den ersten Blick verständlich. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Sie sich informieren, Ihre Finanzen ordnen und aktiv nach Ihren Wünschen gestalten. Dieses Kapitel soll Ihnen dabei helfen, einen Überblick zu erhalten.

Konto

Ein Girokonto ist heutzutage unverzichtbar. Viele wichtige und vor allem regelmäßige Ausgaben laufen bargeldlos über dieses Konto: Der Arbeitgeber überweist Ihre Bezüge, die Miete geht per Dauerauftrag ab und beim Einkaufen bezahlen Sie gerne einmal mit ihrer Bankkarte. Sicher fragen Sie sich, welche Bank für Sie die richtige ist – und ob sich ein Wechsel lohnt.

Das junge Girokonto für Berufsstarter¹⁾

Das **junge Girokonto für Berufsstarter**¹⁾ ist ein klassisches Girokonto, das besondere Vorteile für Sie bereithält:

- > **Vorteil 1: Die Kontoführung inklusive girocard und Depot kostet Sie keinen Cent**¹⁾ – und das bleibt auch nach dem Ende Ihrer Ausbildung so.
- > **Vorteil 2:** Ab 18 Jahren ist die Visa DirectCard²⁾ (Ausgabe einer Debitkarte) erhältlich, mit welcher Sie weltweit gebührenfrei³⁾ Geld abheben können.
- > **Vorteil 3:** Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, zieht Ihr Konto mit um und Sie können Ihre Kontonummer behalten.
- > **Vorteil 4:** Sie profitieren von der kostenfreien Bargeldversorgung an bundesweit über **3.200 Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner**⁴⁾.



Mehr als praktisch:

Die kostenfreie Bargeldversorgung an den Kassen vieler Verbrauchermärkte, zum Beispiel REWE, Edeka, dm-drogeriemarkt, Penny oder Aldi Süd bei Einsatz der girocard⁴⁾.

Ein Kontowechsel zur BBBank ist für Sie einfach und bequem: In wenigen Minuten können Sie alle Zahlungspartner über Ihre neue Kontoverbindung informieren. www.bbbank.de/kontowechsel 

Übrigens: Die BBBank ist eine **Genossenschaftsbank**. Das bedeutet: Bei Kontoeröffnung erwerben Sie einen Genossenschaftsanteil und sind damit Eigentümer der Bank. So können Sie z.B. die Geschäftspolitik der BBBank über die Vertreterwahl, die alle vier Jahre stattfindet, mitbestimmen.

¹⁾ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

²⁾ Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Gehalts-/Bezügeingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied. Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahre möglich; bonitätsabhängig. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- p. a. danach 18,- p. a.

³⁾ 36 Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr; jede weitere Verfügung 1,50 Euro.

⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass die Verbrauchermärkte den Einsatz der girocard (11,95 Euro p.a. Debitkarte) und einen Mindesteinkaufswert voraussetzen. Abhebungen sind bis zu einem Betrag von 200,- Euro möglich. Nähere Informationen erhalten Sie vor Ort.

Mehrwerte zu Ihrem Girokonto

Ratgeber „Rund ums Geld im öffentlichen Sektor“¹⁾

Als Mehrwert zu Ihrem Girokonto bieten wir Ihnen den **Ratgeber „Rund ums Geld im öffentlichen Sektor“**. Dieses **praktische Nachschlagewerk zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis** liefert Ihnen wertvolle Informationen – von Gehaltstabellen über rechtliche Regelungen bis hin zu Erklärungen zentraler Begriffe. Gleich das PDF herunterladen!

www.bbbank.de/ratgeber 



BBBank Inform – Aktuelles aus dem öffentlichen Dienst¹⁾

Der Newsletter BBBank Inform ist ein kostenfreier Informationsservice der BBBank in Zusammenarbeit mit dem INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst. Sie können sich kostenfrei für den Newsletter anmelden und werden dann regelmäßig zu aktuellen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Themen informiert. Zudem erfahren Sie mehr über besondere Vorteile und Publikationen im öffentlichen Dienst. www.bbbank.de/bbbank-inform 

Veranstaltungsreihe „Exklusive Abende“

Als besondere Events organisiert die BBBank jedes Jahr die „Exklusiven Abende“ – eine **Veranstaltungsreihe**, die speziell auf die Erfordernisse von Kunden und Interessenten aus dem öffentlichen Dienst zugeschnitten ist. Dahinter verbirgt sich **ein entspanntes Get-Together** mit Vorträgen zu wichtigen Wirtschafts- und Finanzthemen und einem Ausklang bei Gesprächen, Getränken und Buffet.

www.bbbank.de/exklusiver-abend 

¹⁾ Voraussetzungen: Girokonto mit Gehalts-/Bezügeingang, monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied

> DAS KUNDENMAGAZIN BBBANK-INFO IMMER DABEI!

TIPP

Lesen Sie aktuelle Finanzthemen und mehr einfach online in unserer BBBank-Info-App – jetzt im App-Store und auf GooglePlay.

Folgen Sie uns



Banking

Für Ihre Bankgeschäfte stehen Ihnen alle Wege zu uns offen: Persönlich in rund 100 Filialen bundesweit oder per Internet. Außerhalb unseres Filialgebiets stehen Ihnen werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr die Mitarbeiter unserer **Direktbank** für eine qualifizierte Beratung zur Verfügung – auch per Videoberatung.

Online-Banking mit Sicherheitsgarantie¹⁾

Um unser Online-Banking stets sicher für Sie zu gestalten, bieten wir Ihnen folgende Verfahren an: **SecureGo** und **Sm@rt-TAN**.

Die TAN-App **SecureGo** sorgt dafür, dass Sie Ihre Transaktionsnummern fürs Online-Banking jederzeit sicher und bequem auf Ihr Smartphone oder Tablet erhalten.

Beim **Sm@rt-TAN**-Verfahren werden Ihre Transaktionsnummern über ein spezielles Kartenlesegerät generiert.

Das Online-Banking der BBBank bietet darüber hinaus viele Mehrwertdienste, z.B. den Finanzmanager, das elektronische Haushaltsbuch – damit haben Sie Ihre Finanzen immer im Blick. Oder Sie können die Prepaid-Karte ihres Handys aufladen. Alternativ bieten wir diesen Service auch über unsere Geldautomaten.

Die Nutzung des ePostfachs rundet dieses Angebot ab. Speichern Sie Ihre Dokumente und Kontoauszüge bis zu zehn Jahre lang und leisten mit jedem nicht gedruckten Dokument einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz.

¹⁾ Die Bank haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Bankkunden.

Kostenlose Banking-App



Mit der BBBank-Banking-App rufen Sie jederzeit von unterwegs Ihren Kontostand ab, prüfen die letzten Umsätze der Kreditkarte oder erledigen schnell eine dringende Überweisung – besonders einfach mit der Funktion „Fotoüberweisung“ (Scan2Bank). Außerdem können Sie über die App an Freunde oder Bekannte Geld senden und anfordern (Kwitt) oder mit mobileCash Geld am Geldautomaten ohne Karte abheben. Und die TAN-App „SecureGo“ sorgt dafür, dass Sie Ihre Transaktionsnummern jederzeit sicher und bequem auf Ihr Smartphone oder Tablet erhalten.

Unsere Banking-App gibt es für iPhone, iPad sowie für alle Smartphones mit dem Betriebssystem Android. **Jetzt zum Download!**

www.bbbank.de/banking-app 

Mit dem Online-Bezahlverfahren paydirekt können Sie Ihre Online-Einkäufe sicher bezahlen.



Broking

Über das Online-Broking der BBBank können Sie online an deutschen und internationalen Börsen gehandelte Wertpapiere kaufen und verkaufen, Ihren Orderstand abrufen und den Depotstand einsehen.

girocard¹⁾

Mit Ihrer girocard haben Sie permanenten Zugriff auf Ihr Konto: sei es zum Abheben von Bargeld, um Einkäufe zu bezahlen oder Ihren Kontostand zu prüfen.

Höchste Sicherheit durch V PAY-Funktion

Um Ihnen die höchste Sicherheit zu gewährleisten, erhalten Sie bei der BBBank eine **girocard mit V PAY-Funktion¹⁾**. Diese ist mit der neuesten Chip- und PIN-Technologie ausgestattet und entspricht aktuellen internationalen Sicherheitsstandards.

Mit der girocard V PAY¹⁾ können Sie deutschlandweit und in fast allen europäischen Ländern²⁾ an zahlreichen Geldautomaten Bargeld verfügen sowie bargeldlos bezahlen. Außerhalb der Länder, in denen Ihre girocard V PAY¹⁾ als Zahlungsmittel akzeptiert wird, steht Ihnen Ihre weltweit einsetzbare Kreditkarte³⁾ der BBBank zur Verfügung.

**Ihre PIN zum Selbstwählen**

Die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) zu Ihrer girocard können Sie an jedem Geldautomaten einer Genossenschaftsbank in Ihre Wunsch-PIN ändern.

Digitale Karte

Mit der digitalen girocard (Debitkarte) halten Sie Ihr Smartphone (mit Betriebssystem Android) zum kontaktlosen Bezahlen einfach an das Kartenlesegerät.

Kontaktloses Bezahlen

Bei Beträgen bis 25,- Euro können Sie mit Ihrer girocard¹⁾ das kontaktlose Bezahlen nutzen.

¹⁾ 11,95 Euro p.a. (Ausgabe einer Debitkarte); weitere Informationen unter: www.bbbank.de/bargeld

²⁾ Akzeptanzländer: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Zypern.

³⁾ Voraussetzungen: Girokonto mit Gehalts-/Bezügeingang, monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a. ; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied; bonitätsabhängig.

Kreditkarten

Sie möchten gerne weltweit bargeldlos und sicher bezahlen oder Bargeld abheben? Dann ist die Kreditkarte eine gute Lösung. Vielfach ist diese auch notwendig, wenn Sie etwa ein Auto mieten oder ein Hotel reservieren wollen. Zahlreiche Anbieter verlangen dann Ihre Kreditkartennummer zur Sicherheit. Auch beim Einkaufen im Internet können Sie häufig nur mit Kreditkarte bezahlen.

BBBank-Kreditkarte

Die BBBank bietet Ihnen als Kreditkarte¹⁾ die **VISA Card**. Diese können Sie weltweit an rund 30 Millionen Akzeptanzstellen einsetzen!

Auf Wunsch erhalten Sie auch unsere Kreditkarte „Gold“¹⁾ mit zahlreichen Zusatzleistungen, wie eine Auslandsreise-Krankenversicherung oder Reiserücktrittskostenversicherung. Überdies sparen Sie 7 Prozent, wenn Sie eine Reise über unser Portal **www.bbbank-meinereise.de**  buchen und mit der BBBank-Kreditkarte Gold



bezahlen. Oder Sie entscheiden sich für die VISA DirectCard²⁾ (Ausgabe einer Debitkarte). Mit dieser können Sie weltweit gebührenfrei³⁾ Geld abheben.

BBBank-Entertainment-Portal

Mit der Visa Card Ihrer BBBank¹⁾ können Sie viele unvergessene Momente erleben. Sichern Sie sich Tickets für heißbegehrte Konzerte, sportliche Highlights und andere außergewöhnliche Events mit Ihrer Karte über das BBBank-Entertainment-Portal. **www.bbbank-entertain.de** 

¹⁾ Voraussetzungen: Girokonto mit Gehalts-/Bezügeingang, monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied; Ausgabe ab 18 Jahre möglich; bonitätsabhängig.

²⁾ Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Gehalts-/Bezügeingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied. Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahre möglich; bonitätsabhängig. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- p. a. danach 18,- p. a.

³⁾ 36 Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr; jede weitere Verfügung 1,50 Euro.

Die BBBank-BasicCard⁴⁾ – weltweit bezahlen mit der aufladbaren Kreditkarte!

Die BBBank-BasicCard ist eine Kreditkarte auf Guthabenbasis und ideal für Jugendliche, Azubis und Studenten. Das Besondere: Sie laden die Karte mit dem gewünschten Betrag auf und können dann über genau dieses Guthaben verfügen. Eine Überziehung ist in der Regel ausgeschlossen. So haben Sie Ihre Finanzen immer im Griff! Natürlich profitieren Sie beim Einkauf oder Bargeld Abheben im Rahmen Ihres Guthabens von allen Vorteilen einer Kreditkarte.

⁴⁾ Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied; Visa BasicCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 12 Jahre möglich; Inhaber eines BBBank-Jungen Kontos erhalten die Visa BasicCard (Ausgabe einer Debitkarte) zum Vorzugspreis von nur 9,90 Euro pro Jahr. Befristet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bis zu Ihrer Volljährigkeit benötigen Sie die Zustimmung Ihres Erziehungsberechtigten.

Sparen

Zeitgleich mit dem Berufsstart kommen viele Ausgaben auf Sie zu: Miete, Kaution, ein neues Auto und vieles mehr stehen an. Da bleibt zunächst wenig Spielraum für Rücklagen.

Doch selbst mit geringen Beträgen können Sie Schritt für Schritt ein kleines Vermögen aufbauen.

Und mit der richtigen Mischung aus kurz-, mittel- und langfristigen Anlagen bleiben Sie finanziell flexibel und bekommen noch dazu Zinsen und staatliche Förderung (es gelten bestimmte Voraussetzungen).

Infografik: So bauen Sie ein Vermögen auf



Tagesgeldkonto

Ein Tagesgeldkonto ist ein verzinstes Bankkonto, über das Sie täglich ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen können.

Ansparplan

Mit einem Ansparplan können Sie sich einfach und flexibel ein finanzielles Polster aufbauen. Damit zahlen Sie monatlich einen festen Betrag in eine Geldanlage ein. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, an Ihr Sparziel zu kommen, beispielsweise einen Banksparplan, einen Bausparvertrag oder das Besparen von Investmentfonds.

Insbesondere beim Fondssparen verfügen Anleger über eine hohe Flexibilität. Dies macht Fondssparen gerade für junge Menschen mit schwankenden oder noch geringen Einkommen interessant. So können Sparraten jederzeit reduziert, ausgesetzt, wieder erhöht oder Sonderzahlungen geleistet werden. Daneben profitieren Anleger vom sogenannten Cost-Average-Effekt: In schwachen Börsenzeiten, wenn Wertpapiere günstig sind, werden mehr Anteile gekauft, bei hohen Preisen dagegen weniger.

Allgemeine Risiken der Fondsanlagen

Bei einer Fondsanlage kann neben dem Risiko marktbedingter Kursschwankungen ein Ertragsrisiko sowie das Risiko des Anteilwertrückganges wegen Zahlungsverzug/-unfähigkeit einzelner Aussteller/Vertragspartner bestehen. Gegebenenfalls können einzelfondsspezifisch zusätzlich Risiken (z. B. erhöhtes Kursschwankungsrisiko, Wechselkursrisiko) aufgrund des Anlagespektrums/der Fondsverwaltungstechniken auftreten.

Risiko des Fondssparen

Im Vergleich zum Ausgabepreis einer Einmalanlage kann der Durchschnittspreis eines Fondssparplans niedriger oder höher ausfallen.

Rechtlicher Hinweis

Diese Information stellt keine Handlungsempfehlung dar und ersetzt nicht die individuelle Anlageberatung durch eine Bank sowie den fachkundigen steuerlichen oder rechtlichen Rat.

Vermögenswirksame Leistungen

Die vermögenswirksamen Leistungen, kurz VL genannt, sind eine extra Geldleistung Ihres Arbeitgebers. Damit können Sie Monat für Monat zusätzliches Kapital geschenkt bekommen. Auch wenn der Betrag auf den ersten Blick gering erscheint, so hilft er Ihnen dennoch langfristig, ein kleines Vermögen aufzubauen.

Und so funktioniert es:

Vermögenswirksame Leistungen werden nicht automatisch bezahlt. Fragen Sie daher Ihren Arbeitgeber, ob und wie viel er an VL bezahlt. Maximal sind dies 40 Euro monatlich. Für den Bezug von VL müssen Sie einen Sparvertrag abschließen, auf den Ihr Arbeitgeber die Sparbeiträge überweist.

Der Staat fördert das VL-Sparen in Form von Fondssparen oder Bausparen, indem er durch die Arbeitnehmer-Sparzulage finanzielle Anreize bietet. Um in den Genuss dieser Förderung zu kommen, darf Ihr zu versteuerndes Einkommen allerdings eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.



100 Jahre BBank
**GEMEINSAM
VORAUSS**

Wir sagen Danke!

Das ganze Jubiläumsjahr über gibt es vielfältige Sonderaktionen, von denen Sie persönlich profitieren.

Erfahren Sie mehr unter
www.bbbank.de/100jahre

Bausparen

Bausparen klingt für viele junge Menschen zunächst uninteressant, da im Berufsstart andere Themen im Vordergrund stehen. Doch Sie sollten rechtzeitig vorsorgen. Und Bausparen ist die perfekte Möglichkeit, den Wunsch nach den eigenen vier Wänden eines Tages Realität werden zu lassen.

Und so funktioniert es:

Monatlich zahlen Sie einen bestimmten Betrag auf einen Bausparvertrag ein. Wenn Sie mal mehr Geld zur Verfügung haben, leisten Sie einfach eine Sonderzahlung. Auf diese Weise sparen Sie beispielsweise 50 Prozent der Bausparsumme an.

Möchten Sie dann den Schritt zum Eigenheim wagen und sich eine Wohnung kaufen oder Ihren eigenen vier Wänden „neuen Schwung“ verleihen, dann nehmen Sie einfach das Bauspardarlehen in Anspruch. Dabei zahlen Sie monatlich einen zuvor festgesetzten Betrag zurück. Ihr Vorteil: Sobald Sie das Darlehen zurückbezahlen, profitieren Sie von den günstigen Zinsen, die Sie sich bei Vertragsabschluss gesichert haben.

TIPP

Lassen Sie Ihre **vermögenswirksamen Leistungen** auf Ihren Bausparvertrag fließen. So können Sie zusätzlich von der **Arbeitnehmer-Sparzulage** profitieren und eine **staatliche Wohnungsbauprämie** auf Ihre eigenen Sparbeiträge bekommen (die gesetzlichen Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein). Durch Besparung eines Bausparvertrages haben Sie nach Zuteilung den Anspruch auf ein zins-sicheres Bauspardarlehen, damit Sie sich Ihre Wohnwünsche erfüllen können. Darüber hinaus zahlen Sie keine Kontoführungsgebühren (anbieterabhängig).

Bausparen mit staatlicher Förderung

Der Staat unterstützt das Bausparen und den Erwerb von Wohneigentum auf vielfältige Weise. Vor allem Berufseinsteiger sollten sich die staatliche Förderung während der Sparphase nicht entgehen lassen. Bis zu 1.024 Euro (**ab 01.01.2021: 1.400 Euro**) Einzahlungen pro Jahr (zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner) und maximal 512 Euro (**ab 01.01.2021: 700 Euro**) für Ledige werden nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz bei Bausparverträgen gefördert. Die Wohnungsbauprämie beträgt immerhin 8,8 Prozent (**ab 01.01.2021: 10 Prozent**). Hauptvoraussetzung: Bestimmte Einkommensgrenzen im Jahr dürfen nicht überschritten werden. Doch keine

Sorge, diese Grenzen liegen relativ hoch und werden während Ihrer gesamten Ausbildungszeit nicht erreicht (gilt auch für Beamtenanwärter).

Änderungen bei der Wohnungsbauprämie

Was hat sich geändert?

Die Wohnungsbauprämie wird künftig nur noch gezahlt, wenn das geförderte Guthaben wohnungswirtschaftlich verwendet wird (z. B. für Renovierungen oder den Erwerb einer Immobilie). Diese Neuregelung gilt für alle Verträge, die seit dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden.

Einzige Ausnahme: junge Bausparer, die ihren Bausparvertrag vor Vollendung des 25. Lebensjahres abschließen. Hier bleibt es bei der flexiblen Verwendungsmöglichkeit nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist – allerdings gelten auch hier gewisse Einschränkungen.

Wohnungsbauprämie sichern und Geld sparen

Nach dem Wohnungsbauprämienengesetz bekommen zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner auf maximal 1.024 Euro (ab 01.01.2021: 1.400 Euro) Einzahlungen jährlich und Ledige auf maximal 512 Euro (ab 01.01.2021: 700 Euro) eine staatliche Wohnungsbauprämie von 8,8 Prozent (ab 01.01.2021: 10 Prozent).

Einzige Voraussetzung: Sie bewegen sich innerhalb der Einkommensgrenzen für die Gewährung der Prämie.

Jetzt handeln und Förderung mitnehmen!

Eile ist also geboten. Wenn Sie noch vor Vollendung des 25. Lebensjahres einen Bausparvertrag abschließen, können Sie über Ihr Sparguthaben nach 7 Jahren weiter frei verfügen. Diese Sonderregelung können Sie einmalig in Anspruch nehmen.

Wer ist berechtigt?

Jeder Bausparer ab 16 Jahren (und unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig). Die Einkommensgrenzen liegen bei: 51.200/25.600 Euro (ab 01.01.2021: 35.000/70.000 Euro) zu versteuerndes Einkommen im Jahr (Verheiratete bzw. Verpartnerte / Ledige). Die Förderung im Überblick: 8,8 Prozent Wohnungsbauprämie pro Jahr (ab 01.01.2021: 10 Prozent) auf maximal 1.024 Euro/512 Euro (ab 01.01.2021: 1.400 Euro/700 Euro) für Verheiratete oder Verpartnerte / ledig jährliche Sparleistung.

Private Vorsorge

Sie sind gerade in den Beruf gestartet und sollen jetzt schon an die Rente denken? Auf jeden Fall! Denn je früher Sie damit beginnen, umso schneller können Sie sich mit kleinen Beiträgen ein finanzielles Polster aufbauen. Ohnehin sorgen seit Einführung der Rentenreform im Jahr 2001 zahlreiche Neuerungen dafür, die gesetzlichen Rentenversicherungen zu entlasten. Und mit Hinblick auf die demografische Entwicklung in Deutschland wird die gesetzliche Rente nicht ausreichen, um den einmal gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Auch Beamte sind davon betroffen. Bis 2040 wird der Anteil der Deutschen über 65 an der Gesamtbevölkerung von derzeit rund 20 Prozent auf 30 Prozent ansteigen, so die Zahlen des europäischen Statistikamts „Eurostat“. Informieren Sie sich daher über Ihre Möglichkeiten der privaten Vorsorge und nutzen Sie dabei die Fördermöglichkeiten des Staates. Es werden alle Personen gefördert, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen sind – also auch Auszubildende und Beamtenanwärter.

Riester-Rente

Der ehemalige Bundesminister Walter Riester war Namensgeber für die sogenannte Riester-Rente. Inzwischen haben über 16 Millionen Menschen in Deutschland einen Riestervertrag abgeschlossen.

Private Vorsorge fällt leichter, wenn sich der Staat beteiligt. Wer in einen Riester Vertrag einzahlt, wird mit Zulagen oder Steuervorteilen belohnt. Unter 25 Jahren erhalten Sie zudem einen staatlichen Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200,- Euro. Auf diese finanzielle Unterstützung für Ihre Vorsorge sollten Sie keinesfalls verzichten!

Um die volle Förderung zu erhalten, müssen Sie einen Mindest-Eigenbetrag einzahlen. Es sind jedoch auch kleinere Beiträge möglich. Riesterverträge gibt es u.a. in Form von Versicherungen, Fondssparplänen, Wohnriester-Bausparverträgen und Banksparplänen.

Besonders für junge Menschen bietet es sich an, Riester-Fondssparpläne in Erwägung zu ziehen. Diese sind besonders interessant, wenn genug Zeit bis zur Rente vorhanden ist. Über einen Riester-Fondssparplan in Aktien zu investieren ist in der Regel für Menschen bis etwa 40 Jahre eine chancenreiche Altersvorsorge. Denn dann ist noch genug Zeit, Rückschläge an den Börsen wieder aufzuholen. Bei kürzeren Zeiträumen steigt die Gefahr, am Ende mit einem niedrigen oder sogar ganz ohne Gewinn dazustehen. Immerhin: Verluste sind auch bei Riesterverträgen mit Fonds ausgeschlossen. Zum Rentenbeginn sind die eigenen Einzahlungen und die staatlichen Zulagen garantiert. Risiken/rechtliche Hinweise zu Fonds finden Sie ► auf Seite 111.

Basis-Rente (Rürup-Rente)

Eine weitere Form der privaten Altersvorsorge ist die Basis-Rente, auch bekannt unter dem Namen Rürup-Rente. Diese kapitalgedeckte lebenslange Rente wird staatlich gefördert und ist besonders für Personen attraktiv, die Steuervorteile nutzen möchten (für alle Berufsgruppen geeignet). Lassen Sie sich beraten!

Private Rentenversicherung

Bei einer privaten Rentenversicherung bezahlen Sie regelmäßige Beiträge und bekommen dafür – zu einem Zeitpunkt, den Sie selbst bestimmen (z. B. ab 65) – eine private Rente ausgezahlt. Alternativ können Sie auch einmalig einen größeren Betrag einzahlen und daraus Ihre Rente beziehen.

Eine fondsgebundene Rentenversicherung vereint die hohen Renditechancen einer modernen Kapitalanlage mit der Sicherheit der klassischen Rentenversicherung. Diese ist insbesondere für junge Leute sehr interessant, da sie den Faktor Zeit für sich nutzen können.

Wer früh anfängt, sich eine Altersvorsorge aufzubauen, kann sich mit relativ geringen Beträgen eine attraktive Vorsorge aufbauen und gleichzeitig die Chancen der Kapitalmärkte nutzen. Bis zum Beginn Ihrer Altersrente gleichen sich mögliche Wertschwankungen durch den langen Anlagezeitraum besser aus.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Berufsunfähigkeit kann jeden treffen – auch in jungen Jahren. Wer in den ersten fünf Jahren seines Arbeitslebens durch Krankheit oder Unfall berufsunfähig wird, hat in der Regel keinen oder einen sehr geringen gesetzlichen Anspruch. Ein privater Schutz in Form einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist somit unerlässlich. **Je früher Sie in eine Berufsunfähigkeitsversicherung einsteigen, umso günstiger ist diese für Sie – und zwar für die gesamte Zeit ihres Berufslebens.**

Dienstunfähigkeitsversicherung

Die Dienstunfähigkeitsversicherung ist für Beamte das Pendant zur Berufsunfähigkeitsversicherung bei anderen Berufsgruppen. Die Gründe für Dienstunfähigkeit sind vielfältig (► s. Grafik auf der nächsten Seite). Auch bei jungen Beamten besteht in den ersten fünf Berufsjahren kein Schutz bei Dienstunfähigkeit und auch danach sind die Versorgungsansprüche eher gering. Die große Versorgungslücke in den ersten Dienstjahren sollte folglich durch eine private Dienstunfähigkeitsversicherung geschlossen werden.

Die Ursachen für eine Dienstunfähigkeit (DU) können vielschichtig sein. In einer früheren Veröffentlichung hat die Bundesregierung als wesentliche Gründe für eine DU genannt:

- > Psychische/psychosomatische Erkrankungen und Verhaltensstörungen
- > Krankheiten des Nervensystems
- > Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems
- > Krankheiten des Kreislaufsystems
- > Stoffwechselerkrankungen.

Inzwischen wird auf eine detaillierte Ursachenforschung der DU verzichtet. Aber vor allem bei Lehrerinnen und Lehrern zeigt sich, dass „Burn-Out“ eine maßgebende Rolle bei der DU spielt.

Die Anzahl der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit ist in den letzten Jahren aber zurückgegangen. Dennoch ist es jedem Beamten auch weiterhin zu empfehlen, sich gegen das finanzielle Risiko der „DU“ abzusichern. Wie die ► untere Tabelle zeigt, sind Beamte „auf Widerruf“ und „auf Probe“ nur unzureichend abgesichert. Selbst Beamte „auf Lebenszeit“ sind nicht besonders gut geschützt, wenn sie beispielsweise die 5-jährige Wartezeit nicht erfüllen.

Mein-Beamten-status	Leistungen bei Dienstunfähigkeit
Auf Widerruf	... erhalten im Versorgungsfall kein Ruhegehalt, sondern werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Kosten des Arbeitgebers nachversichert; bei Dienstunfall wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit im Sinn des § 38 Abs. 1 BeamtVG gezahlt, wenn die Erwerbsunfähigkeit um mindestens 20 % gemindert ist.
Auf Probe	... erhalten bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfall und Dienstbeschädigung Ruhegehalt. Bei Freizeitunfall und allgemeiner Erkrankung oder Alter bestimmt die Dauer der Beamtendienzeit die Art der Versorgung. Sind mindestens fünf Dienstjahre vorhanden, kann der Beamte durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren in den Ruhestand versetzt werden; erfolgt keine Versetzung in den Ruhestand wird ein Unterhaltsbeitrag gezahlt. Sind noch keine fünf Dienstjahre vorhanden, wird ein Unterhaltsbeitrag geleistet oder es erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
Auf Lebenszeit	... erhalten bei Dienstbeschädigung und Dienstunfall Ruhegehalt; in anderen Fällen, wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Ist die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, wird entweder ein Unterhaltsbetrag geleistet oder es erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Finanzierung

Ratenkredit

Ein Kredit ist gewissermaßen eine Leihgabe: Die Bank leiht einem Kunden einen bestimmten Geldbetrag. Der Kunde zahlt diesen in regelmäßigen Raten innerhalb einer vereinbarten Laufzeit oder die Gesamtsumme zu einem fixen Termin zurück. Für diesen Kredit muss der Kunde eine Nutzungsgebühr zahlen: die sogenannten Sollzinsen. Vertraglich ist festgelegt, wie hoch der Sollzins ist und wie dieser sich verändert, d. h. ob er schwankt oder etwa über die Sollzinsbindung geregelt ist. Ein Kredit wird meist dann aufgenommen, wenn eine größere Anschaffung ansteht, die nicht vollständig aus vorhandenen Reserven bezahlt werden kann – wie z. B. ein neues Auto, eine Wohnungseinrichtung oder eine größere Reise.

Der BBBank-Online-Wunschkredit¹⁾

Mit dem BBBank-Online-Wunschkredit¹⁾ haben wir einen Ratenkredit entwickelt, der zu Ihren Anforderungen passt. Profitieren Sie von niedrigen Zinsen und schließen Sie den Wunschkredit ganz einfach online ab. Bequem vom PC, Tablet oder Smartphone aus – ganz ohne Papierkram.

¹⁾ bonitätsabhängig

Baufinanzierung

Eine Baufinanzierung ist ein Kredit, der üblicherweise notwendig wird, sobald ein Haus- oder Wohnungskauf oder eine Modernisierung anstehen. Da nur wenige Menschen ausreichend Geld zur Verfügung haben, eine Immobilie auf einmal zu bezahlen, können sie im Bedarfsfall auf eine Baufinanzierung zurückgreifen. Gegenwärtig lohnt sich eine Baufinanzierung ganz besonders: Die Zinsen, die der Kreditnehmer bezahlen muss, sind auf einem sehr günstigen Niveau.

Eine Baufinanzierung hat fast immer eine lange Laufzeit. 30 Jahre sind durchaus normal. Auch wenn dies zunächst sehr lang erscheint: Am Ende der Laufzeit fallen alle Ratenbelastungen weg. Wer die Immobilie dann selbst nutzt, spart jeden Monat Geld, denn mit dem Eigenheim entfallen die monatlichen Mietzahlungen. Und sobald die Immobilie vermietet wird, erwirtschaftet man zusätzliche Einkünfte.



Die BBBank hält besonders günstige Angebote zur Baufinanzierung¹⁾ für Sie bereit – unabhängige Tests bestätigen dies. Hinzu kommt, dass Sie als Berufseinsteiger oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst von exklusiven Vorteilen profitieren.

Gerne informieren wir Sie über die BBBank-Baufinanzierung¹⁾ für den öffentlichen Dienst, beraten wir zu möglichen KfW-Förderangeboten oder zeigen Ihnen den optimalen Schutz für Ihre Immobilie.

¹⁾ bonitätsabhängig

Versicherungen

Wer jung ist, denkt selten an Risiken wie Krankheit oder Unfall. Doch spätestens wer das erste eigene Geld verdient oder von Zuhause auszieht, muss sich Gedanken über seine Absicherung machen. Denn sobald ein Schaden eintritt, entstehen schnell Kosten, die existenzbedrohend sein können. Dann ist es gut, wenn Sie einen Versicherungspartner haben, auf den Sie sich im Schadenfall verlassen können.

Lassen Sie sich zu den Versicherungen, die für ihre individuelle Situation wichtig sind, und zu unseren Angeboten beraten!

Übrigens: Je jünger Sie bei Versicherungsbeginn sind, umso günstiger sind oft die Beiträge.

Wichtige Versicherungen für Berufseinsteiger

Hausratversicherung

Endlich von zu Hause ausziehen! Mit der ersten eigenen Wohnung erlischt die Mitversicherung bei den Eltern. Eine Hausratversicherung **versichert Ihre Einrichtung** wie Ihre Möbel, Musikanlage, elektrische Geräte und Bekleidung vor Gefahren wie Einbruch, Feuer oder Blitzschlag. In der Regel versichern Sie Ihren Hausrat zum **Neuwert**. Sprich: wie viel Geld Sie im Falle einer Neuanschaffung investieren müssten. Da kommt schnell eine beträchtliche Summe zusammen, die Sie kaum auf einmal aufbringen werden. Darum sollten Sie den Abschluss einer Hausratversicherung erwägen.

Die BBBank-Hausratversicherung: Wir machen's anders.

Ein Schaden infolge Feuer, Blitzschlag oder Einbruch verursacht oft erhebliche Kosten. Mit der BBBank-Hausratversicherung ist Ihre Einrichtung zum Neuwert versichert. So können Sie sich nach einem Schaden wieder so einrichten, als wäre nichts passiert!

Als Mitglied der BBBank erhalten Sie diesen Basisschutz mit umfangreichen Leistungen zu besonders günstigen Konditionen. Und sollte einmal ein Schaden eintreten, sorgen wir für eine schnelle und einfache Regulierung. Lassen Sie sich beraten!

Wer noch bei den Eltern wohnt oder ein Zimmer in einem Studentenwohnheim angemietet hat, genießt in der Regel den Versicherungsschutz über die Hausratversicherung der Eltern. Informieren lohnt sich!

TIPP

Kfz-Haftpflichtversicherung

Sobald Sie Halter eines Pkws sind, benötigen Sie in jedem Fall eine Kfz-Haftpflichtversicherung – so schreibt es das Pflichtversicherungsgesetz vor. Denn falls Sie einen Verkehrsunfall verursachen, müssen Sie für den Schaden haften. Eine solche Versicherung ist ebenfalls Pflicht, wenn Sie ein Moped besitzen.

Kfz-Voll-/Teilkasko

Die Kfz-Voll- bzw. Teilkaskoversicherung ergänzt Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung, da sie **Schäden am eigenen Fahrzeug abdeckt**. Die Unterscheidung in Voll- und Teilkasko bezieht sich auf den jeweiligen Versicherungsumfang und die Höhe der Selbstbeteiligung. Eine Teilkaskoversicherung leistet Schadenersatz z. B. bei Schäden durch Brand, Entwendung, Hagel und vieles mehr. Eine Vollkaskoversicherung hingegen schließt die Leistungen der Teilkasko mit ein und leistet darüber hinaus Schadenersatz bei Verkehrsunfällen und Beschädigungen durch Vandalismus.

Krankenversicherung

In Deutschland gibt es zwei Arten von Krankenversicherungen: die gesetzliche und die private. Auszubildende im öffentlichen Dienst müssen sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichern – dabei können Sie Ihre Krankenkasse frei wählen. Weil es bei den Leistungen erhebliche Unterschiede geben kann, sollten Sie sich vorher ausführlich informieren. Zumal für Beamtenanwärter andere Regelungen gelten. Hier übernimmt der Arbeitgeber meist einen bestimmten Prozentsatz der anfallenden Krankheitskosten. Als Beamtenanwärter müssen Sie sich lediglich für den Teil absichern, den die sogenannte Beihilfe nicht abdeckt.

Auslandsrankenversicherung

Eine Erkrankung ausgerechnet während des Urlaubs? Das ist für die meisten Menschen eine unangenehme Vorstellung. Doch noch unangenehmer ist es, wenn die Kosten für eine Behandlung im Ausland nicht erstattet werden. Sie sollten wissen, dass Sie durch Ihre gesetzliche Krankenversicherung nur in der EU geschützt sind – und in Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Schutz besteht dort allerdings nur nach jeweiligem Landesrecht. Ein Krankenrücktransport ist in keiner gesetzlichen Kasse versichert. Eine Auslandsrankenversicherung ist hier die richtige Lösung.

Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Speziell ausgebildete Berater**
für den öffentlichen Dienst
- ✓ **Attraktive Produktvorteile**
wie z. B. das junge Girokonto¹ für Berufsstarter, Zinsrabatte für Finanzierungen und günstige Versicherungstarife
- ✓ **Exklusive Vorteilsangebote**
für Mitglieder von Gewerkschaften und Verbänden
- ✓ **Informative Ratgeber und regelmäßige Newsletter**
mit aktuellen Informationen aus dem öffentlichen Dienst
- ✓ **Interessante Veranstaltungen**
wie z. B. Exklusive Abende für den öffentlichen Dienst oder Fachvorträge
- ✓ **Seit 100 Jahren Erfahrung und Kompetenz**
als Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

¹ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbank.de
und auf www.bbbank.de

Folgen Sie uns   

BB 
Bank
Better Banking

Privat-/Diensthaftpflichtversicherung

Ein Missgeschick ist schnell passiert: Auf einer Party fällt Ihnen ein Glas Wasser um und ergießt sich in den neuen Laptop einer Bekannten. Sie haften mit ihrem eigenen Vermögen für die finanziellen Folgen, wenn Sie schuldhaft anderen einen Schaden zufügen. Eine **Haftpflichtversicherung** ist daher ein absolutes Muss. Solange Sie in der Berufsausbildung oder im Studium stehen, sind Sie bei den Eltern in der Regel mitversichert. Mit dem Ende Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums müssen Sie selbst dafür Sorge tragen, dass Sie ausreichend abgesichert sind.

Auch bei der Arbeit müssen Sie unzählige Gesetze und Verordnungen beachten. Selbst eine kleine Unachtsamkeit kann Sie teuer zu stehen kommen: Ihr Arbeitgeber darf Sie bereits bei „normaler“ Fahrlässigkeit regresspflichtig machen. Für Sie als Beamtenanwärter gibt es ergänzend eine **Diensthaftpflichtversicherung**, die Sie in Ihrem Beruf absichert. Am besten lassen Sie sich zu Ihrem persönlichen Bedarf und einer individuellen Lösung beraten!

Rechtsschutzversicherung

Recht haben und dann auch Recht bekommen ist nicht immer selbstverständlich. Im Alltag können Sie schnell in eine Situation geraten, in der Sie ohne Rechtsschutzversicherung chancenlos sind – das gerade gekaufte Auto hat Mängel oder Sie bekommen Ärger mit Ihrem Vermieter. Eine Rechtsschutzversicherung schützt Sie im Fall eines Rechtsstreits vor den finanziellen Folgen und hilft Ihnen dabei, Ihre Rechte durchzusetzen.

Moderne Rechtsschutzversicherungen bieten auch eine telefonische Rechtsberatung, über die man sich schnell und unkompliziert einen anwaltlichen Rat einholen kann.

Unfallversicherung

Jeder Mensch ist Unfallrisiken ausgesetzt. Doch gerade junge Leute wollen viel erleben, mobil sein und Spaß haben. Über 8,4 Millionen Unfälle ereignen sich jedes Jahr in Deutschland. Etwa zwei Drittel davon sind nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt, weil sie im **Haushalt oder während der Freizeit** passieren. Die finanziellen Folgen können gravierend sein – etwa wenn Sie im Schadenfall Ihren Beruf vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ausüben können. Deshalb ist es empfehlenswert, dass Sie eine Unfallversicherung abschließen, auf die Sie sich im Schadenfall verlassen können.

Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen für Auszubildende und Beamtenanwärter

Regelmäßige Arbeitszeit

Ungeachtet der unterschiedlichen Regelungsverfahren – bei Beamten durch einseitige Regelung (Gesetze/Verordnungen) und bei Arbeitnehmern sowie Auszubildenden durch tarifrechtliche Vereinbarungen – bestehen zwischen den beiden Gruppen bei einer Reihe der Arbeitsbedingungen keine oder nur punktuelle Unterschiede, so dass sie gemeinsam dargestellt werden können.

WORT-
LAUT

> WÖCHENTLICHE UND TÄGLICHE AUSBILDUNGSZEIT

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

*Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst
(Besonderer Teil, § 7 BBiG)*

Wochenarbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im öffentlichen Dienst zwischen 38,5 und 42 Stunden (ohne Pausen). Bund/Kommunen und Länder legen die Höhe der Arbeitszeit eigenständig fest. Hinzu kommen Unterschiede in den Tarifgebieten Ost und West. Mit dem Tarifvertrag vom 25.10.2020 wurden auch Neuregelungen zur Arbeitszeit getroffen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) für das Tarifgebiet VKA (Ost) auf 39,5 Stunden (ab 01.01.2022) und ab 01.01.2023 auf 39,5 Stunden abgesenkt. Für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K (VKA Ost) wurde vereinbart

- > ab 01.01.2023 wöchentlich 39,5 Stunden,
- > ab 01.01.2024 wöchentlich 39,0 Stunden
- > und ab 01.01.2025 wöchentlich 38,5 Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden vereinbart

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden in Dienstvereinbarungen zwischen der jeweiligen Dienststelle und dem Personalrat festgelegt. Der Personalrat beteiligt die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), wenn Arbeitszeitfragen berührt sind, von denen auch Jugendliche betroffen sind. Wenn in der Dienststelle „gleitende Arbeitszeit“ praktiziert wird, können die Mitarbeiter ihre tägliche Arbeitszeit selbst disponieren (außerhalb einer festgelegten „Kernzeit“).

Pausen – Umfang und Dauer

Auszubildende unter 18 Jahren haben bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Anspruch auf insgesamt 30 Minuten Pause. Arbeiten sie mehr als sechs Stunden, darf insgesamt 60 Minuten verschnauft werden. Erwachsene Auszubildende haben 30 Minuten Pausenzeit.

Unterricht im Betrieb: Nimmt der Auszubildende an einem theoretischen Unterricht im Betrieb oder in einer Einrichtung des Betriebs teil, dann darf er nicht mehr zur praktischen Ausbildung herangezogen werden, wenn der Unterricht 270 Minuten (also 6 Std. à 45 Min.) gedauert hat.

Berufsschulunterricht: Die Berufsschule vermittelt die so genannte berufliche Grund- und Fachbildung – es herrscht Teilnahmepflicht. Hierfür wird der Auszubildende von der Arbeit im Betrieb oder in der Verwaltung freigestellt, das heißt für Unterricht einschließlich Pausen und Wegstrecken. Der Berufsschulunterricht wird den Auszubildenden auf die Gesamt-Arbeitszeit angerechnet. Während das bei erwachsenen Auszubildenden die Unterrichtszeiten mit ihrer tatsächlichen Dauer sind, gelten für Auszubildende unter 18 Jahren folgende Regelungen:

- > die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen werden angerechnet
- > Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden à 45 Minuten gelten als acht Stunden Arbeitszeit
- > Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen gelten als 40 Stunden Arbeitszeit

Mehrarbeit während der Ausbildung verboten

Mehrarbeit ist für Auszubildende und Beamtenanwärter grundsätzlich verboten. Nur in Notfällen dürfen sie zu Überstunden herangezogen werden – also wenn ein unvorhersehbares Ereignis, das ein sofortiges Eingreifen erforderlich macht, eintritt und nicht ausreichend Beschäftigte zur Verfügung stehen. An Sonn- und Wochenfeiertagen sowie nachts müssen die Auszubildenden nur antreten, wenn es der Ausbildungszweck erfordert.

Überstunden

Überstunden sind für unter 18-Jährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, täglich höchstens eine halbe Stunde. Tarifverträge regeln die Ausbildungszeit und Überstundenvergütungen. Auch Überstunden müssen dem Ausbildungszweck dienen. Bei Überstunden muss der Arbeitgeber den Betriebsrat/Personalrat fragen und die Zustimmung erhalten. Überstunden müssen vergütet werden. Ein Ausgleich in Form von Freizeit ist hierbei anzustreben.

Berichtsheft

Berichtshefte sind Ausbildungsnachweise und werden vom Auszubildenden während der gesamten Ausbildung geführt. Wenn Berichtshefte zu führen sind, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Arbeitszeit zu geben.

Arbeits- und Ausbildungszeit

Zur Arbeits- bzw. Ausbildungszeit zählt auch die Berufsschulzeit. Die Länge der Arbeitszeit wird durch Tarifverträge geregelt. Besteht kein Tarifvertrag, so gelten die Regelungen des Arbeitsvertrages. Die Höchstgrenzen sind im Arbeitszeitgesetz geregelt. Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind.

> AUSFLÜGE UND KLASSENFahrTEN

Nahezu jeder Arbeitgeber unternimmt regelmäßig Betriebsausflüge, um ein gutes Klima unter den Kollegen und den zusammen arbeitenden Teams zu fördern. Dies gilt auch für Ausflüge oder Klassenfahrten von Auszubildenden bzw. Beamtenanwärtern. Als Arbeitnehmer besteht keine Pflicht, daran teilzunehmen, was natürlich nicht bedeutet, dass man an diesem Tag zu Hause bleiben darf, denn – sofern die Möglichkeit besteht – hat der Arbeitnehmer in dieser Zeit seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, es sei denn, er hat für diese Zeit Urlaub beantragt.

Jedoch sollte jeder, der gar nicht oder nur sehr selten an Betriebsausflügen beziehungsweise -veranstaltungen teilnimmt, auch daran denken, dass man schnell als Außenseiter gelten kann und möglicherweise auch anschließend noch von Kollegen oder vom Team aus bestimmten Dingen ausgeschlossen wird.

Betriebsausflüge oder Veranstaltungen für Mitarbeiter eignen sich immer, um seine Kollegen näher oder mal von einer ganz anderen, der privaten Seite kennen zu lernen. Freuen Sie sich drauf.

Unter 18 Jahren

Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (Download unter www.der-oeffentliche-sektor.de ). Demnach darf die tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bzw. von 40 Stunden pro Woche nicht überschritten werden.

Arbeitszeitgesetz gilt auch für Azubis die das 18. Lj. vollendet haben

Im Arbeitszeitgesetz ist geregelt, wer wie lange arbeiten darf. Die maximale Arbeitszeit nach dem Gesetz beträgt täglich acht Stunden. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit nach dem Gesetz beträgt 48 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit kann zeitweise auf zehn Stunden ausgeweitet werden, wenn sich in sechs Monaten insgesamt ein Schnitt von 48 Stunden in der Woche ergibt. Das Arbeitszeitgesetz gilt auch für Azubis, wenn diese 18 Jahre oder älter sind und im anzuwendenden Tarifvertrag oder im Ausbildungsvertrag keine geringere Arbeitszeit vereinbart wurde. Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt anstatt des Arbeitszeitgesetzes das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Sonntagsarbeit

Auszubildende und Anwärter, die das 18 Lj. noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen beschäftigt werden.

Schichtarbeit

In einigen Verwaltungsbehörden und manchen Bereichen des öffentlichen Dienstes wird im Schichtdienst gearbeitet. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Auszubildende wie auch jugendliche Beschäftigte nur bis 23.00 Uhr beschäftigt werden. Um unnötige, verkehrsbedingte Wartezeiten zu vermeiden, umständehalber auch bis 23.30 Uhr. Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen jedoch in jedem Fall zwölf freie Stunden liegen. Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Pausen) darf, laut Jugendarbeitsschutzgesetz, grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Anpassungen und Verbesserungen durch Tarifverträge sind möglich. Bei Fragen oder Verstößen gegen diese Regelungen sollten Sie sich an die JAV wenden.

Nachtarbeit

Für Jugendliche ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verboten. Eine Ausnahme gibt es bei Schichtarbeit. Im Schichtbetrieb dürfen Jugendliche bis 23 Uhr arbeiten. Allerdings nur, wenn am nächsten Tag keine Berufsschule ist und diese vor 9 Uhr beginnt.

Girokonto

Das junge Girokonto für Berufsstarter¹⁾ im öffentlichen Dienst.

- Bundesweit kostenfrei Geld abheben mit der girocard²⁾ an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner sowie an den Kassen vieler Verbrauchermärkte
- Einfacher Kontowechsel in nur wenigen Minuten
- Ratgeber Berufsstart mit Tipps und Tricks rund um den Berufseinstieg im öffentlichen Dienst: www.bbbank.de/ratgeber
- BBBank-Banking-App mit Fotoüberweisung, Geld senden und anfordern (Kwitt) und mehr...

Jetzt informieren: www.bbbank.de/berufsstart

¹⁾ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

²⁾ 11,95 Euro p.a. (Ausgabe einer Debitkarte); weitere Informationen unter: www.bbbank.de/bargeld

Urlaub

Urlaubsregelungen von Auszubildenden und Beamtenanwärtern

Aufgrund eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März 2012 – 9 AZR 529/10 – mussten das Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst neu geregelt werden. Nach der Entscheidung des BAG war die nach Lebensalter gestaffelte Regelung der Urlaubsdauer in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst (TVöD und TV-L) mit dem AGG nicht vereinbar. Das Gericht sah in der Regelung eines höheren Urlaubsanspruchs für Beschäftigte die das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine „Diskriminierung wegen des Alters“.

Nunmehr ist zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften eine Neuregelung der Urlaubsdauer vereinbart worden. Dies hat auch Auswirkungen für Auszubildende und Praktikanten von Bund und Kommunen sowie in den Ländern.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten ist in den jeweiligen Tarifverträgen für Auszubildende und Praktikanten geregelt. Nach § 9 des TVAöD (Bund und Kommunen) beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage (Stand April 2018).

Für bestimmte Personenkreise gibt es noch abweichende Regelungen:

- > Auszubildende im Schichtdienst nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – im zweiten und dritten Ausbildungsjahr pauschal einen Tag Zusatzurlaub,

WORT-
LAUT

> GEWERKSCHAFTEN SETZEN MEHR URLAUB DURCH

In den letzten Tarifrunden haben die Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgebern bei Bund und Kommunen einen höheren Urlaubsanspruch durchgesetzt:

§ 9 Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG)

- > Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V Anwendung findet, 30 Ausbildungstage Erholungsurlaub,
- > Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet, die jeweilige Anzahl von Ausbildungstagen Erholungsurlaub.

Freistellungen aus besonderem Anlass

Ferner gibt es kurzfristige bezahlte Freistellungen von der Arbeit aus besonderen Anlässen, beispielsweise bei bestimmten familiären Ereignissen, bei dienstlich veranlasstem Umzug, zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder zur kurzfristigen Betreuung erkrankter Angehöriger

- > Beschäftigte haben Anspruch auf einen zusätzlichen freien Tag im Jahr, ebenso wie die Beamten der meisten Länder und Kommunen.

Langfristiger unbezahlter Urlaub kann auf Antrag bewilligt werden:

- > zur Pflege oder Betreuung von Familienangehörigen
- > aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten
- > zur Ausübung einer im dienstlichen Interesse liegenden anderweitigen Tätigkeit.

Weitere Urlaub- und Arbeitsbefreiungsmöglichkeiten

Aus wichtigen persönlichen Anlässen (zum Beispiel Umzug aus dienstlichen Gründen, Tod nächster Angehöriger) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Auch für gewerkschaftliche Zwecke können sich Auszubildende vom Dienst befreien lassen – beispielsweise für Bildungsseminare der Gewerkschaften. Außerdem sind Auszubildende vor der vorgeschriebenen (Abschluss-)Prüfung an mindestens fünf Ausbildungstagen zwecks Vorbereitung freizustellen. Diese Vorbereitungsstage können grundsätzlich auch einzeln genommen werden.

Sonderurlaub

Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst – auch für Auszubildende und Beamtenanwärter – besteht die Möglichkeit, zu bestimmten Anlässen, von der Arbeit freigestellt zu werden. Zumeist handelt es sich um wichtige „persönliche“ Anlässe. Aus besonderen und persönlichen Anlässen können Beamte und Anwärter sowie Arbeitnehmer und Auszubildende in bestimmten Fällen unter Fortzahlung ihrer Bezüge bzw. Vergütung oder Lohn von der Arbeit freigestellt werden. Die genauen Anlässe und Freistellungstage finden Sie im Kasten auf der nächsten Seite.

In sonstigen dringenden Fällen können bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung gewährt werden.

Sonderurlaub und sonstige Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung

> Niederkunft der Ehefrau	1 Arbeitstag*
> Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage*
> Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag* 1 Arbeitstag*
> 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum	
> schwere Erkrankung	
a) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	1 Arbeitstag im Kalenderjahr*
b) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach Paragraph 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr*
c) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss.	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr*
Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Punkte a) und b) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich
> Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss.	erforderlicher Wegezeiten.

Die mit * gekennzeichneten Regelungen gelten grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Paragraph 12 Sonderurlaubsverordnung). Für die Betreuung eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren können Bundesbeamtinnen und -beamte auch mehr als vier Tage Sonderurlaub erhalten, wenn ihre Bezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Die Dauer orientiert sich am Freistellungsumfang nach Paragraph 45 SGB V für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Da diese Arbeitnehmer allerdings während der Freistellung

nur Krankengeld erhalten, Beamte hingegen ihre vollen Bezüge, werden die Freistellungstage entsprechend gemindert.

... unter Fortzahlung der Bezüge

Unter bestimmten Voraussetzungen können Beamte Sonderurlaub bekommen bzw. vom Dienst befreit werden. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge ist beispielsweise zu gewähren zur

- > Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
- > Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten veranlasst sind,
- > Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. als Schöffe),
- > Vorbereitung einer Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages (innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag),
- > Familienheimfahrt.

Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge außerdem in folgenden Fällen gewährt werden für (beispielhafte Aufzählung):

- > die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung,
- > gewerkschaftliche Zwecke,
- > die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen,
- > die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen und von Jugendwohlfahrtsbehörden oder amtlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
- > die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene.

Beurlaubung ohne Dienstbezüge/Vergütung/Lohn

Ähnlich wie bei der Teilzeit, gibt es auch bei den Urlaubsregelungen von Beamtinnen und Beamten unterschiedliche Möglichkeiten, sich ohne Fortzahlung der Bezüge beurlauben zu lassen. Neben familien- und arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung gibt es noch den Altersurlaub.

Anspruch auf einen familienpolitischen Urlaub haben Beamtinnen und Beamte, die

- > mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- > einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Höchstdauer einer familienpolitischen Beurlaubung beträgt zwölf Jahre. Diese Grenze kann durch Zeiten des Erziehungsurlaubs sogar ausgedehnt werden, denn grundsätzlich darf Erziehungsurlaub nicht auf „Urlaub ohne Bezüge“ angerechnet werden.

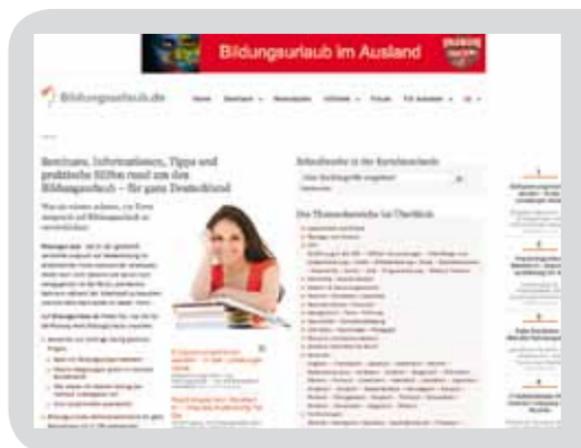
Für Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub aus familienpolitischen Gründen gilt grundsätzlich eine Gesamthöchstgrenze von zwölf Jahren. Während der familienpolitischen Beurlaubung dürfen nur Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst kann ohne Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Ein tariflicher Anspruch besteht für die Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und die Pflege oder Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen, wenn keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen bis zu fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit.

Bildungsurlaub

In verschiedenen Bundesländern haben Beschäftigte und Auszubildende auch einen Anspruch auf Bildungsurlaub. Dieser „Urlaub“ soll, so sagt es das Gesetz, der politischen und beruflichen Weiterbildung dienen. Solche Seminare werden teilweise auch von den Gewerkschaften angeboten. Inhalt und Termine des Seminarangebots erfahren Sie direkt bei den Gewerkschaften.



Bildungsurlaub

www.bildungsurlaub.de

Reisekosten und Umzugskosten

Reisekosten

Allgemeines

Möglicherweise müssen Sie während der Ausbildung einen Termin außerhalb der eigentlichen Ausbildungsstelle wahrnehmen. Oder Sie sind von Zuhause weggezogen, um die Ausbildung machen zu können, möchten aber am Wochenende zu ihren Eltern oder zum Partner fahren. Dabei entstehen Reisekosten, die unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden: Auszubildende erhalten bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen eine Entschädigung. Ebenso werden Ihnen die Kosten bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht oder Übungen zum Zwecke der Ausbildung und bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse (Bahn: 2. Klasse) des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet (also RegionalBahn, RegionalExpress, nicht ICE). Familienheimfahrten sind Fahrten vom Ausbildungsort zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück. Hierfür werden Ihnen monatlich einmal die Kosten der niedrigsten Klasse des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet, wenn der Wohnort so weit vom Ausbildungsort entfernt ist, dass Sie nicht täglich dorthin zurückkehren können und deshalb außerhalb wohnen müssen.

Reisekosten bei Dienstfahrten

Wer während seiner Ausbildung auch Termine außerhalb der Ausbildungsstelle wahrnehmen muss, erhält hierfür die in den Tarifverträgen festgelegte Entschädigung für Reisekosten. Wer die Reisekosten nicht in voller Höhe ersetzt bekommt, hat noch die Möglichkeit, sie am Jahresende mit der eigenen Steuererklärung abzusetzen, wichtig natürlich auch hier, dass sämtliche Quittungen beispielsweise für Bahnfahrt, Taxi, Übernachtung, Verpflegung und andere Auslagen, die dafür notwendig waren aufgehoben werden.

> § 10 AUSBILDUNGSMASSNAHMEN AUSSERHALB DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

In § 10 des Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) – Besonderer Teil sind die Details zur Kostenerstattung bei Dienstreisen geregelt www.der-oeffentliche-sektor.de 

WORT-
LAUT

Reisekosten bei Familienheimfahrten

Für viele Auszubildende bedeutet der Start ins Berufsleben auch in ein neues Umfeld – sei es in der ersten eigenen Wohnung oder das Zusammenleben in einer WG. Eltern, Freunde oder auch den Ehepartner sieht man nur noch an den Wochenenden. Regelmäßige Familienheimfahrten gehen natürlich auch ans Geld, daher wurde im Manteltarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst festgelegt, dass einmal im Monat die Kosten der niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßigen Beförderungsmittels erstattet werden. Im genauen Wortlaut heißt es:

**WORT-
LAUT**

> FAMILIENHEIMFAHRTEN

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

> von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,

> von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 15 Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Fahrtkosten für den Arbeitsweg

Sofern nichts anderes mit dem Arbeitgeber vereinbart ist, werden die Fahrtkosten, die täglich anfallen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen, in der Regel nicht erstattet.

Die Fahrtkosten können allerdings am Jahresende über die Steuererklärung abgesetzt werden. Bewahren Sie dafür die Tickets und andere entsprechende Quittungen auf, da das Finanzamt ansonsten das Absetzen der Kosten ablehnen kann.

Reisekostenrecht des Bundes

Das Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wurde zuletzt im Mai 2005 novelliert und sollte auch eine Vorbildregelung für die Länder sein. Die Reisekostenvergütung umfasst: Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld, Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Erstattung der Nebenkosten, Aufwandsvergütung, Pauschvergütung, Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen „Dienstreise“ und „Dienstgang“. Maßgebend ist nur noch das außerhalb der Dienststätte erforderliche Dienstgeschäft.

Weitere Vorschriften werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) erläutert.

Diesen Text sowie weitere reisekostenrechtliche Vorschriften finden Sie unter www.reisekostenrecht.de 

> NEU: GEWERKSCHAFTEN SETZEN ÜBERNAHME VON FAHRTKOSTEN DURCH



In der Tarifrunde 2012 haben die Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgebern bei Bund und Ländern die Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht (TVAöD – BT BBiG) durchgesetzt. Im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) ist in § 10 Abs. 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – folgendes geregelt:

„Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 Prozent des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs. 1) übersteigen. Dies gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden.“

Der bisherige Begriff „Mehraufwendungen“ wurde durch den Begriff „Reisekosten“ ersetzt, um verwaltungsaufwendige Anrechnungen zu verhindern (z. B. von auch ohne Dienstreisen regelmäßig zurückzulegenden Strecken zwischen Wohnung und Dienststätte). Sparsamkeitsgrundsätze werden bei jeweiligen Einzelregelungen konkretisiert.

Die Ausschlussfrist wird wie bereits im Reisekostenrecht mehrerer Länder auf sechs Monate verkürzt. Dienstreisen sollen auch im Interesse Dienstreisender zeitnäher abgerechnet werden. Damit werden mehr Maßnahmen in dem Haushaltsjahr abgerechnet, in dem die Kosten einschließlich eventueller Abschläge begründet und angefallen sind (Haushaltsklarheit).

Die neue Vorschrift ermöglicht die elektronische Reisekostenabrechnung (Workflow), ohne auf die Nachweisführung Dienstreisender zu verzichten (Visaprüfung). Die Belegprüfung ist nicht obligatorisch und soll stichprobenweise durchgeführt werden. Die hierzu festgesetzte Frist, in der von den zuständigen Stellen Kostenbelege angefordert werden können, ist unabhängig von der im Gesetz benannten Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche. Anspruch auf Reisekostenvergütung haben grundsätzlich alle Dienstreisenden. Damit sollen dienstlich veranlasste Mehraufwendungen abgegolten werden. Für den Bundesbereich ist dies im Bundesreisekostengesetz (BRKG) geregelt. Dieses Gesetz gilt auch für die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die anderen Länder haben eigene Regelungen. Die Regelungen gelten nicht nur für Beamtinnen und Beamte, sondern – durch Verweis in den Tarifverträgen – grundsätzlich auch für die jeweiligen Tarifkräfte.

Banking-App

BBBank-Banking-App: Finanzen überall im Griff

Unterwegs mal eben den Kontostand abrufen, die letzten Umsätze der Kreditkarte prüfen oder noch schnell die dringende Überweisung erledigen? Kein Problem mit der **BBBank-Banking-App**.

Mit vielen weiteren Funktionen! **Fotoüberweisung (Scan2Bank)**, **„Geld senden und anfordern“ (Kwitt)**, **mobileCash** und mehr.

Und die **TAN-App „Secure Go“** sorgt dafür, dass Sie Ihre Transaktionsnummern (TAN) jederzeit sicher und bequem auf Ihr Smartphone oder Tablet erhalten.

Weitere Informationen: www.bbbank.de/banking-app

Umzugskosten

Für Auslagen, die durch einen dienstlich veranlassten Umzug an einen anderen Dienstort oder eine andere Wohnung bzw. Dienstwohnung entstehen, erhalten Beamtinnen und Beamte eine Umzugskostenvergütung. Für den Bund ist dies im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geregelt. Dieses Gesetz gilt auch für die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die anderen Länder haben eigene Regelungen. Die Regelungen gelten nicht nur für Beamtinnen und Beamte, sondern – durch Verweis in den Tarifverträgen – grundsätzlich auch für die jeweiligen Tarifkräfte. Nachfolgend sind die Umzugskostenregelungen des Bundes dargestellt. Voraussetzung für die Umzugskostenvergütung ist eine schriftliche Zusage.

**WORT-
LAUT**

> DIE UMZUGSKOSTENVERGÜTUNG UMFASST:

- > Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)
- > Reisekosten (§ 7 BUKG)
- > Mietentschädigung (§ 8 BUKG)
- > Andere Auslagen (§ 9 BUKG)
- > Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
- > Auslagen (§ 11 BUKG)

Beförderungsauslagen

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern von Umzugsgut von der bisherigen zur neuen Wohnung. Unter Umzugsgut ist die komplette Wohnungseinrichtung der Berechtigten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (in erster Linie Ehegatten und Kinder) zu verstehen.

Reisekosten bei Zusage der Umzugskosten

Auslagen für die Reisen der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen erstattet.

Mietentschädigung

Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens für sechs Mona-

te erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden muss. Dies gilt auch für eine angemietete Garage. Diese Regelung gilt auch für die Eigentumswohnung oder das eigene Haus, in diesen Fällen kann die Mietentschädigung bis zu einem Jahr gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um bis zu sechs Monate verlängern.

Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 TGV)

Verbleiben Sie als Trennungsgeldempfänger an Ihrem neuen Dienstort (und ist Ihnen die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zuzumuten), können Sie auf Antrag Reisebeihilfen nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) erhalten. Es gilt für die Anträge auf Reisebeihilfe eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Diese beginnt mit dem Tag nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraumes für die Reisebeihilfe.

Im Zusammenhang mit Familienheimfahrten hat man unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Sonderurlaub (§ 11 Sonderurlaubsverordnung). Zur Klärung dieses Anspruchs wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Dienststelle.

Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Dienstort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Abs. 1 BRKG genannten Betrages gewährt. Dem Antrag auf Reisebeihilfe sind die Belege über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Trennungsgeld (§ 12 BUKG und Trennungsgeldverordnung – TGV)

Beamtenanwärter des Bundes, die an einen Ort außerhalb ihres Dienst- und Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Auch in zahlreichen anderen Fällen gibt es Trennungsgeld: z.B. bei Versetzungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung oder wenn die Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, die Betroffenen auch uneingeschränkt umzugswillig sind, aber wegen Wohnungsmangels nicht umziehen können. Berechtigte, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren und denen die Rückkehr auch nicht zumutbar ist, erhalten:

- > für die ersten 14 Tage nach der Dienstantrittsreise die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld)
- > anschließend Trennungstage- und -übernachtungsgeld. Unzumutbar ist die tägliche Rückkehr, wenn die Pendelzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel länger als drei Stunden beträgt.

Trennungstagegeld (§ 3 Absatz 3 TGV)

Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Im Kalenderjahr 2021 werden gewährt:

- > für ein Frühstück 1,83 Euro
- > für ein Mittag- oder Abendessen je 3,47 Euro.

Der Berechtigte, der einen getrennten Haushalt führt, erhält als Trennungstagegeld 150 Prozent dieses Betrages. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen. Das gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

Trennungsübernachtungsgeld (§ 3 Absatz 4 TGV)

Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft gezahlt.

Girokonto

Das junge Girokonto für Berufsstarter¹⁾ im öffentlichen Dienst.

- Bundesweit kostenfrei Geld abheben mit der girocard²⁾ an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner sowie an den Kassen vieler Verbrauchermärkte
- Einfacher Kontowechsel in nur wenigen Minuten
- Ratgeber Berufsstart mit Tipps und Tricks rund um den Berufseinstieg im öffentlichen Dienst: www.bbbank.de/ratgeber
- BBBank-Banking-App mit Fotoüberweisung, Geld senden und anfordern (Kwitt) und mehr...

Jetzt informieren: www.bbbank.de/berufsstart

¹⁾ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

²⁾ 11,95 Euro p.a. (Ausgabe einer Debitkarte); weitere Informationen unter: www.bbbank.de/bargeld

Soziale Sicherheit

Soziale Sicherung

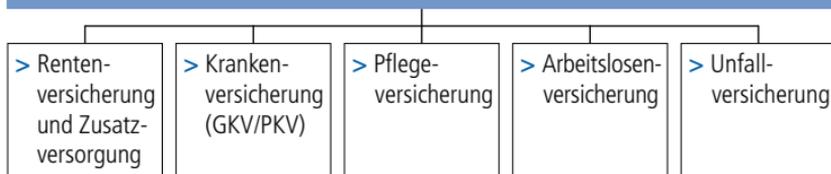
Allgemeines zum System der Sozialversicherung

Die Arbeitnehmer – Tarifbeschäftigte und Auszubildende – des öffentlichen Dienstes sind kraft Gesetzes generell in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, d.h. sie sind Mitglied der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Gemeinsam mit dem Arbeitgeber tragen sie die zur Finanzierung der Sozialversicherungen erforderlichen Beiträge entsprechend dem jeweils gültigen Beitragssatz – dies ist ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens – jeweils zur Hälfte (die Kosten der Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber allein). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Gehalt.

Soziale Absicherung der Beamten

Beamte und Beamtenwärter haben eine andere soziale Absicherung als Arbeitnehmer (Tarifkräfte und Auszubildende). Die Versorgung im Alter ist durch das eigenständige System der Beamtenversorgung geregelt. Ebenso wie die Beihilfe – die zur Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gehört – und für den Beamten die Restkosten bei der privaten Krankenversicherung abdeckt. Auf den ► Seiten 153 ff. erläutern wir das System der sozialen Absicherung der Beamten.

Das System der Sozialversicherung



Gesetzliche Rentenversicherung

Soziale Sicherheit ist untrennbar mit der Rentenversicherung verbunden. Die gesetzliche Rentenversicherung ist mit insgesamt 56 Mio. Versicherten und 21,1 Mio. Rentnern (ohne Waisenrenten) das mit Abstand größte Alterssicherungssystem.

Die Arbeitnehmer – Tarifbeschäftigte und Auszubildende – des öffentlichen Dienstes sind genauso wie die Beschäftigten in der Privatwirtschaft in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Sie wird finanziert von den Beiträgen, die Beschäftigte und Arbeitgeber je zur Hälfte tragen (der aktuelle Beitragssatz beträgt 18,6 Prozent). D. h., vom Bruttogehalt

werden den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden jeden Monat 9,3 Prozent vom Bruttoverdienst einbehalten.

Im Prinzip richtet sich der Anspruch auf die spätere Rentenhöhe an den Beitragsjahren und den gezahlten Beiträgen. In einer aufwendigen Gesamtrechnung wird die Rentenhöhe vom jeweiligen Rentenversicherungsträger ermittelt. Einfach ausgedrückt, wird das eigene Erwerbseinkommen (während des ganzen Berufslebens) ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten gesetzt und mit einem Entgeltfaktor multipliziert. Die Rente wird jährlich angepasst (je nach der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Netto-Durchschnittsentgelts).

Versicherungspflicht gilt auch für Auszubildende

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das gilt auch für Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende. Von den Selbstständigen sind nur bestimmte Personenkreise pflichtversichert, dazu gehören beispielsweise Handwerker.

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Zusätzlich sind die Arbeitnehmer und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes versichert. Die Zusatzversorgung beruht auf tarifvertraglicher Grundlage und stellt die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst dar. Die Tarifvertragsparteien haben für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes einen „Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst – ATV“ abgeschlossen. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Websites der Zusatzversorgungskassen, beispielsweise der Versorgungsanstalt des Bund und der Länder (VBL). Die VBL ist mit 4,7 Mio. Versicherten und 1,4 Mio. Leistungsempfängern die größte Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes. Mehr Informationen unter www.vbl.de 

Krankenversicherung

In Deutschland gibt es zwei Arten von Krankenversicherungen:

- > Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- > Private Krankenversicherung (PKV).

Die wesentlichen Unterscheidungen zwischen der GKV und PKV:

- > bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beitragssatz auf Basis weitgehend staatlich festgelegter Leistungen kalkuliert,
- > der Leistungsumfang ist lt. SGB V auf „wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige Leistungen“ beschränkt nicht risiko-, sondern einkommensabhängig,

- > beinhaltet eine Umverteilungskomponente, die die Bezieher mittlerer Einkommen zugunsten von Geringverdienern oder beitragsfrei Versicherter (z. B. Familienmitglieder) belastet,
- > umlagefinanziert (d.h. es werden keine (Alters-) Rückstellungen für die höheren Kosten älterer Versicherter gebildet), nicht demographiesichert (d.h. die Alterung der Bevölkerung führt zu tendenziell immer höheren Beitragssätzen).

In der Privaten Krankenversicherung ist die Versicherungsprämie

- > kalkuliert auf Basis individuell zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung vereinbarter Leistungen, risikobezogen und einkommensunabhängig,
- > rücklagebildend (d. h. vorhersehbare Kostensteigerungen durch die Altersentwicklung innerhalb einer Tarifgruppe werden durch eine Rücklagenbildung gemindert),
- > demographiefest, da die Prämien jeweils für die versicherte Tarifgruppe berechnet werden und nur für diese risikogerechte Beiträge erhoben werden und Zahlungen erfolgen. Die Altersentwicklung wird sich auch in

TIPP

> AUSZUBILDENDE IN DER GKV, BEAMTENANWÄRTER IN DER PKV

Auszubildende im öffentlichen Dienst sind verpflichtet, sich in einer GKV zu versichern. Es besteht ein Recht auf Wahlfreiheit, d.h. die Auszubildenden können sich eine Krankenkasse frei auswählen. Da es sowohl bei den Beiträgen als auch bei den Leistungen erhebliche Unterschiede gibt, ist es ratsam, sich vorher umfassend zu informieren. Mehr Informationen finden Sie unter www.der-oeffentliche-sektor.de .

Für Beamtenanwärter gelten andere Regelungen. Sie erhalten vom Dienstherrn eine Krankenfürsorgeleistung und sind beihilfeberechtigt. Deshalb übernimmt der Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz der anfallenden Krankheitskosten. Beamtenanwärter müssen sich lediglich für den Teil absichern, den die Beihilfe nicht abdeckt. Mit diesen Besonderheiten bei Beamten und Beamtenanwärtern sind die sogenannten Selbsthilfeeinrichtungen bestens vertraut. Sie kennen sich gerade bei der Beihilfe besonders gut aus und bieten leistungsfähige Produkte zu günstigen Tarifen. Mehr Informationen unter

www.bbbank.de/produkte/versicherung/krankenversicherung.html



diesen Tarifgruppen in der Risikokalkulation niederschlagen und daher ebenso zu höheren Beiträgen führen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung, allerdings nicht für alle im selben Maße,

- > tarifgruppenbezogen kalkuliert und damit vergreisungsgefährdet (d. h. sie beinhaltet nur einen Risikoausgleich innerhalb einer Tarifgruppe, aber keine Umverteilung mit weiteren Versichertengruppen im gleichen Versicherungsunternehmen).

Beide Versicherungsarten verhalten sich gleich bzgl. Kostensteigerungen in der medizinischen Versorgung und der zunehmenden Langlebigkeit der Bevölkerung.

Etwa 87,5 Prozent der Krankenversicherten sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, 12,5 Prozent sind privat krankenversichert.

Auszubildende und Beschäftigte im öffentlichen Dienst können sich zur gesetzlichen Krankenversicherung auch Zusatz versichern lassen.

Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Tarifbeschäftigte mit einem Bruttoeinkommen unterhalb der sich jährlich ändernden Versicherungspflichtgrenze sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Dazu gehören auch Auszubildende, Studenten und Meisterschüler im Handwerk. Neben der Krankenversicherung fällt der Beschäftigte automatisch unter die übrigen Sozialversicherungen: Renten-, Unfall- (Besonderheit: Beiträge werden nur vom Arbeitgeber gezahlt!), Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dies mag auf den ersten Blick ärgerlich sein – vom Lohn bleibt deutlich weniger als das Brutto-Gehalt übrig. Aber die Versicherungsleistungen sind wichtig und von Vorteil. Hier wird der Grundstock für die Absicherung im Krankheitsfall, bei Arbeitslosigkeit und im Alter gelegt.

Auszubildende brauchen eine gesetzliche Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist für alle Auszubildenden vorgeschrieben. Jedoch können Sie frei entscheiden, welcher Krankenkasse sie beitreten. Der Vergleich lohnt sich in jedem Fall – sowohl bei den Beitragsätzen als auch bei den Leistungen gibt es teilweise erhebliche Unterschiede. Die Entscheidung für eine Krankenkasse ist keine Entscheidung fürs Leben, denn der Gesetzgeber hat die Hürden für einen Krankenversicherungswechsel beseitigt.

Bei den Kosten für Arzneimittel gilt: Auszubildende zahlen aufgrund ihrer geringen Einkünfte in der Regel nichts. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Krankenkasse ein Antrag auf Befreiung gestellt wird.

> KRANKENVERSICHERUNG

Von der Pflichtmitgliedschaft für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht bei der Krankenversicherung eine Ausnahme: Überschreitet das Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze, besteht die Wahlmöglichkeit, sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung zu versichern. Wird eine private Krankenversicherung gewählt, wird vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss bis zu dem Betrag, den der Arbeitgeber bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen müsste, gewährt. Bisher konnten diese Beschäftigte statt des Beitragszuschusses auch Beihilfe prinzipiell wie Beamte beanspruchen.

Pflegeversicherung

Zum 01.01.1995 wurde die Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingerichtet. Es gilt der Grundsatz: Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, gehört der sozialen Pflegeversicherung an. Privat Krankenversicherte sind der privaten Pflegeversicherung zugeordnet.

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen (der aktuelle Beitragssatz liegt bei 3,05 Prozent, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig tragen).

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21.12.2015 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren zum 01.01.2017 eingeführt. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft eine fachlich gesicherte und individuelle Begutachtung und Einstufung in Pflegegrade. Dabei wird die Situation von Menschen mit demenziellen Erkrankungen bei der Begutachtung in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation der Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen.

Mehr Infos hierzu finden Sie unter www.beihilfe-online.de 

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung gehört zum sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Übergreifend wird sie auch als Versicherungszweig der Arbeitsförderung bezeichnet. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Die staatliche

**Wir machen uns stark
für Ihre Gesundheit –
gesetzlich und privat**



Debeka

Krankenversicherungsverein a. G.

Debeka

BKK[®]

56058 Koblenz
Telefon (08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka-bkk.de

Debeka-Hauptverwaltung
56058 Koblenz
Telefon (08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Arbeitslosenversicherung zahlt an Menschen, die arbeitslos – bzw. als arbeits-suchend gemeldet – sind. Der Beitragssatz beträgt aktuell (01.01.2020) 2,4 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoentgelts. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und Entgeltersatzleistungen. Es handelt sich dabei nicht ausschließlich um Versicherungsleistungen, denn auch Nichtversicherte können bestimmte Leistungen erhalten. Nach dem Recht der Arbeitsförderung können beispielsweise in Anspruch genommen werden:

- > Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
- > Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
- > Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- > Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung
(Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsbeihilfe).

Gesetzliche Unfallversicherung

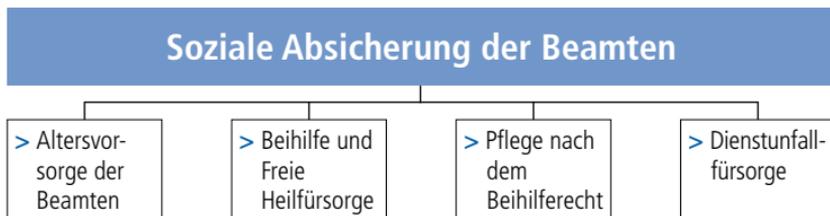
Die Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) festgeschrieben. Im Gegensatz zur Kranken- oder Rentenversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung Sache des Arbeitgebers. Er meldet seinen Betrieb bei einer Berufsgenossenschaft oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungs-Träger an und zahlt den kompletten Beitrag. Jeder, der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht, ist kraft Gesetzes versichert.

Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand oder Nationalität und erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte bei ihrer Arbeit und auf Dienstwegen erleiden. Dazu gehören auch Tätigkeiten wie die Instandhaltung von Arbeitsgeräten, die Teilnahme am Betriebssport oder an Betriebsausflügen und -feiern. Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück ereignen. Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden, um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen oder bei Fahrgemeinschaften.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich der Versicherte durch eine berufliche Tätigkeit zugezogen hat und die in der Berufskrankheiten-Verordnung vom Gesetzgeber als solche bezeichnet sind. Der Verdacht auf eine Berufskrankheit muss der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Die gesetzliche Unfallversicherung hat darüber hinaus den Auftrag, nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Verletzten, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen zu entschädigen. Dazu gehören je nach Einzelfall die medizinische und berufliche Rehabilitation sowie die Auszahlung von Übergangsgeldern und Renten.

Soziale Absicherung von Beamtinnen und Beamten

Beamte haben eine andere soziale Absicherung als Arbeitnehmer (Tarifkräfte und Auszubildende). Die Versorgung im Alter ist durch das eigenständige System der Beamtenversorgung geregelt. Ebenso wie das Beihilfesystem, das zur Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gehört.



Altersvorsorge der Beamten

Die Versorgung für die Beamten von Bund, Ländern und Gemeinden ist einheitlich im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt (gilt auch für die Richter). Die Versorgung für die Berufssoldaten richtet sich nach denselben Grundsätzen im Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Pensionen sind ein Teil der Personalkosten und werden allein vom öffentlichen Arbeitgeber und unmittelbar aus seinem laufenden Haushalt gezahlt. Von der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht sind Beamtinnen und Beamte befreit und zahlen daher keine Beiträge. Diese „Beitragsfreiheit“ ist jedoch bei der Bemessung der Bruttobesoldung für den Beamtenbereich vom Gesetzgeber berücksichtigt worden.

Der Anspruch der Beamten auf amtsangemessene Versorgung gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und wird durch das Grundgesetz geschützt. Der Beamte erhält eine Pension, wenn er in den Ruhestand versetzt worden ist:

- > wegen Erreichens der allgemeinen Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) oder einer Sonderaltersgrenze (Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie Berufsfeuerwehr: 60. Lebensjahr),
- > auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr (schwerbehinderte Mitarbeiter ab dem 60. Lebensjahr) oder
- > wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit.

Beamtenanwärter sind nicht rentenversicherungspflichtig

Nicht rentenversicherungspflichtig sind Beamtinnen und Beamte (einschl. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter), Richterinnen und Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder vergleichbare Beschäftigte von

> PRIVATE VORSORGE

„Die Rente ist sicher“, diesen Satz glauben immer weniger Bundesbürger. Mit jedem Jahr steigen die Rentenbezieher, in gleicher Weise nehmen die Beitragszahler ab. Das kann nicht gut gehen. Deshalb empfehlen wir allen Berufseinsteigern – Auszubildenden und Beamtenanwärtern – sich bereits zu Beginn des Berufslebens über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge zu informieren. In welcher Weise, sich auch der Staat an dieser Eigenvorsorge mit Zulagen und Steuerfreibeträgen beteiligt, erfahren Sie von den Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst. Sie kennen sich – wie die BBBank – im öffentlichen Dienst besonders gut aus und beraten Sie kompetent und individuell. Gerne können Sie sich an die BBBank wenden www.bbbank.de/produkte/vorsorge/staatliche-foerderung.html .

Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände (einschließlich der Spitzenverbände) oder ihrer Arbeitsgemeinschaften. Beamtinnen und Beamte erhalten im Ruhestand so genannte Versorgungsbezüge. Die Höhe orientiert sich an den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (letzte Dienstbezüge) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Dauer des Beamtenverhältnisses). Derzeit beträgt die Höchstversorgung 71,75 Prozent. Auch Beamtinnen und Beamte sollten deshalb schon frühzeitig mit Hilfe des Staates „privat vorsorgen“.

Berechnung des Ruhegehalts

Der Berechnung der Pension werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

- > Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis, im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten.
- > Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt, das der Beamte zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen hat, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags (Stufe 1) sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Dies sind die so genannten Amtszulagen, die für die dauerhafte Wahrnehmung höherwertiger Funktionen gezahlt werden können, nicht jedoch Stellenzulagen, Erschwerniszulagen oder Zulagen für besonderen.

Die Visa BasicCard¹

Die Visa BasicCard¹ ist die ideale Kreditkarte für Jugendliche, Azubis und Studenten. Sie laden die Karte mit dem gewünschten Betrag auf² und können dann über das entsprechende Guthaben verfügen.

Bezahlen können Sie damit in Geschäften oder im Internet – weltweit!

¹ Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied; Visa BasicCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 12 Jahre möglich; Inhaber eines BBBank-Jungen Kontos erhalten die Visa BasicCard (Ausgabe einer Debitkarte) zum Vorzugspreis von nur 9,90 Euro pro Jahr. Befristet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bis zu Ihrer Volljährigkeit benötigen Sie die Zustimmung Ihres Erziehungsberechtigten.

² Bis zu 2.000,- Euro Gesamtguthaben

Stand 11/2020

Jetzt informieren:

Tel. 0800 4 06040160 (kostenfrei)
oder www.bbbank.de/berufsstart

Das Ruhegehalt beträgt für Beamte, die schon länger in einem Beamtenverhältnis stehen 1,875 Prozent für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit. Insgesamt wird jedoch höchstens ein Ruhegehaltsatz von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht. Durch das Versorgungsänderungsgesetz kommen Beamtenanwärter allerdings nur noch auf einen Höchstsatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge werden jedoch die Beträge des Vollzeitgehalts angesetzt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z.B. Erziehungsurlaub) sind grundsätzlich keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, es sei denn, das dienstliche Interesse an der Beurlaubung wurde vorher schriftlich anerkannt (z.B. bei der Beurlaubung zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im deutschen öffentlichen Interesse bei anderen nationalen oder internationalen Einrichtungen wie etwa EU oder Organisationen der Vereinten Nationen).

Für Zeiten der Kindererziehung werden – wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zur Pension gezahlt.

Bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird die Pension um 3,6 Prozent für jedes Jahr gekürzt, um das der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr, für Vollzugsbeamte 60. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird (maximal 10,8 Prozent). Für schwerbehinderte und dienstunfähige Beamte tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr.

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gelten folgende Besonderheiten:

- > Wird der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig, wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv hinzugerechnet.
- > Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden, beträgt das Unfallruhegehalt mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Der Ruhestandsbeamte erhält eine Mindestpension, wenn dies für ihn günstiger ist, als die Berechnung nach der erdienten Zeit. Die Mindestversorgung liegt zwischen 1.500 und 1.650 Euro (Brutto) und ist in Bund und Ländern unterschiedlich).

Mehr Informationen finden Sie im Taschenbuch „Beamtenversicherungsrecht in Bund und Ländern“, den man im Internet für nur 7,50 Euro bestellen kann:

www.der-oeffentliche-sektor.de/home/ratgeber 

Beihilfe und Freie Heilfürsorge

Beamte haben Anspruch auf Beihilfe oder Freie Heilfürsorge (u.a. bei Polizei).

Beihilfeanspruch ist in Bund und Ländern unterschiedlich

Aufgrund der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten und deren Familien werden die notwendigen und angemessenen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in einem nach Prozentsätzen festgelegten Umfang zu den so genannten Bemessungssätzen erstattet. Das gilt auch für alle Versorgungsempfänger. Die Bemessungssätze sind im Bundesdienst personenbezogen gestaffelt. Danach erhält der aktive Beamte auf seine eigenen Krankheitskosten eine Beihilfe in Höhe von 50 Prozent, der Ruhestandsbeamte von 70 Prozent. Für Krankheitskosten des Ehegatten werden 70 Prozent erstattet, für Krankheitskosten der Kinder 80 Prozent. Sofern letztere Personen – sie werden im Beihilferecht als berücksichtigungsfähige Angehörige bezeichnet – allerdings selbst (z. B. aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, verdrängt dieser Leistungsanspruch weitgehend den Anspruch auf Beihilfe. Beamte, die bis zu ihrer Verbeamtung Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sind, können allerdings unmittelbar nach ihrer Verbeamtung – statt einer privaten Krankenversicherung – ihr bisheriges Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft fortführen.

Sie müssen ihre Beiträge jedoch fortan allein tragen; sie haben also im Gegensatz zu Beschäftigten keinen Anspruch auf Beitragszuschüsse des Dienstherrn.

Freie Heilfürsorge

Im Rahmen der Freien Heilfürsorge werden die Krankheitskosten bestimmter Beamtengruppen (und einiger weiterer Gruppen) von deren Dienstherrn (Bund oder dem jeweiligen Land) übernommen. Folgende Beamte erhalten freie Heilfürsorge (es gibt landesrechtliche Unterschiede): Polizeivollzugsbeamte und -anwärter der Bundespolizei, soweit sie sich nicht unwiderruflich für Beihilfe entschieden haben oder Polizeivollzugsbeamte und -anwärter der Länder (bei Beamten der Bereitschaftspolizei besteht stattdessen teilweise die Pflicht, den Polizeiärztlichen Dienst aufzusuchen). Ebenso erhalten Beamte und Anwärter im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren und bei Landesfeuerwehrschulen in einigen Bundesländern (aber beispielsweise nicht in NRW) Freie Heilfürsorge. Auch Beamte und Anwärter, die in Justizvollzugsanstalten beschäftigt sind oder Zivildienstleistende, die ihren Dienst innerhalb der Bundesrepublik verrichten, sind anspruchsberechtigt und erhalten Freie Heilfürsorge.

Soldaten der Bundeswehr haben im Gegensatz hierzu den Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Im Notfall, per Überweisung des Truppenarztes oder bei Auslandsurlauben kann aber anstelle eines Truppenarztes bzw. Standortarztes auch ein niedergelassener Arzt aufgesucht werden.

Erhält ein Beamter oder Anwärter „Heilfürsorgeleistungen“, so werden diese als sogenannte Sachbezüge unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Heilfürsorge übernimmt der Dienstherr insbesondere bei Polizisten die ihnen entstehenden Krankheitskosten vollständig. Andere Beamte und Anwärter können für einen Teil der Krankheitskosten privat vorsorgen oder sich freiwillig gesetzlich versichern. Die freie Heilfürsorge erstreckt sich nicht auf die Familienmitglieder. In letzter Zeit wurde die Heilfürsorge für Polizeibeamte zugunsten der Beihilfe in vielen Bundesländern abgeschafft.

Pauschale Beihilfegewährung

Zum 1. August 2018 ist in der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit eröffnet worden, die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung mit einer pauschalen Beihilfegewährung – einer Art Arbeitgeberzuschuss – zu ergänzen. Inzwischen wurden ähnliche Regelungen der pauschalierten Beihilfe auch in weiteren Ländern eingeführt (Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen). Am Beispiel des Hamburger Modells erläutern wir die wichtigsten Grundzüge der Pauschalen Beihilfe. Mit dem „Gesetz über die Einführung einer Pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ wurde das Hamburgische Beamtengesetz um eine Form der pauschalen Beihilfegewährung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte ergänzt. Die bisherige „individuelle“ Beihilfe bleibt bestehen. Die Ent-

TIPP

> PAUSCHALE BEIHILFE – ZUERST INFORMIEREN

Wir empfehlen allen Beamtenanwärtern und Beamten, sich vor der Antragstellung zur „Pauschalen Beihilfe“ umfassend zu informieren. Entscheidungen zur Krankenversicherung sind in der Regel lange bindend. Weitere Informationen bieten beispielsweise der Verband der Privaten Krankenversicherung unter www.beamte-in-der-pkv.de .

Aber auch die Dienststellen, Personalräte und Gewerkschaften stehen mit Rat und Tat zur Verfügung.

scheidung für das neue Modell erfolgt freiwillig und bedarf eines schriftlichen Antrags. Dieser ist unwiderrufbar ausgestaltet. Pflegeleistungen sind nicht Teil der pauschalen Beihilfe!

Pflege nach dem Beihilferecht

Beamtinnen und Beamte sind nicht – wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – gesetzlich krankenversichert. Der Dienstherr leistet im Krankheitsfall eine Beihilfe zu den Krankheitskosten, die allerdings nur einen Teil der Kosten abdeckt. Beamtinnen und Beamte sind also gehalten, im Wege der Eigenvorsorge das Risiko von Krankheiten und Pflegebedürftigkeit für sich und ihre Familien abzusichern. Die Eigenvorsorge erfolgt regelmäßig durch den Abschluss einer privaten Versicherung, deren Beiträge aus den Dienst- und Versorgungsbezügen zu bestreiten sind. Allen Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärttern ist daher der Abschluss einer privaten Krankenversicherung dringend zu empfehlen.

Die Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst kennen sich bei der Beihilfe besonders gut aus und beraten Sie gerne. Kompetent und individuell. Außerdem hat der Partner der BBBank – die Debeka – bei der privaten Krankenversicherung leistungsfähige und günstige Beihilfetarife für Beamte und Beamtenanwärter. Mehr Informationen unter www.bbbank.de/produkte/versicherung/krankenversicherung.html .

Verpflichtung zur privaten Pflegeversicherung

Bei der privaten Pflegeversicherung besteht für alle Beamte eine gesetzliche Verpflichtung, sich in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung zu versichern. Die Wahl des Versicherungsbereiches erfolgt nach dem Prinzip: „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“. Der Leistungsrahmen im Pflegefall richtet sich im Beihilferecht nach den Regelungen im SGB XI.

Dienstunfallfürsorge

Da Beamtinnen und Beamte von der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung nicht geschützt sind, umfasst das System der Beamtenversorgung auch Unfallfürsorgeleistungen. Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, werden ihm und den Hinterbliebenen vom Dienstherrn auch Heil- und Pflegekosten und Sachschäden erstattet sowie gegebenenfalls ein Ausgleich für eine verbleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Ist der Beamte wegen eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden, erhält sie oder er unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Unfallruhegehalt.

Wie die Besoldung werden auch die Ruhestandsbezüge entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung – jeweils durch Gesetz – angepasst.

Private Vorsorge – Sichern Sie sich die staatliche Förderung

Gerade erst in den Beruf gestartet und dann soll man jetzt schon an die Rente denken? Ja, am besten wär's. Je früher man sich darum kümmert, desto besser sieht Ihre Zukunft aus. Zumindest finanziell.

Bereits jetzt wird dafür gesorgt, dass die Kassen der gesetzlichen Rentenversicherung entlastet werden. Das Rentenniveau, derzeit bei etwa 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens soll bis 2030 bei 68 Prozent liegen. Was Sie später einmal bekommen werden und ob das dann zum Leben reichen wird, weiß heute noch keiner. Daher wird jedem einzelnen empfohlen so früh wie möglich vorzusorgen.

Zusammen mit der Rentenreform wurde die staatliche Förderung der privaten Eigenvorsorge eingeführt. Mit der privaten Vorsorge kann man nicht früh genug beginnen. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten des Staates. Es werden alle Personen gefördert, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen sind – also auch Auszubildende und Beamtenanwärter. Am besten lassen Sie sich bei einer der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst beraten. Diese Selbsthilfeeinrichtungen kennen sich von jeher besonders gut aus bei den Regelungen für Bund, Länder und Kommunen. Diese Unternehmen haben Ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot entsprechend auf Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte ausgerichtet. Weitere Informationen finden Sie unter www.bbbank.de/produkte/vorsorge.html .

> BEITRÄGE FÜR DIE ALTERSVORSORGE SIND SONDERAUSGABEN

TIPP

Wer sich für eine zusätzliche Altersvorsorge entscheidet, kann die Beiträge hierfür in der Steuererklärung unter Sonderausgaben geltend machen.

Riester-Förderung und Eigenbeitrag

Trotz der staatlichen Förderung und der möglichen Steuererleichterungen muss der Einzelne auch einen Beitrag leisten. Schließlich kommt ihm das im Alter zugute. Die Höhe des Eigenbeitrages ergibt sich aus 4 Prozent des maßgeblichen Einkommens abzüglich der Zulagen. Ist die Zulage höher als der eigene Aufwand, muss ein bestimmter Mindesteigenbeitrag geleistet werden, um die volle staatliche Förderung zu erhalten. Seit 2005 muss unabhängig von der Zahl der Kinder mindestens ein Sockelbetrag i.H.v. 60 Euro geleistet werden. Ansonsten wird die Zulage nur anteilig gewährt.

Fit für den Berufsstart

Der Einstieg ins Berufsleben bedeutet neu gewonnene Freiheit, aber auch Verantwortung für das eigene Leben. Clevere haben den geeigneten Partner für ihre vermögens-

wirksamen Leistungen, Versicherungsfragen und ihre Zukunftsvorsorge. Interessiert? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir informieren Sie gerne.



Der Mindesteigenbeitrag muss ab dem Jahr 2012 für alle Zulageberechtigten geleistet werden – also auch für Personen, die keine direkten Riester-Zulagen erhalten (z.B. als Ehefrau von einem berufstätigen Ehemann, der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet).

Wohn-Riester

Am 20.06.2008 hat der Bundestag mit dem Eigenheimrentengesetz zusätzlich den Weg für das sogenannte „Wohn-Riester“ freigemacht. Damit kann der Bau bzw. Kauf von Wohneigentum im Rahmen der staatlich geförderten Riester-Rente erfolgen.

Gefördert wird dabei die Tilgung eines Darlehens zum Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Wohnung. Dabei muss der Kreditvertrag vorsehen, dass das Darlehen bis zum 68.Lebensjahr getilgt ist. Voraussetzung für Wohn-Riester ist, dass sich die Immobilie in Deutschland befindet und nach 2007 angeschafft bzw. fertiggestellt wurde. Zusätzlich muss der Eigentümer dort seinen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt haben. Nicht gefördert wird der Kauf von vermieteten Wohnungen oder auch Modernisierungsmaßnahmen.

Vorsicht besteht in den Fällen, wenn die geförderte Immobilie später verkauft oder vermietet wird. Dann droht ggf. eine Nachversteuerung, wobei es auch Ausnahmen gibt. Deshalb ist gerade bei dieser Form der Riester-Förderung eine gute Beratung zu empfehlen!

TIPP

> RECHTZEITIGES VORSORGEN ZAHLT SICH AUS

Grundsätzlich gilt: Je früher man mit der Investition in die private Altersvorsorge beginnt, desto höher sind später die Erträge.



100 Jahre BBank
**GEMEINSAM
VORAUSS**

Wir sagen Danke!

Das ganze Jubiläumsjahr über gibt es vielfältige Sonderaktionen, von denen Sie persönlich profitieren.

Erfahren Sie mehr unter
www.bbbank.de/100jahre

Mutterschutz und Elternzeit

Steht Nachwuchs ins Haus? Wenn Sie schwanger sind und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, sind Sie durch das Mutterschutzgesetz bzw. die Mutterschutzverordnung (bei Beamtinnen) abgesichert. Sie dürfen dann nicht mehr mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel schwere körperliche Arbeiten. Ist deine Schwangerschaft gefährdet, wird der Arzt ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Trotz eines solchen Beschäftigungsverbot besteht aber weiterhin Anspruch auf die Ausbildungsvergütung bzw. Anwärterbezüge (bei Beamtinnenanwärterinnen).

Während der Schwangerschaft darf man nicht länger als neun Stunden pro Tag arbeiten. Sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf man ebenfalls nicht mehr arbeiten. Nach der Entbindung besteht ein völliges Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen. Danach ist eine bis zu drei Jahre lange „Elternzeit“ möglich. Die Elternzeit kann sowohl von der Mutter als auch vom Vater in Anspruch genommen werden.

Während der Schwangerschaft darf man grundsätzlich nicht gekündigt werden. Durch eine Schwangerschaft während der Ausbildung, wird das Ausbildungsverhältnis nicht automatisch verlängert. Allerdings kann man nach dem Berufsbildungsgesetz eine Verlängerung beantragen. Dies ist auf jeden Fall sinnvoll, wenn man andernfalls das Ausbildungsziel nicht erreichen würde.

Schwanger – und nun?

Ganz gleich, ob das Baby nun geplant ist oder nicht: Herzlichen Glückwunsch zu dem neuen kleinen Wesen, das bald Ihr Leben verändern wird! Nicht nur in Ihrem privaten Leben wird sich ab sofort eine Menge verändern, auch beruflich passiert nun viel Neues und es stellen sich auch hier eine Menge Fragen. Wir versuchen hier einige Antworten zu den wichtigsten Fragen zu geben.

Rund um geschützt im – und für den – Job

Schwangere und junge Mütter stehen unter besonderem rechtlichen Schutz. Sie müssen also nicht, „nur“ weil Sie nun ein Baby erwarten, Ihre Ausbildung abbrechen, sondern können – wenn Sie möchten – Ihre beruflichen Ziele weiterhin verfolgen. Während es für Arbeitnehmerinnen das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gibt, gilt für Beamtinnen die Mutterschutzverordnung.

Beide gesetzliche Grundlagen sind weitestgehend identisch. Wie sag ich's dem Chef? Und vor allem: wann? Empfohlen wird, es dem Arbeitgeber dann zu sagen, sobald man weiß, dass man schwanger ist. Denn nur, wenn Ihr Arbeitgeber informiert ist, kann – und muss – er die Vorschriften zu Ihren

Gunsten beachten. Wenn Sie aber zunächst noch etwas Zeit für sich brauchen sollten, dann nehmen Sie sich diese Zeit auch. Sie können Ihren Chef mündlich, telefonisch oder schriftlich von Ihrer Schwangerschaft informieren. Aus Beweisgründen empfehlen wir die schriftliche Form.

Auf Wunsch des Arbeitgebers muss außerdem auch ein Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt werden. Sobald Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß, ist er dazu verpflichtet den Betriebs- und Personalrat zu informieren, damit dieser die Einhaltung der Schutzbestimmungen überprüfen kann.

Schutzfristen & Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft

In den letzten sechs Wochen und während der acht Wochen nach der Entbindung dürfen Schwangere beziehungsweise Mütter nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Ist Ihre bisherige Tätigkeit eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Ihnen gegenüber oder für das Baby, darf sie nicht weiter ausgeübt werden. Jedoch muss die Gefährdung per Attest nachgewiesen werden. Der Arbeitgeber muss Sie dann von der Arbeit freistellen oder zumindest eine andere zumutbare Beschäftigung anbieten, die allerdings nicht angenommen werden muss, wenn es einer Maßregelung oder Ehrkränkung gleichkommt. Ab dem 5. Monat dürfen Sie als werdende Mutter nicht länger als vier Stunden täglich ununterbrochen stehen. Außerdem sind gesundheitsschädigende oder schwere körperliche Arbeiten generell für Schwangere und stillende Mütter verboten. Für Arbeiten am Bildschirm, gibt es keine besonderen Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen.

Als werdende oder auch stillende Mütter dürfen Sie weder Mehrarbeit leisten – das bedeutet mehr als 8,5 Stunden täglich oder mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche – noch nachts zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen. Es gibt einige wenige Ausnahmen für bestimmte Beschäftigungsbereiche, beispielsweise Krankenpflegeanstalten, Verkehrswesen, Theater.

Urlaubsanspruch

Im laufenden Jahr haben Sie Anspruch auf Ihren vollen Erholungsurlaub, der nicht gekürzt werden darf – das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot und für die Mutterschutzfrist.

Der besondere Kündigungsschutz

Während Ihrer Schwangerschaft sowie bis vier Monate nach der Geburt kann Ihnen nicht gekündigt werden, auch nicht während der Probezeit. Eine

bereits ausgesprochene Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitteilen, dass Sie schwanger sind.

Möchten Sie jedoch selbst kündigen, muss die dreimonatige Kündigungsfrist eingehalten werden. Empfehlenswert ist es allerdings, den Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, auch wenn Sie nicht an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten. Denn im Erziehungsurlaub bleibt die Beschäftigungsgarantie erhalten.

Und sonst noch?

Bis ins letzte Detail kann hier leider nicht auf die Rechte von Schwangeren eingegangen werden, da das Thema Schwangerschaft beziehungsweise Mutterschutz und Erziehungsurlaub sehr umfangreich ist. Aber gehen Sie ruhig zum Personalrat oder zur JAV. Gerne hilft Ihnen auch die jeweilige Gewerkschaft. Und ansonsten: Eine schöne und unbeschwerte Schwangerschaft und alles Gute für die Geburt.



Der öffentliche Sektor in Deutschland

Wichtigste Informationen

Was ist der öffentliche Sektor?

Der öffentliche Sektor umfasst alle Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen) betrieben werden. Er umfasst die Bereiche:

- **Verwaltung** (Bund, Länder, Kommunen)
- **Sozialversicherung** (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung)
- **Öffentliche Dienstleistungen** (Schule, Hochschule, Gesundheitswesen, Energieversorgung, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Verkehr, Post, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, etc.)

Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor

Im öffentlichen Sektor arbeiten ca. 10 Millionen Menschen. Die Beschäftigten sind in der Regel tarifvertraglich geregelt. Die Tarifverträge werden von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Sektors abgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des öffentlichen Sektors bilden das Grundgesetz (Art. 25, 26, 28, 35, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Der öffentliche Sektor in Deutschland

www.der-oeffentliche-sektor.de

Gewerkschaften stärken das „WIR-Gefühl“ und bieten Schutz und Vorteile

Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft lohnt sich

Die Gewerkschaften setzen sich von jeher für die Interessen und Belange der Arbeitnehmer ein. Während der Organisationsgrad in der Privaten Wirtschaft nur bei knapp 20 Prozent liegt, organisieren die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes rund 60 Prozent aller Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten.

Der Geschäftsführer des Deutschen Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW), Uwe Tillmann, spricht in diesem Zusammenhang gerne vom „WIR-Gefühl“ im öffentlichen Dienst. Das ist bei Behörden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes besonders ausgeprägt, meint Tillmann. Begründet wird dies damit, dass die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe im öffentlichen Dienst eine ganz andere Rolle spielt als in der Privatwirtschaft. Man kann sich beispielsweise kaum vorstellen, dass „Bäcker oder Metzger“ eine eigene Gewerkschaft gründen. Für Finanzbeamte oder Beschäftigte im Strafvollzug ist es aber ganz normal, dass sie sich in einer eigenen Gewerkschaft bzw. in einem eigenen Berufsverband zusammenschließen.

Tillmann ist froh, dass sich die Gewerkschaften im öffentlichen Dienst heute nicht mehr so feindselig gegenüberstehen wie das vor 20 oder 30 Jahren der Fall war. Heute sitzen der Chef des Beamtenbundes und der Bundesvorsitzende von ver.di wie selbstverständlich an einem Tisch und verhandeln mit dem Bundesinnenminister über Tarife und sonstige Arbeitsbedingungen. In der Öffentlichkeit hat man es kaum wahrgenommen, aber es gibt seit einigen Jahren bei Tarifverhandlungen eine Gemeinsame Kommission und ein abgestimmtes Vorgehen der Gewerkschaften untereinander.

DBW als Zusammenschluss von Selbsthilfeeinrichtungen

Der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) als Zusammenschluss der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst wird seit 1951 von den beiden Spitzenorganisationen der beamtenorganisierenden Gewerkschaften geführt. An der Spitze des DBW stehen traditionell je ein Vertreter des Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Dort arbeitet man schon immer zum Wohle der Beschäftigten zusammen.



SELBSTHILFEEINRICHTUNGEN
für den öffentlichen Dienst
Unser Angebot – Ihr Vorteil



Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW)

„seit dem Jahre 1951 besteht der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) als Zusammenschluss der beiden großen Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften – dbb beamtenbund und tarifunion sowie Deutscher Gewerkschaftsbund – und den wichtigsten Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst bzw. privatisierten Dienstleistungssektor. Die BBBank und die Debeka gehören zu den Gründungsmitgliedern des DBW.“

**Nach der
Ausbildung...**

Übernahme – das Ziel ...

Tarifvertrag bei Bund und Kommunen sieht die Übernahme nach der Ausbildung vor

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Die Tarifvertragsparteien – Arbeitgeber und Gewerkschaften – haben sich darauf verständigt – unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – die Auszubildenden bei Bund und Kommunen zu übernehmen.

Die Zeit nach der Ausbildung – im Unternehmen bleiben oder nicht? Spätestens im letzten Jahr der Ausbildung macht man sich Gedanken, ob man im Unternehmen bereits seinen Platz gefunden hat und dort bleiben möchte oder auch nicht.

Damit man als Auszubildender nicht völlig im Unklaren ist, ob man überhaupt vom Arbeitgeber übernommen wird oder nicht, ist auch hier festgelegt, bis wann dem Auszubildenden mitgeteilt werden muss, ob er bleiben

WORT-
LAUT

> § 16A ÜBERNAHME VON AUSZUBILDENDEN

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

(2) § 16a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und § 16a – Besonderer Teil Pflege – werden gestrichen.

(3) Ergänzung § 20 TVAöD: Außerkrafttreten der (neuen) Regelung des § 16a TVAöD mit Ablauf des 22.02.2016.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Besonderer Teil BBiG

kann oder nicht – um gegebenenfalls noch entsprechend Zeit zu haben, sich bei einem anderen Arbeitgeber zu bewerben.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem voraussichtlichen Ende Ihrer Ausbildungszeit muss Ihnen Ihr Ausbilder schriftlich mitteilen, ob Sie in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden sollen oder nicht. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer positiven Mitteilung müssen Sie wiederum schriftlich erklären, ob Sie das Job-Angebot annehmen möchten. Werden Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung weiter beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt dieses Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Es geht aber auch um die Übernahme im erlernten Beruf nach bestandener Prüfung. Es gibt zwar nun mit § 16a des Manteltarifvertrags für Auszubildende ein gewisses Recht auf Übernahme, doch diese Übernahmeverpflichtung ist an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Prinzipiell ist Ausbildungsvertrag ein zweckbefristeter Vertrag. In einigen Bereichen ist die Übernahme nach der Ausbildung tarifvertraglich oder in sonstigen Vereinbarungen geregelt (u. a. Bund und Kommunen). Hier müssen Auszubildende nach Bestehen ihrer Prüfung für eine bestimmte Zeit oder auch unbefristet übernommen werden (bei Bund und Kommunen für 12 Monate).

Damit alle Klarheit haben, ist es sinnvoll, sich frühzeitig – mindestens drei Monate vor Ausbildungsende – über die Regelung in Ihrer Behörde zu erkundigen. Falls der Arbeitgeber eine klare Aussage über die Weiterbeschäftigung verweigert, sollten Sie sich sofort mit dem Personalrat und der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) in Verbindung setzen. Gemeinsam lässt sich mehr erreichen, selbst wenn es nur eine befristete Übernahme sein sollte.

> WEITERARBEIT

WORT-
LAUT

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Im Manteltarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst wurde dazu Folgendes festgehalten:

WORT-
LAUT

> § 22 MITTEILUNGSPFLICHT UND WEITERARBEIT

(1) Beabsichtigt der Ausbildende, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er diese dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Ausbildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Ausbildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

Das war's

Wann das Berufsausbildungsverhältnis endgültig beendet ist – unter Berücksichtigung von Kündigung und Abschlussprüfung; und in welchen Fällen man als Auszubildender einen Anspruch auf Schadensersatz hat.

> KÜNDIGUNG

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 15 Berufsbildungsgesetz (Auszug)

> SCHADENSERSATZ BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 15 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 15 Berufsbildungsgesetz (Auszug)

> § 16 BEENDIGUNG DES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

*Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende
im öffentlichen Dienst (TVAöD)*

Normalerweise endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit beziehungsweise mit der Abschlussprüfung. Doch was sagt eigentlich das Gesetz dazu, wenn man die Prüfung nicht besteht oder der Arbeitgeber kündigt? Und: wie sieht es dann mit Schadensersatzansprüchen aus?

> § 17 ABSCHLUSSPRÄMIE

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Kündigung

Die Voraussetzungen für eine Kündigung sind gesetzlich festgelegt und können unterschiedlich sein: Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Dies gilt für den Arbeitgeber, aber auch für den Auszubildenden. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist (so genannte „fristlose Kündigung“) nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden – etwa wegen des Vorzeigens falscher Zeugnisse, strafbarer Handlungen während des Dienstes oder beharrlicher und vorsätzlicher Arbeitsverweigerung. Eine solche Kündigung aus wichtigem Grund ist allerdings unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten schon länger als zwei Wochen bekannt waren. Handelt es sich um eine Pflichtverletzung im Leistungsbe-
reich, zum Beispiel geringe oder schlechte Arbeitsleistungen, ist zuvor grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich. Nur nach rechtzeitiger und deutlicher Abmahnung, in der die Mängel genau beschrieben und beanstandet sind und für den Wiederholungsfall auf die Gefährdung des Ausbildungsverhältnisses hingewiesen wird, kann gekündigt werden. Nach der Probezeit können Sie als Auszubildender außerdem mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn Sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Ausbildung entscheiden. Jede Kündigung muss schriftlich und bei einer Kündigung nach der Probezeit unter Angabe der Gründe erfolgen.

Übernahme auch bei Beamtenanwärtern nicht garantiert

Für Beamtenanwärter gilt die Ausbildung mit dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes als beendet. Damit endet auch der Status „Beamte auf Widerruf“. Im Regelfall werden Beamtenanwärter anschließend übernommen und in das „Beamtenverhältnis auf Probe“ berufen. Doch gerade in letzter Zeit wurde auch von dieser jahrzehntelangen Praxis abgewichen.

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ein wirksam begründetes Beamtenverhältnis kann – außer durch Tod – nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen beendet werden. In aller Regel endet das aktive Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand.

Der Beamte tritt kraft Gesetzes bei Erreichen der Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Für bestimmte Beamtengruppen bestehen besondere Altersgrenzen, z. B. im Polizei- und Justizvollzugsdienst und bei der Feuerwehr das vollendete 60. Lebensjahr. Die Altersgrenzen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Auf Antrag kann in den Ruhestand versetzt werden, wer das 63. Lebensjahr vollendet hat oder schwerbehindert ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Weiterhin wird in den Ruhestand versetzt, wer aus Gesundheitsgründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (Dienstunfähigkeit) und eine andere Tätigkeit, eventuell auch nach Umschulung, nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann („Rehabilitation vor Versorgung“). Im Fall des vorzeitigen Ruhestandes wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert. Bemerkenswert ist, dass nur 9 Prozent der Beamtinnen und Beamten die Regelaltersgrenze (65 Jahre) und 16 Prozent die Sonderaltersgrenze erreichen, jedoch rund 47 Prozent wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand gehen.

Mobilität wird erwartet

Beschäftigte können im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses versetzt, abgeordnet oder zugewiesen werden. Vorübergehend können sie auch einer anderen öffentlichen Einrichtung, die nicht zu den deutschen Dienstherren gehört, z. B. über- oder zwischenstaatliche Organisationen zugewiesen werden.

Eine Versetzung zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist nicht möglich, hier muss vielmehr ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen werden. Ebenso wie für Beamte gibt es auch für Tarifkräfte die Möglichkeit der unbezahlten Beurlaubung.

Glossar

Glossar zu wichtigen Begriffen aus dem Bank- und Finanzbereich

Annuitäten-darlehen	Darlehen zur → Baufinanzierung, bei dem die jährliche Leistung (= Annuität), die für Zins und Tilgung aufzubringen ist, während der vereinbarten → Sollzinsbindung gleich bleibt.
BankCard ServiceNetz	Das BankCard ServiceNetz ist das Geldautomatennetz der genossenschaftlichen Bankengruppe und mit rund 18.100 Geldautomaten eines der dichtesten Geldautomatennetze in Deutschland.
Banking-App	Mit der Banking-App können Sie auf einem Smartphone oder Tablet auch unterwegs Bankgeschäfte erledigen.
Basisrente	Die Basisrente (auch Rüruprente genannt) ist eine Rentenversicherung mit steuerlicher Förderung durch Sonderausgabenabzug.
Bau-finanzie-rung	Finanzielle Mittel, die für den Bau bzw. den Kauf einer Immobilie notwendig sind und die sich in der Regel aus → Eigenkapital sowie aus → Fremdkapital (z.B. Darlehen) zusammensetzen.
Baukinder-geld	Das Baukindergeld ist ein staatlicher Zuschuss, den Sie nicht zurückzahlen müssen. Der Zuschuss soll es Familien mit Kindern und Alleinerziehenden leichter machen, ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung zu finanzieren. Pro Kind erhalten Sie 12.000 Euro, ausgezahlt in 10 jährlichen Raten zu je 1.200 Euro. Die Voraussetzungen für Ihre Förderung: In Ihrem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren für die Sie oder Ihr Partner Kindergeld erhalten. Ihr Haushaltseinkommen beträgt maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind.
Bausparen	Ziel eines Bausparvertrags ist es, → Eigenkapital für den Erwerb einer Immobilie anzusparen, ein Polster für anfallende Modernisierungen aufzubauen oder bei einer laufenden → Baufinanzierung ein Zinsänderungsrisiko abzusichern. Der Vertragsinhaber spart zuerst einen Teil der Bausparsumme an; mit der Zuteilung hat er ein Anrecht auf das Bauspardarlehen. Die Höhe der Zinsen und die Bausparsumme sind vertraglich festgelegt.

Berufsunfähigkeits-/Dienstunfähigkeitsversicherung	Berufsunfähigkeit bedeutet, dass ein Berufstätiger aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung seine Arbeit nicht mehr ausüben kann. Finanzielle Sicherheit in solch einem Fall bietet die sogenannte Berufsunfähigkeitsversicherung. Das Pendant zur Berufsunfähigkeitsversicherung ist bei Beamten die Dienstunfähigkeitsversicherung. Hierbei gelten besondere Regelungen.
CashPool	Verbund verschiedener Banken, deren Kunden mit ihrer girocard bundesweit an insgesamt über 3.000 Geldausgabautomaten der Mitgliedsbanken kostenlos Bargeld abheben können.
Cost-Average-Effekt	Der Cost-Average-Effekt (auch Durchschnittskosten-Effekt) bezeichnet die Tatsache, dass ein Anleger für einen gleich bleibenden Betrag bei fallenden Kursen mehr Anteile und bei steigenden Kursen weniger Anteile kaufen kann. Im Vergleich zum Ausgabepreis einer Einmalanlage kann der Durchschnittspreis des Fondssparplans niedriger oder höher ausfallen.
Dauerauftrag	Bei einem Dauerauftrag überweist Ihre Bank regelmäßig einen festen Betrag an einen bestimmten Empfänger. Datum und Zeitspanne legen Sie fest.
Digitale Karte	Bei einer digitalen Karte handelt es sich um die Integration z.B. einer girocard oder Kreditkarte in ein NFC-fähiges Android-Smartphone. So ist das Bezahlen mit dieser Karte per Android-Smartphone möglich.
Direktbank	Eine Direktbank ist eine Bank, die Bankgeschäfte ohne eigenes Filialnetz anbietet. In der Regel tritt sie mit ihren Kunden per Telefon, Internet oder auf dem Postweg in Kontakt.
Effektiver Jahreszins	Zinssatz, der die tatsächlich anfallenden Kosten z.B. für ein Bauspardarlehen angibt. Dabei werden z.B. Bearbeitungsgebühren berücksichtigt. Die Preisangabenverordnung schreibt die Angabe des effektiven Jahreszinses vor. Mit Hilfe des effektiven Jahreszinses können Darlehensangebote mit gleicher Zinsfestschreibung verglichen werden.
Eigenkapital	Sämtliche verfügbaren Geldmittel, die in eine → Baufinanzierung einfließen können. Im weiteren Sinne zählen dazu z. B. auch ein vorhandenes Grundstück und Eigenleistungen.

Elektronische Signatur (eSign)	Mit eSign schließen Sie online Verträge ab. Statt der nötigen handschriftlichen Unterschrift wird dabei eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) erstellt. Sie hat rechtlich den gleichen Stellenwert.
E-Postfach	Über das E-Postfach im Online-Banking oder der Banking-App können Sie Kontoauszüge und weitere wichtige Bankdokumente elektronisch beziehen und abspeichern.
Festgeld	Beim Festgeld legt ein Kunde einen bestimmten Betrag bei der Bank über einen festgelegten Zeitraum, beispielsweise für ein Jahr, an und erhält dafür einen festen Zinssatz.
Festzinsdarlehen	Darlehen, bei dem der Zinssatz für die gesamte → Sollzinsbindung festgeschrieben ist, unabhängig davon, wie sich die Zinsen am Kapitalmarkt entwickeln.
Fotoüberweisung	Mit der Funktion Fotoüberweisung (Scan2Bank) Ihrer Banking-App können Sie mit Ihrem iPhone, iPad oder Android-Gerät schnell und unkompliziert Rechnungen per Foto erfassen und bezahlen. Im Online-Banking können Sie das elektronische Rechnungs-PDF per „Drag and Drop“ in die Überweisungsmaske ziehen. Das Abtippen der IBAN entfällt.
Forward-Darlehen	Besondere Form eines Darlehens, das zur Anschlussfinanzierung eines bestehenden Baudarlehens dient. Der Sollzinssatz wird beim Forward-Darlehen zum jetzigen Zeitpunkt schon gesichert, die Auszahlung erfolgt erst zum Ablauf des bestehenden Baudarlehens.
Fremdkapital	Geldmittel, die als Darlehen z.B. für eine → Baufinanzierung zur Verfügung gestellt werden.
Geldautomat	Am Geldautomaten kann ein Kunde mit seiner Bank- oder Kreditkarte und unter Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer (→ PIN) Bargeld abheben oder seinen Kontostand einsehen. Je nach Kreditinstitut werden weitere Services angeboten wie das Laden von Prepaidkarten oder die Änderung der PIN.
Genossenschaftsbank	Genossenschaftsbanken sind Kreditinstitute, die als Grundzweck die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder anstreben. Sie bilden neben den privaten Banken und den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen) eine der drei Universalbankengruppen im deutschen Bankensystem.

Gewinnsparen	Gewinnsparen ist eine einmalige Sonderform des Sparens mit dem Reiz, zum Ersparnen attraktive Preise hinzugewinnen zu können und gleichzeitig etwas Gutes zu tun.
girocard	Mit einer girocard (ehemals ec- oder Scheckkarte) kann der Karteninhaber am Geldautomaten in Verbindung mit einer → PIN Bargeld abheben und im Handel in Verbindung mit PIN oder Unterschrift bargeldlos bezahlen. Mit einer girocard mit kontaktlos-Funktion können Sie bei vielen Händlern kontaktlos bezahlen.
Girokonto	Das Girokonto ist ein von Kreditinstituten für Bankkunden geführtes Kontokorrentkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zahlungen wie Gehalt oder Bezüge, Miete oder Vereinsbeiträge werden zu Gunsten bzw. zu Lasten des Girokontos gebucht.
Grundschuld	Baudarlehen werden i. d. R. durch die Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch abgesichert, die sogenannte Grundschuld. Das Kreditinstitut, zu dessen Gunsten diese Grundschuld eingetragen ist, kann seine Ansprüche damit geltend machen.
Haftpflichtversicherung	Wer einen anderen verletzt oder das Eigentum eines anderen gemäß gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beschädigt, muss Schadenersatz leisten. Die Haftpflichtversicherung übernimmt dabei die anfallenden Kosten.
Immobilie	Eine Immobilie ist ein sog. unbewegliches Sachgut, das heißt ein Grundstück inklusive des darauf stehenden Bauwerks (Gebäude, Wohnung).
Investmentfonds	In einem offenen Investmentfonds bündelt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Gelder vieler Anleger. Sie legt diese Gelder nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten (Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, derivativen Instrumenten, Immobilien) an.
Kredit	Bei einem Kredit leiht beispielsweise eine Bank Geld an einen Kunden. Dieser Geldbetrag wird entweder in monatlichen Raten innerhalb einer vereinbarten Laufzeit oder auf einmal zu einem fixen Termin zurückbezahlt. Für den Kredit muss der Kunde eine Art Nutzungsgebühr zahlen: die sogenannten → Sollzinsen.

Kreditkarte	Mit einer Kreditkarte können Sie weltweit bargeldlos bezahlen oder in Verbindung mit der → PIN (Persönliche Identifikationsnummer) am Geldautomaten Bargeld verfügen. Die Kartenumsätze werden i.d.R. einmal monatlich in einer Summe vom Girokonto abgebucht. Mit einer Kreditkarte mit Kontaktlos-Funktion können Sie bei vielen Händlern kontaktlos bezahlen.
Kwitt (Geld senden und anfordern)	ist eine Funktion in der Banking-App, mit der Sie ganz einfach und schnell mit Ihrem Smartphone Geld an ebenfalls registrierte Kontakte senden können.
Legitimation	Bei einer Kontoeröffnung müssen Sie sich ausweisen, die sog. Legitimation. Dies können Sie persönlich, per Post-Ident in einer Filiale der Deutschen Post AG oder von zu Hause aus per Video-Chat vornehmen.
IBAN und BIC	IBAN (International Bank Account Number) ist die internationale Kontonummer und der BIC (Bank Identifier Code) ist die internationale Bankadresse. Diese Angaben sind notwendig, um im internationalen Zahlungsverkehr eine voll automatisierte Abwicklung einer Überweisung zu ermöglichen.
Online-Banking	Unter Online-Banking versteht man die Abwicklung von Bankgeschäften wie Zahlungsverkehr oder Produktabschlüsse mit Hilfe von PCs, Smart Phones und anderen elektronischen Endgeräten (z.B. per Banking-App).
Online-Konto-wechsel-service	Mit dem Online-Kontowechsel-service lässt sich leicht eine neue Hauptbankverbindung einrichten – mit Funktionen wie Übernahme bestehender Daueraufträge, Information von Zahlungspartnern und mehr.
Paydirekt	Paydirekt ist das Online-Bezahlverfahren der Genossenschaftsbanken, Privatbanken und Sparkassen für das direkte, sichere und einfache Bezahlen Ihres Online-Einkaufs mit dem Girokonto.
PIN	Die PIN (Persönliche Identifikationsnummer) ist ein nur dem Kontoinhaber bekannter numerischer Code, mit dem dieser sich authentifizieren kann, z. B. an einem Geldautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen mit der girocard oder Kreditkarte sowie bei der Anmeldung im Online-Banking.
Riester-Rente	Die Riester-Rente ist eine vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten geförderte privat finanzierte Rente.

SEPA	SEPA ist die Abkürzung für Single Euro Payments Area: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dieser besteht aus den 28 EU-Staaten, den weiteren EWR-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz, Monaco und San Marino. Im SEPA-Raum werden europaweit standardisierte Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften) angeboten.
SEPA-Basislastschrift	Mit dem einheitlich europaweit funktionierenden SEPA-Lastschriftverfahren können fällige Rechnungsbeiträge in den EU-Staaten, den weiteren EWR-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz, Monaco und San Marino eingezogen werden. Wer regelmäßige Zahlungen im Euroraum entrichten muss, kann die fälligen Beträge von seinem Girokonto als SEPA-Lastschrift abbuchen lassen.
SEPA-Lastschriftmandat	Ein SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt den Zahlungsempfänger, Beträge in Euro vom Girokonto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen und autorisiert gleichzeitig die Bank des Zahlungspflichtigen, die SEPA-Basislastschrift einzulösen.
Sofortüberweisung / Echtzeitüberweisung (Instant Payment)	Bei Instant Payment handelt es sich um eine Echtzeitüberweisung, die eine sekundenschnelle (max. 20 Sekunden) Transferierung von Geldern bis 15.000 EUR pro Überweisung ermöglicht.
Sollzins	Sollzins ist der Preis, den ein Schuldner für die befristete Überlassung von Geld zahlen muss bzw. den ein Gläubiger für die Überlassung eines Geldbetrages erhält.
Sollzinsbindung	Im Darlehensvertrag wird ein gebundener → Sollzins für einen bestimmten Zeitraum vereinbart. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Zins entsprechend der Marktlage neu verhandelt.
Sollzinssatz	Der Zinssatz, mit dem der Darlehensbetrag pro Jahr verzinst wird. Zusammen mit dem anfänglichen Tilgungssatz ergibt sich daraus die monatliche Rate oder Annuität.
Tagesgeldkonto	Bei einem Tagesgeldkonto ist der Zinssatz, den der Inhaber für seine Einlagen erhält, variabel bzw. unterliegt marktüblichen Schwankungen. Der Vorteil eines Tagesgeldkontos ist die tägliche Verfügbarkeit.

TAN	Eine Transaktionsnummer (TAN) ist ein Einmalpasswort, das vorwiegend in Verbindung mit einer → PIN im Online-Banking verwendet wird. Eine TAN kann auf verschiedene Weise generiert werden. Secure Go: Mit der TAN-App „Secure-Go“ werden Transaktionsnummern (TAN) jederzeit sicher und bequem auf Ihr Smartphone oder Tablet übermittelt. Sm@rt-TAN: Unter Verwendung der girocard wird über ein spezielles Kartenlesegerät eine TAN generiert.
Überweisung	Bargeldlose Übertragung eines Geldbetrags von einem Konto bei einer Bank auf ein anderes Konto bei der gleichen oder einer anderen Bank.
Überziehungsmöglichkeit	Eine Überziehungsmöglichkeit ist eine Kreditlinie, die Privatkunden von Kreditinstituten in einer vereinbarten Höhe (z.B. drei Monatsgehälter) eingeräumt wird. Diese dient zur kurzfristigen Überbrückung von finanziellen Engpässen. → Sollzinsen fallen nur bei Inanspruchnahme und für deren Dauer an. Rückzahlung/Ausgleich erfolgt durch Gutschrift auf dem Girokonto.
Versicherung	Eine Versicherung verteilt ein Risiko auf eine Gemeinschaft. Viele Köpfe zahlen in einen Topf ein, aus dem im Versicherungsfall ein Ausgleich bezahlt wird. Da nur wenige den Schaden erleiden, reichen die vorhandenen Mittel aus. Voraussetzung für eine funktionierende Versicherung ist, dass die Schadenswahrscheinlichkeit statistisch abschätzbar ist.
Versicherungspolice	Jeder, der eine → Versicherung abschließt, bekommt vom jeweiligen Versicherungsunternehmen eine Police ausgestellt. Diese Versicherungspolice ist der Vertrag zwischen Kunde (Versicherungsnehmer) und Versicherungsunternehmen.
Vermögensverwaltung	Eine Vermögensverwaltung (auch Finanzportfolioverwaltung oder Asset-Management genannt) ist eine Finanzdienstleistung, bei der ein Vermögensverwalter das Vermögen eines Kunden betreut. Das Ziel der Vermögensverwaltung ist die Optimierung der Kundengeldanlage auf Basis der Risikobereitschaft und des Anlageziels des Kunden. Der Kunde erteilt in diesem Zusammenhang dem Vermögensverwalter den Auftrag, innerhalb seiner Geldanlage gemäß den vertraglich festgelegten Rahmenbedingungen nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen zu treffen. Über die getätigten Transaktionen wird der Kunde regelmäßig informiert.

Vermögenswirksame Leistung	<p>Die vermögenswirksame Leistung (vL) ist eine tarifvertraglich oder per Arbeitsvertrag vereinbarte Geldleistung durch den Arbeitgeber (nur innerhalb Deutschlands). Die vL wird direkt vom Arbeitgeber auf das vom Arbeitnehmer benannte Anlagekonto, z.B. auf einen Bausparvertrag oder Fondssparplan, überwiesen.</p> <p>Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz wird die vL mit einer Arbeitnehmersparzulage vom Staat gefördert (wenn die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen). Allerdings sind diese Sparformen vom Gesetzgeber vorgegeben. In der Regel beträgt die Laufzeit sieben Jahre, wobei das letzte Jahr beitragsfrei ist.</p>
Videoberatung	<p>Bei einer Videoberatung wird eine Webcam eingesetzt, so dass Berater und Kunde am Bildschirm miteinander sprechen können.</p>
Wertpapier	<p>Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die bestimmte Rechte verbrieft – wie etwa die Miteigentümerschaft an einem Unternehmen. Zum Sammelbegriff Wertpapier zählen Aktien, Obligationen, Optionsscheine, Anleihen und Wandelanleihen.</p>
Zahlungsverkehr	<p>Zahlungsverkehr bezeichnet alle Zahlungsvorgänge, also die bare oder bargeldlose Übertragung von Geld.</p>

Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Speziell ausgebildete Berater**
für den öffentlichen Dienst
- ✓ **Attraktive Produktvorteile**
wie z. B. das junge Girokonto¹ für Berufsstarter, Zinsrabatte für Finanzierungen und günstige Versicherungstarife
- ✓ **Exklusive Vorteilsangebote**
für Mitglieder von Gewerkschaften und Verbänden
- ✓ **Informative Ratgeber und regelmäßige Newsletter**
mit aktuellen Informationen aus dem öffentlichen Dienst
- ✓ **Interessante Veranstaltungen**
wie z. B. Exklusive Abende für den öffentlichen Dienst oder Fachvorträge
- ✓ **Seit 100 Jahren Erfahrung und Kompetenz**
als Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

¹ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbank.de
und auf www.bbbank.de

Folgen Sie uns   

BB
Bank
Better Banking

Stichwort- verzeichnis

Bildnachweis:

Titelbild: © momcilog / istockphoto.com

Seite 3, Seite 16: BBBank

Seite 12: © Getty Images,
© Dean Drobot / shutterstock.com

Seite 13: Christian Hüller (3), Alexander Scheuber (2), Rainer Holz

Seite 18: DBW

A		Bausparen	114
Abmahnung	75	Bayern	86
Abschlussprämie für Auszubildende	59, 175	BBBank – Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst	7 ff.
Abschlussprüfung	57 f.	BBBank Inform	104
Akkordarbeit	77 f.	BBBank Stiftung	12
Alterssicherung der Beamten	151 ff.	Beamtenanwärter/innen	24 f., 50, 61, 74, 80 f., 84 f., 126, 132, 148, 153, 176
Ansprechpartner	15 ff.	Beamtenverhältnis	60 ff.
Anwärterbezüge	85 ff.	Beamter auf Lebenszeit	118
Arbeitgeber	46 ff., 72	Beamter auf Probe	118
Arbeitnehmer	46	Beamter auf Wideruf	118
Arbeits- und Ausbildungszeit	128	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	174
Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen	133	Beförderungsauslagen	142
Arbeitsgericht	71	Beihilfe, Beihilfeanspruch	157
Arbeitskleidung	25 f.	Berechnung des Ruhegehalts	154 ff.
Arbeitszeit	125 ff.	Berichtsheft	128
Arbeitszeitgesetz	129	Berlin	87
Arbeitszeitregelungen für den öffentlichen Dienst	125 ff.	Berufsausbildungsbeihilfe	100
Ärztliche Untersuchungen	72	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	53
Attest	72	Berufsgenossenschaft	53
Ausbilder	55	Berufskleidung	27
Ausbildungsentgelt	95 f.	Berufsschulpflicht	53 ff.
Ausbildungsfremde Arbeiten	55	Berufsunfähigkeitsversicherung	117
Ausbildungsinhalte	54 f.	Berufsunfähigkeitsversicherung	117
Ausbildungsmittel	54 f.	Beschäftigungsverbot	55
Ausbildungsnachweis	56	Besoldung, Besoldungsrecht, Besoldungsanpassung	82 f.
Ausbildungsordnung	56	Besonderer Kündigungsschutz	31
Ausbildungsplan	56	Better Banking	8 ff.
Ausbildungsvergütungen im öffentlichen Dienst	95 f.	Beurlaubung ohne Dienst- bezüge/ohne Vergütung	135 f.
Ausbildungsverhältnis	174	Beurteilungsbogen	56
Ausbildungsvertrag	51 f.	Bezügeabrechnung (Muster)	84
Ausflüge und Klassenfahrten	129	Bildungsurlaub	136
Auszeichnungen	14	Blockunterricht	54
Auszubildende	24, 50, 53, 58, 74, 80	Brandenburg	87
B		Bremen	88
Baden-Württemberg	86		
Banking-App	106		
Baufinanzierung	120		

Bund	85	Fernbleiben von der Ausbildung	71
Bundesfreiwilligendienst	41 f.	Finanzen und Versicherungen	101 ff.
D		Finanzierung (u.a. Kredite)	119
Dauer der Ausbildung	56	Fortzahlung bei Krankheit	99 f.
dbb beamtenbund und tarifunion	18	Freie Heilfürsorge	157 f.
dbb vorsorgewerk	18	Freiheitlich-demokratische Grundordnung	62 f.
Debeka-Gruppe: traditioneller Partner des öffentlichen Dienstes	19 ff.	Freistellung für Prüfungen	58
Der öffentliche Dienst im Überblick	45 ff.	Freistellungen aus besonderem Anlass	133
Deutscher Beamten- wirtschaftsring e.V. (DBW)	18, 167 f.	Freiwillig zum Bund	40 f.
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	18	Freiwilliger Wehrdienst	40 f.
Die ersten Wochen	23 ff.	Führerschein	34 f.
Dienstfahrten	138	Für den öffentlichen Dienst	15
Dienstkleidung	27	G	
Dienstunfähigkeitsversicherung	117	Gefährliche Arbeiten	77 f.
Digitalisierung	8	Gehaltsabrechnung (Muster)	96 f.
Disziplinarrecht	75	Gehaltsfortzahlung bei Krankheit	83
Duales Ausbildungssystem	54	Geschäftsfähigkeit	36
E		Gesetzliche Kranken- versicherung (GKV)	147 ff.
Eigenbeitrag bei der Riester-Förderung	160 ff.	Gesetzliche Renten- versicherung	146 f.
Einstellungs- und Zugangs- voraussetzungen	67	Gesetzliche Unfallversicherung	152
Einstellungszusage	24	Gewerkschaft der Polizei (GdP)	18
Elternzeit	164	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)	18
Entgelte im Praktikum	94 f.	Gewerkschaften, Gewerk- schaftsmitgliedschaft	18, 61 f., 64, 81, 132
Entgeltfortzahlung	99	Glossar zu Begriffen aus dem Bank- und Finanzbereich	177 ff.
EU-Mitgliedstaaten	47 f.	Grundgehalt	82
Exklusive Abende für den Öffentlichen Dienst	13	H	
F		Haftung für Schäden	73
Fachhochschulstudium für den gehobenen Dienst	67 f.	Hamburg	88
Familienheimfahrten	139	Haupt- und Nebenpflichten	70
Familienzuschlag	81	Hausratversicherung	121
		Heimfahrten	142
		Heiraten	36
		Hessen	89

I		Nationaler Aktionsplan	
Integration	48	„Integration“	48
Internet am Arbeitsplatz	74 f.	Nebentätigkeiten	74
J		Niedersachsen	90
Jugend- und Auszubildenden- versammlung	78	Nordrhein-Westfalen	90
Jugend- und Auszubildenden- vertretung	78	P	
Jugendarbeitsschutzgesetz	36	Pauschale Beihilfe	158 f.
Jugendfreiwilligendienst	41 f.	Pausen	127
K		Pflegeversicherung	150
Kindergeld, Kinderfreibetrag	98	Pflicht des Ausbilders	55
Klassenfahrten	129	Pflichten und Rechte	
Kleidung	25 f.	während der Ausbildung	69 ff.
Kompetenz	11	Pflichtverletzung hat Folgen	70 f.
Konto	102	Praktikanten	95 f.
Kraftfahrzeug – mein erstes Auto	30	Private Krankenversicherung	147 ff.
Krankenversicherung	147 ff.	Private Rentenversicherung	117
Kreditkarten	108	Private Vorsorge	116
Kundenmagazin	104	Probezeit für Auszubildende	53
Kündigung	75	Prüfungen und Zeugnisse	57 f.
L		Q	
Länder	95	Qualifikation	54 f.
Laufbahnrecht	65 f.	R	
Lohnsteuerkarte	33	Ratenkredit	119
M		Rechte	76 ff.
Mecklenburg-Vorpommern	89	Rechtsschutz	124
Mehrarbeit während der Ausbildung	74	Rechtsschutzversicherung	124
Mehrwerte zum Girokonto	104	Regelmäßige Arbeitszeit	126
Mietenschädigung	142 f.	Reisebeihilfen für Heimfahrten	142
Migranten	47 f.	Reisekosten und Umzugskosten	137 ff.
Mobbing	30	Reisekostenrecht des Bundes	140
Mobile-Banking bei Ihrer BBBank	10	Rheinland-Pfalz	91
Mobilität im öffentlichen Dienst	176	Riester-Rente (Riester-Förderung)	116
Mutterschutz und Elternzeit	164	Rund um die Ausbildung im öffentlichen Dienst	49 ff.
N		Rund ums selbst verdiente Geld	79 ff.
Nachtarbeit	130	Rürup-Rente	117
Nachtruhe	77	S	
		Saarland	91
		Sachsen	92

Sachsen-Anhalt	92	Übernahme nach der Ausbildung	170
Schadensersatz, Schadensersatzpflicht	37, 173	Überstunden	128
Schichtarbeit	130	Umzugskosten	142 ff.
Schleswig-Holstein	93	Unfallfürsorge	159
Schöneberger Forum	18	Unfallversicherung	124
Schutzfristen	165	Unparteiische Amtsführung	61
Schutzkleidung	27	Unter 18 Jahren	129
Schwanger – und nun?	164 ff.	Unterhaltsanspruch	37
Schweigepflicht	74	Urlaub	131 ff.
Schwerbehinderung	30 f.	Urlaub und Arbeitsbefreiung	133 f.
Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst	18, 84, 160, 167 f.	Urlaubsregelungen im öffentlichen Dienst	132 f.
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	31 f.	Urlaubsregelungen von Auszubildenden und Beamtenanwärtern	132
Sicherheit	11	V	
Sonderausgaben	160	Verhalten bei Krankheit	71 f.
Sonderurlaub	133 f.	Vermögenswirksame Leistungen (VL)	112
Sonntagsarbeit	130	Versicherungen	121
Soziale Sicherung	145 ff.	Vertrauen	11
Sozialversicherung	146	Verwaltungshochschulen	68
Sparen, Ansparplan	110	Vorbereitungsdienst	67
Spitzenorganisationen	18	W	
Staatliche Förderungen	114 f.	Wechsel in die Privatwirtschaft	64
Stellenausschreibung	47	Weiterarbeit	172
Steuererklärung und Steuern während der Ausbildung	33	Wochenarbeitszeit	127
Steuertabellen	85	Wochenende ist frei	76 f.
T		Wohnen, Wohngeld	39 f.
Tagesgeldkonto	111	Wohnriester	38 f., 162
Tarifergebnis	96	Wohnungsbauprämie	115
Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)	95	Wunschkredit (Online)	9, 119
Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)	50	Z	
Telefon am Arbeitsplatz	74 f.	Zeugnis	57 ff.
Thüringen	93	Zivildienst	41 f.
Trennungsgeld	142	Zoff mit dem Chef	44
U		Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	147
Übernahme bei Beamtenanwärtern	176		

Die Visa BasicCard¹

Die Visa BasicCard¹ ist die ideale Kreditkarte für Jugendliche, Azubis und Studenten. Sie laden die Karte mit dem gewünschten Betrag auf² und können dann über das entsprechende Guthaben verfügen.

Bezahlen können Sie damit in Geschäften oder im Internet – weltweit!

¹ Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied; Visa BasicCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 12 Jahre möglich; Inhaber eines BBBank-Jungen Kontos erhalten die Visa BasicCard (Ausgabe einer Debitkarte) zum Vorzugspreis von nur 9,90 Euro pro Jahr. Befristet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bis zu Ihrer Volljährigkeit benötigen Sie die Zustimmung Ihres Erziehungsberechtigten.

² Bis zu 2.000,- Euro Gesamtguthaben

Stand 11/2020

Jetzt informieren:

Tel. 0800 4 06040160 (kostenfrei)
oder www.bbbank.de/berufsstart

Das junge Girokonto für Berufsstarter.¹

Extrem flexibel. Auch auf lange Sicht.

- ✓ **0,- Euro fürs Girokonto¹**
Kostenfrei enthalten:
Kontoführung und girocard
(Ausgabe einer Debitkarte)¹
- ✓ **Weltweit gebührenfrei³**
Geld abheben
mit der Visa DirectCard²
(Ausgabe einer Debitkarte)



Jetzt informieren

in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon unter 0721 141-0
oder auf www.bbbank.de/berufsstart



www.bbbank.de/termin

Folgen Sie uns



¹Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020 ²Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Gehalts-/Bezügeingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied. Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahre möglich; bonitätsabhängig. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- p. a. danach 18,- p. a. ³36 Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr; jede weitere Verfügung 1,50 Euro.